DIE KRIMINALPOLIZEI

Zeitschrift der Gewerkschaft der Polizei • Ausgabe 2/2013

Jubiläum: „Die Kripo“ wird 30

Das Bundeskriminalamt – ein Partner in der föderalen Struktur der deutschen Polizei

Geld(un-)wesen – Bedrohung der inneren und äußeren Sicherheit? –

Was eigentlich ist die Scharia?

www.kriminalpolizei.de

Umschlagseite 2

Liebe Leserin, lieber Leser, liebe Inserenten,

in dieser Ausgabe von „Die Kriminalpolizei" ist vieles anders: Sie sieht anders aus, sie enthält einen Sonderteil und Verlag und Chefredaktion schreiben gemeinsam ein Editorial.

Dafür gibt es einen guten Grund: Die Kripo – wie wir sie intern gern nennen – feiert mit dieser Ausgabe ihren 30. Geburtstag. Nicht von Anfang an, aber seit 1999 begleitet der VERLAG DEUTSCHE POLIZILITERATUR die „Kripo". Und sie ist uns nicht nur als Fachzeitschrift des Verlags der Gewerkschaft der Polizei sehr ans Herz gewachsen. Gerade die redaktionell hochwertigen Artikel aus Wissenschaft und Praxis in Kombination mit einer fachkompetenten und sehr engagierten Redaktion machen das Verlegen dieses Fachmagazins leicht.

Die Herausforderungen, die unsere Arbeit an uns stellt, sind in den vergangenen 30 Jahren kontinuierlich gestiegen. Wirtschaftliche und gesellschaftliche Umbrüche in Deutschland und Europa sind dafür verantwortlich, aber auch die grundlegenden Veränderungen auf allen Ebenen der Kommunikation, die wir positiv und negativ erleben.

Unsere Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" spiegelt diese Entwicklungen auf der theoretischen und auf der Arbeitsebene wider. Wir haben uns vom ersten Tag an zum Ziel gesetzt, der ganzen Breite der Themen rund um die Kriminalitätsprävention und -bekämpfung ein Forum zu bieten. Aus Erfahrungen Konsequenzen abzuleiten gehört ebenso dazu wie die Darstellung technischer Innovationen, Hinweise auf rechtliche Fragestellungen oder gesellschaftspolitische (Fehl-) Entwicklungen.

Unser besonderer Dank gilt den Autorinnen und Autoren, die uns immer wieder mit ihren fundierten Beiträgen in dieser Zielvorstellung voran bringen. Viele Beiträge geben sicherheitspolitischen Diskussionen, aber auch der polizeilichen Arbeit vor Ort neue Anstöße.

In unserem Jubiläums-Sonderteil finden Sie dafür Beispiele aus den vergangenen 30 Jahren, aber auch Hinweise auf zukünftige Artikel, die sich mit Perspektiven kriminalpolizeilicher Arbeit beschäftigen werden. So gibt beispielsweise in dieser Ausgabe der Präsident des Bundeskriminalamtes, Jörg Ziercke, einen kurzen Abriss zukünftiger Herausforderungen für die kriminalpolizeiliche Arbeit.

Mit unserem so genannten Premiumverteiler, mit dem wir die wesentlichen Entscheidungsträger im Bereich der Inneren Sicherheit gezielt erreichen wollen, sind wir deutlich vorangekommen. Dies bedeutet, dass die Auflage von rund 20.000 Exemplaren über einen internen Adressatenkreis hinaus deutlich stärker wahrgenommen wird.

Eine besondere Herausforderung für die kommenden Jahre stellen zweifellos die neuen Medien dar. Daher wollen wir auch auf diesem zukunftsträchtigen „virtuellen Markt" insbesondere für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen stärker präsent sein. Darüber hinaus werden Fachleute – wie bereits in der Vergangenheit – weiterhin über aktuelle Entwicklungen berichten und sie aus ihrer Sicht bewerten.

Ein Mini-Auftritt von „Die Kriminalpolizei" in einem ARD-Tatort oder die kritische Auseinandersetzung mit einem Artikel aus „Die Kriminalpolizei" in einem bekannten deutschen Magazin sind kleine, aber wichtige Signale dafür, dass unsere Themen zunehmend über den engen Kreis von Polizei und Sicherheitsprofis hinaus Interesse finden.

„Die Kriminalpolizei" hat in den vergangenen Jahren einiges an Wandel erfahren, wie die im Sonderteil abgebildeten Titelseiten zeigen. Wir erlebten beispielsweise einen Relaunch mit einem modernisierten Layout sowie die Überarbeitung der zugehörigen Website im Jahr 2004. Und im Rahmen der rasanten Entwicklung der Verlags- und Medienbranche bleibt auch „Die Kriminalpolizei" nicht stehen. Daher freuen wir uns, Ihnen mit der zweiten Ausgabe 2013 eine komplett neue Aufmachung präsentieren zu können. Werfen Sie gelegentlich einen Blick auf das Layout sowie in die dazu passend neu gestaltete Website unter www.kriminalpolizei.de. In diesen Auftritt sind viele Rückmeldungen und Ideen eingeflossen. Verlag und Redaktion versuchen sich auch künftig den Herausforderungen des schwierigen Marktes zu stellen. Dabei sind wir auch auf Unternehmen und Organisationen angewiesen, die uns mit Schaltungen von Werbeanzeigen unterstützen. Neben den Unternehmen, die über diese Form der Werbung eine Affinität zur Kriminalitätsverhütung und -bekämpfung zeigen, übernehmen weitere Unternehmen damit auch ein Stück soziale Verantwortung. Sie stellen auf diesem Weg sicher, dass eine innovative und nachhaltige Entwicklung gefördert wird. Herzlich bedanken wir uns bei allen Weggefährten und Unterstützern für ihr Engagement!

Letztlich verbindet uns alle, Bürgerinnen und Bürger wie auch Wirtschaftsunternehmen, das gleiche Grundbedürfnis: Wir möchten in einer sicheren Gesellschaft leben und arbeiten. Dazu mit „unserer und Ihrer" Kripo einen Beitrag zu leisten bleibt unsere selbst gewählte Verpflichtung.

Bodo Andrae
Geschäftsführer VDP-Verlag

Herbert Klein
Chefredaktion

STÄNDIGE EHRENAMTLICHE MITARBEITER

Bund

Bundesanwalt Thomas Beck,
Generalbundesanwalt Karlsruhe

Baden-Württemberg

Landespolizeipräsident Dr. Wolf Hammann,
Innenministerium Baden-Württemberg
Landespolizeipräsident a. D. Erwin Hetger,
Stuttgart
Landeskriminaldirektor Hartmut Grasmück,
Innenministerium Baden-Württemberg
Generalstaatsanwalt Klaus Pflieger,
Generalstaatsanwaltschaft Stuttgart
Rektor Prof. Alexander Pick,
Hochschule der Polizei Baden-Württemberg
Prof. Dr. Heinz-Dieter Wehner,
Institut für Gerichtliche Medizin Tübingen
Ltd. Kriminaldirektor Heiner Amann,
Polizeidirektion Freiburg
Landespolizeipräsident a. D. Dr. Alfred Stümper,
Stuttgart
Präsident a. D. Franz-Hellmut Schürholz,
Landeskriminalamt Stuttgart
Ltd. Kriminaldirektor Peter Egetemaier,
Leiter der Akademie der Polizei Baden-Württemberg
Präsident Klaus Hiller,
Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Präsident a. D. Prof. Dr. Rainer Schulte,
Freiburg
Inspekteur der Polizei a. D. Hartmut Lewitzki,
Innenministerium Baden-Württemberg
Kriminalhauptkommissar a. D. Wolfgang Schmidt,
Schwäbisch Gmünd

Bayern

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Gunter Hauch
Ltd. Kriminaldirektor Jürgen Schermbach,
PP OBN
Erster Kriminalhauptkommissar
Gerold Wiesbacher,
Fortbildungsinstitut der Bayerischen Polizei,
Fachbereich Kriminalistik/Kriminologie
Kriminaldirektor Bernd Hackl,
Leiter der KPI Rosenheim

Berlin

Kriminalhauptkommissar Robert Hobrecht,
Berlin
Kriminaldirektor Oliver Tölle,
Berlin
Prof. Dr. Claudius Ohder,
Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Trapp,
CDU Berlin

BKA

Abteilungspräsident a. D. Dr. Gottfried Vordermaier
Kriminaldirektorin Sabine Wenningmann
Regierungsdirektor Dr. Peter Frodl,
Bundeskriminalamt/DS 1
Ltd. Kriminaldirektor Nikolaus Speicher,
Bundeskriminalamt / ITD-V

Brandenburg

Kriminalhauptkommissar a. D. Peter Krüger
LKA Brandenburg
Kriminaldirektor Roger Höppner
Ministerium des Innern, Potsdam

Bremen

Erster Kriminalhauptkommissar Rolf Oehmke,
Polizei Bremen
Staatsrat Holger Münch
Kriminaldirektor Jörg Seedorf,
Ortspolizeibehörde Bremerhaven
Ltd. Kriminaldirektor Andreas Weber,
Polizei Bremen

Bundespolizei

Erster Polizeihauptkommissar Edgar Stoppa,
Bundespolizeiakademie Lübeck
Polizeidirektor Michael Brall,
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Polizeidirektor Thomas Spang,
Bundespolizeipräsidium Potsdam
Direktor der Bundespolizei Jörg Baumbach,
Bundespolizeipräsidium Potsdam

Hamburg

André Bunkowsky,
Polizei Hamburg

Hessen

Polizeivizepräsident Uwe Brunnengräber,
Polizeipräsidium Südhessen
Erster Kriminalhauptkommissar Ralf Humpf,
Landeskriminalamt Hessen
Polizeihauptkommissar und Ass. Jur.
Dirk Weingarten,
Polizeiakademie Hessen
Kriminaloberrat Swen Eigenbrodt,
Polizeipräsidium Südhessen

Mecklenburg-Vorpommern

Inspekteur der Landespolizei,
Ltd. Kriminaldirektor Rudolf Springstein,
Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
Ltd. Polizeidirektor Manfred Dachner,
Polizeidirektion Neubrandenburg
Polizeidirektor Rainer Becker,
Fachhochschule für öffentliche Verwaltung,
Polizei und Rechtspflege
Kriminaldirektor Helmut Qualmann,
Polizeidirektion Rostock

Niedersachsen

Ltd. Kriminaldirektor a. D. Rüdiger Butte,
Landrat Hameln-Pyrmont
Kriminaldirektor Wolfgang Röseman,
Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Polizeivizepräsident Thomas Rochell,
Polizeidirektion Hannover
Polizeidirektor Volker Feige,
Polizeiakademie Niedersachsen

Nordrhein-Westfalen

Leitender Polizeidirektor Klaus Noske
Kriminalhauptkommissar
Dipl. Verw. Wirt Dietrich Voß,
Kriminalprävention/Opferschutz
Leiter Leitungsstab Jürgen Kleis
Kriminalhauptkommissar Wolfgang Spies,
Polizeipräsidium Wuppertal
Leitender Kriminaldirektor Dieter Kretzer

Rheinland-Pfalz

Inspekteur der Polizei Werner Blatt,
Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur,
Mainz
Generalstaatsanwalt Erich Jung,
Generalstaatsanwaltschaft Koblenz
Polizeipräsident Wolfgang Fromm,
Polizeipräsidium Rheinpfalz
Präsident Wolfgang Hertinger,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Matthias Bongarth, Geschäftsführer,
Landesbetrieb Daten und Information
Polizeidirektor Rainer Hamm,
Zentralstelle für Polizeitechnik, Mainz
Ltd. Polizeidirektor Klaus Werz,
Direktion der Bereitschaftspolizei, Mainz
Kriminaldirektor Gerald Gouase,
Landeskriminalamt Rheinland-Pfalz
Kriminaldirektor Klaus Mohr,
Polizeipräsidium Mainz

Saarland

Direktor Dr. Helmut Albert,
Leiter des saarländischen Landesamtes
für Verfassungsschutz
Generalstaatsanwalt Ralf-Dieter Sahm,
Generalstaatsanwaltschaft Saarbrücken
Landespolizeivizepräsident Hugo Müller,
Ständiger Vertreter des Leiters des
Landespolizeipräsidiums Saarland
Kriminalhauptkommissar Norbert Meiners,
Landesinstitut für präventives Handeln

Sachsen

Prof. Dr. med. Jan Dreßler,
Leiter des Instituts für Rechtsmedizin,
Universität Leipzig
Polizeipräsident Bernd Merbitz,
Polizeidirektion Leipzig

Sachsen-Anhalt

Kriminaloberrat Sirko Eckert,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaldirektor Peter Reisse,
MI Sachsen-Anhalt
Kriminaloberrat Karl-Albert Grewe,
Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord
Kriminaloberrat Bernd Ritzmann,
Fachhochschule Polizei Sachsen-Anhalt
Landespolizeidirektor Rolf-Peter Wachholz,
Innenministerium Sachsen-Anhalt

Schleswig-Holstein

Dekan Hartmut Brenneisen
Fachbereichsleiter Polizei der Fachhochschule
für Verwaltung und Dienstleistung
Polizeioberrat Ralph Garschke,
Landespolizeiamt
Kriminaloberrat Michael Raasch
Kriminaloberrat Rainer Bretsch
Polizeioberrat Hartmut Kunz,
IM Schleswig-Holstein
Ministerialdirigent Jörg Muhlack

Thüringen

Polizeidirektor Gerd Lang,
Leiter des Bildungszentrums der Thüringer Polizei

EDITORIAL 1

KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG 4
Das Bundeskriminalamt – ein Partner in der föderalen Struktur der deutschen Polizei
Von Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes

KRIMINALITÄTSBEKÄMPFUNG 6
Geld(un-)wesen – Bedrohung der inneren und äußeren Sicherheit? –
Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat, Wien

KRIMINALITÄT 12
Außer Kontrolle – Über die Freiheiten und die (Kriminalitäts-)Entwicklung in den bundesdeutschen Rotlichtmilieus
Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

KRIMINALITÄT 18
Konfrontationsgewalt zwischen Links- und Rechtsautonomen
Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

SONDERSEITEN „DIE KRIMINALPOLIZEI" – 30-JÄHRIGES JUBILÄUM J1

RECHT UND JUSTIZ 21
Die erkennungsdienstliche Behandlung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. zum Zwecke des Erkennungsdienstes nach den §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 10 PolG NW bzw. 81b 2 StPO
Von Jürgen Ogrodowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

KRIMINALITÄT 24
Was eigentlich ist die Scharia? – Grundzüge des Rechts und der Kultur des Islam
Von Dr. Marwan Abou-Taam, LKA Rheinland-Pfalz und Dr. Parinas Parhisi (HMdJIE)

KOLUMNE 30
Aktuelles aus dem Netz
Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

RECHT UND JUSTIZ 31
Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht
Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

POLIZEI 33
Wichtiges in Kürze
Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

POLIZEI 35
Gewerkschaftspolitische Nachrichten
Von Sascha Braun, GdP Bund, Berlin

IMPRESSUM

Herausgeber:
GdP Gewerkschaft der Polizei, Bundesgeschäftsstelle Berlin,
Stromstraße 4, 10555 Berlin, Telefon: 030 / 39 99 21-0, Fax: -200

Redaktion:

Fachlicher Teil:
Chefredakteur Herbert Klein, Leitender Kriminaldirektor,
Polizeipräsidium Rheinpfalz, E-Mail: hcklein51@aol.com,

Gunhild Groeben, Journalistin,
E-Mail: gunegroeben@gmx.com

c/o VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH,
Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden,
Betriebsstätte Worms, Rheinstraße 1, 67547 Worms, Telefon 0 62 41 / 84 96-0

Gewerkschaftspolitischer Teil:
Oliver Malchow, stellv. Bundesvorsitzender, zuständig im GBV für Kriminalpolizei/-politik,
c/o GdP-Bundesgeschäftsstelle, Stromstraße 4, 10555 Berlin,
Telefon: 030 / 39 99 21-110, Fax: -211

Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht die Meinung der Redaktion wiedergeben.
Manuskripte bitte ausschließlich an die Redaktion senden. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Vervielfältigungen usw. sind nur mit Quellenangabe und nach schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet.

Verlag und Anzeigenverwaltung:
VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GmbH,
Anzeigenverwaltung, Sitz Hilden, Forststraße 3 a, 40721 Hilden,
Telefon: 02 11 / 7 10 4-0, Fax: -174, av@vdpolizei.de
Betriebsstätte Worms: Rheinstraße 1, 67547 Worms,
Telefon: 0 62 41 / 84 96-0, Fax: -70, avworms@vdpolizei.de

Geschäftsführer: Bodo Andrae, Joachim Kranz
Anzeigenleitung: Antje Kleuker

Erscheinungsweise und Bezugspreis:
Vierteljährlich im letzten Quartalsmonat

Einzelbezugspreis 3,50 Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten, Jahresabonnement 12,– Euro incl. 7 % MwSt. zzgl. Versandkosten. Aufgrund des kriminalfachlichen Inhalts der Zeitschrift „Die Kriminalpolizei" kann diese nur an Personen und Institutionen ausgeliefert werden, die entsprechendes berufliches Interesse an der Zeitschrift nachweisen. „Die Kriminalpolizei" darf nicht in Lesezirkeln geführt werden. Bestellungen nur an den Verlag.

Herstellung:
Griebsch & Rochol Druck GmbH & Co. KG,
Gabelsbergerstraße 1, 59069 Hamm,
Telefon: 0 23 85 / 931-0, Fax: 0 23 85 / 93 12 13, info@grd.de

ISSN 0938-9636

Internet-Adresse: **www.kriminalpolizei.de**

Das Bundeskriminalamt

– ein Partner in der föderalen Struktur der deutschen Polizei

Von Jörg Ziercke, Präsident des Bundeskriminalamtes

Um die Kriminalitätsbekämpfung auf nationaler und internationaler Ebene zu koordinieren, wurde das BKA als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen und für die Kriminalpolizei 1951 gegründet. Die Hauptaufgabe des BKA war in den ersten Jahren seines Bestehens vor allem, Informationen zu überregional agierenden Straftätern an einer Stelle zusammenzuführen und auszuwerten sowie den *„zur Durchführung der Bekämpfung internationaler gemeiner Verbrecher notwendigen Dienstverkehr mit ausländischen Polizei- und Justizbehörden“*[1] wahrzunehmen. Historisch fungierte das BKA zunächst also vor allem gewissermaßen als „Poststelle“.

Eine der ersten großen Herausforderungen für die noch junge Bundesrepublik war die 1970 gegründete linksterroristische Rote Armee Fraktion (RAF). Mit der Übertragung des Baader/Meinhof-Verfahrens-Komplexes im Jahr 1975 an das BKA fiel der Terrorismus in den Zuständigkeitsbereich des BKA, was sich im selben Jahr in der Gründung der neuen Abteilung Terrorismus (TE) mit 233 Mitarbeitern (in Bonn-Bad Godesberg) niederschlug. Die Zahl der im BKA Beschäftigten wuchs zwischen 1970 und 1980 von 1.200 auf 3.300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Mit den in den 1960er/1970er Jahren neu aufgekommenen Kriminalitätsfeldern (Waffenhandel, Falschgeldkriminalität, Rauschgiftdelikte, Terrorismus) gingen neue kriminelle Organisationsstrukturen einher, die als ernsthafte Gefährdungen des staatlichen Herrschaftsanspruchs interpretiert wurden. In dieser Zeit etablierte sich das BKA als die polizeiliche Institution, der bei der Eindämmung von Straftaten, die sich gegen den Kernbestand der demokratischen Ordnung richteten, die Leitung zukam.

Binnenorganisatorisch kam in den 1980er Jahren der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) im BKA eine zunehmend zentrale Rolle zu – eine Entwicklung, die insbesondere vom damaligen Präsidenten Dr. Horst Herold vorangetrieben wurde. Eine wesentliche Neuerung aufgrund der nun möglichen technischen Datenverarbeitung war die Einführung der Rasterfahndung. Die erste erfolgreich durchgeführte „negative Rasterfahndung“ im Jahr 1979 führte zur Festnahme des gesuchten Terroristen Heißler.

Gleichzeitig gewann die Rauschgiftkriminalität erheblich an Bedeutung in Deutschland: Von rund 900 Fällen im Jahr 1960 stiegen die Fallzahlen innerhalb von 15 Jahren auf knapp 30.000 Fälle im Jahr 1975 an. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit Anbau- und Transitstaaten von Drogen entsandte das BKA im Jahr 1983 seinen ersten Verbindungsbeamten an die deutsche Auslandsvertretung in Bangkok/Thailand.

Dies war der Beginn dessen, was wir heute als Vorverlagerungsstrategie bezeichnen.

Die stark abgeschottet und arbeitsteilig agierenden Milieus der OK stellten in den 1980er Jahren für die Ermittlungsbehörden ganz neue Herausforderungen dar. Es mussten neue kriminalistische Herangehensweisen und Methoden zur Bekämpfung entwickelt und bestehende Instrumente, etwa die verdeckten Ermittlungsmethoden, weiter professionalisiert werden, um an die Hintermänner dieser neuen Form von Kriminalität zu gelangen.

Das BKA in seiner heutigen Ausrichtung ist national wie international eng mit globalen Entwicklungsprozessen verbunden. So wie die Internationalisierung aller Bereiche unserer Gesellschaft und damit auch der Kriminalität voranschreitet, erfordert sie neue, angepasste und vorausschauende Strategien und Partnerschaften. Dabei reicht der Blick auf Europa angesichts weltweiter Kriminalitätsphänomene nicht mehr aus.

Die Anschläge vom 11. September 2001 bildeten auch für das BKA eine Zäsur hinsichtlich seines organisatorischen Aufbaus sowie für seine relevanten Rechtsgrundlagen zur Strafverfolgung. Interne Strukturen mussten verändert, neue – heute bewährte – Kooperationsformen wie das Gemeinsame Terrorismus-Abwehrzentrum (GTAZ) eingerichtet werden.

Standen in den vergangenen Jahrzehnten die Phänomene Linksterrorismus, OK und internationaler religiös motivierter Terrorismus im Fokus des Aufgabenspektrums des BKA, so rückt in jüngster Zeit zunehmend das Phänomen Cybercrime in den Mittelpunkt – eine Entwicklung, die sich aller Voraussicht nach in Zukunft noch verstärken wird. Cybercrime ist die Kriminalitätsform der Zukunft und wird nicht nur das Bundeskriminalamt, sondern auch die Polizeibehörden in den Bundesländern immer stärker fordern.

Fraglos hat das Internet mittlerweile in nahezu allen Bereichen eine nicht mehr wegzudenkende positive Rolle eingenommen: Schnelle Kommunikation, unbegrenzte Informationen und die Steuerung von Wirtschafts- und Finanzprozessen. Diese Entwicklung bringt aber auch neue Tatgelegenheiten für Straftäter mit sich: Phishing, Ransomware, Botnetze, Denial of Service-Attacken, Malware oder Stuxnet

sind Gefahren für die Sicherheit weltweit. Die Tatbegehungsweisen der „realen Welt" finden zunehmend ihre Entsprechung in der „virtuellen Welt". Cybercrime birgt, insbesondere bei gewerbs- oder bandenmäßiger Begehungsweise, erhebliches Gefahrenpotential sowohl für jeden einzelnen Bürger, für die Wirtschaft sowie den Staat und seine Einrichtungen. Die Gefahren und Schäden werden aufgrund der technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen zukünftig noch weiter zunehmen. Die Polizei muss auf der Höhe der Zeit bleiben und adäquat agieren können, will sie den Staatsaufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung nachkommen. Cybercrime ist eine enorme organisatorische und rechtliche Herausforderung für die Polizei. Sie muss sich angesichts dieser Herausforderungen sowohl im Zusammenhang mit der Strafverfolgung als auch der Präventionsarbeit neu orientieren. Das BKA hat seine Kapazitäten u. a. durch die Einrichtung einer mit der Bekämpfung dieses Phänomens befassten Gruppe in der Abteilung Schwere und Organisierte Kriminalität (SO) deutlich gestärkt, Europol hat jüngst ein neues Zentrum zur Bekämpfung von Cybercrime eingerichtet und auch Interpol wird in Singapur 2014 einen neuen Standort mit Schwerpunkt Cybercrime eröffnen.

Fazit: Das Strafrecht wird zunehmend durch die technischen Entwicklungen an seine funktionalen und territorialen Grenzen geführt. Die klassischen Methoden der Kriminalitätsbekämpfung funktionieren im virtuellen Zeitalter nur noch bedingt. Die Ungleichzeitigkeit von Technik und rechtlicher Fortentwicklung ist die Herausforderung für die Politik im 21. Jahrhundert.

Fast 70 Jahre nach Zusammenbruch der nationalsozialistischen Diktatur mussten wir im November 2011 mit großem Entsetzen feststellen, dass eine rechtsterroristische Zelle namens „Nationalsozialistischer Untergrund" über ein Jahrzehnt lang in Deutschland schwerste Straftaten beging – unentdeckt von den Sicherheitsbehörden. Aus dem Untergrund heraus töteten Mitglieder dieser Gruppierung zehn Menschen, überfielen mindestens 15 Geldinstitute und verübten weitere Anschläge.

Der Generalbundesanwalt hat am 11. November 2011 das BKA mit der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts des Mordes und wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung beauftragt, bis zu 400 Mitarbeiter aus Bund und Ländern ermittelten fast ein Jahr lang. Im November 2012 erhob der GBA vor dem OLG München Anklage gegen ein mutmaßliches Mitglied des NSU sowie vier mutmaßliche Unterstützer und Gehilfen.

Die Bilanz über ein Jahr nach Aufdeckung der Terrorzelle: Das Vertrauen in die Sicherheitsbehörden und das Funktionieren der Rechtsordnung hat stark gelitten und muss zurück gewonnen werden. Die Kritik an der mangelnden Informationsübermittlung aus dem Vorfeld der Straftaten bzw. deren fehlerhafte Bewertung ist berechtigt.

Dieser Fall macht in dramatischer Weise deutlich, wie wichtig die funktionierende Vernetzung, der Austausch von Informationen unter den Sicherheitsbehörden ist – eine Erkenntnis, die wir bereits im Zusammenhang mit der Bekämpfung des international religiös motivierten Terrorismus ziehen mussten. Die erfolgreiche Kooperation in diesem Bereich belegt auch, dass eine enge Zusammenarbeit bei gleichzeitiger Wahrung des Trennungsgebotes in der Praxis möglich ist. Die offenbar gewordenen Lücken und damit verbundene Risiken in der Sicherheitsarchitektur, die an den Schnitt- und Nahtstellen von Föderalismus, Trennungsgebot und Datenschutz entstehen, sind bei schwerwiegenden Gefahren und Straftaten zu schließen. Keine deutsche Behörde kann die Bekämpfung von Extremismus oder Terrorismus im Alleingang bewältigen. Dieser Erkenntnis wurde durch die Einrichtung des Gemeinsamen Abwehrzentrums Rechtsextremismus/-terrorismus (GAR) – nunmehr integriert in das am 15. November 2012 installierte, alle Extremismusfelder bearbeitende Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ) –, der Koordinierten Internetauswertung Rechtsextremismus (KIAR) und der Rechtsextremismus-Datei mittlerweile Rechnung getragen.

Die Entwicklung des BKA spiegelt die Veränderung der Gesellschaft im Allgemeinen und der Kriminalität im Besonderen wieder. Dies werden weiterhin die entscheidenden Faktoren für die zukünftigen gesetzlichen Aufträge und die organisatorische Ausgestaltung des Bundeskriminalamtes sein.

Veränderungen im Organisationsaufbau, in den Abläufen sind immer auch eine Herausforderung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Behörde. Die Berufsvertretungen sind häufig Sprachrohr für Anregungen und Kritik und somit unverzichtbarer Bestandteil einer funktionierenden Organisation. Mancher Diskurs wurde in den vergangenen drei Jahrzehnten auch in der Zeitschrift der GdP geführt und somit für die polizeiinterne Öffentlichkeit nachvollziehbar dokumentiert. Die durch den Abdruck von Kommentaren und Leserbriefen hergestellte Transparenz belebt Diskussionen, erweitert den gemeinsamen Austausch und hat in der Vergangenheit schon oft zu guten Ergebnissen geführt. Bleiben Sie auch in Zukunft rege und kritisch, beteiligen Sie sich an den Debatten der Zukunft für eine erfolgreiche Polizei zum Schutz von Recht und Gerechtigkeit.

Anmerkungen

1 BKA-Gesetz vom 8. März 1951, § 7.

Geld(un-)wesen

– Bedrohung der inneren und äußeren Sicherheit? –

Von Dr. Wolfgang Hetzer, Ministerialrat, Wien

I. Logik ohne Vernunft

Der Krieg wird nicht kommen. Er ist nämlich schon da, wenn die folgende Einschätzung zutrifft:

„Es herrscht Krieg. Rund um die Welt sterben Menschenmassen in militärischen und terroristischen Auseinandersetzungen. In vielen Ländern toben verheerende Bürgerkriege. Eine weltumspannende Kriminalität torpediert die legalen Systeme aus dem Untergrund. Gleichzeitig rütteln Staats- und Finanzkrisen an den Fundamenten der Gesellschaften und verursachen Leid und Verelendung. Im Vordergrund steht ein zersetzender Machtkampf zwischen Politik und Finanzwelt. Letztere betreibt eine neue Art der Kriegsführung, die eine vergleichbare Strategie verfolgt wie in der Vergangenheit die militärischen Eroberer. Sie zielt auf die Übernahme staatlicher Infrastruktur und die Aneignung von Land und Ressourcen. Sie erhebt ungeheure Tributzahlungen und erzwingt die Abtretung unkontrollierter Schuldenmengen.[1]

An die Stelle des radikalen Islamismus scheint als Hauptquelle kollektiver Angst für Europäer und Amerikaner seit 2008 in der Tat eine Krise gerückt zu sein, die von innen kommt. Im Schatten des „Krieges gegen den Terror" hat sich in den ersten Jahren des neuen Jahrhunderts die größte Finanzblase seit der Großen Depression der 1920er-Jahre aufgebaut. Exzessive Verschuldung westlicher Staaten und unreguliertes Spekulieren an den Finanzmärkten haben etwas bewirkt, was Osama bin Laden nie geschafft hatte: die Gefährdung des Wohlstands von Hunderten Millionen Menschen. Es breitet sich weiter eine generelle Verunsicherung aus, weil selbst berufene Institutionen wie Nachrichtendienste und Regierungsstrategen offensichtlich nicht einmal mehr ahnen, woher die nächsten Einschläge kommen werden. Im Gegenteil. Die Kurzatmigkeit in der Politik, die versucht, den Flächenbrand der Finanzkrise zu löschen, zeigt nur eines: Mit der (Schein-)Lösung alter Probleme werden sofort die nächsten verursacht. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob aus „heiterem Himmel" sogar Kriege drohen, weil Regierungen und ihre Apparate sich auf das Falsche konzentrieren oder mit den Krisen der Gegenwart schlicht überfordert sind.[2]

Immerhin scheint die Erleichterung über das Ende des Kalten Krieges und die Freude über den Zusammenbruch der antagonistischen Blockstruktur im Jahre 1989 bereits verflogen zu sein. Das könnte auch daran liegen, dass sich die Psychologie jener Zeit in **verwandelter** Form erhalten hat. Sie definiert vielleicht nicht mehr das Vorgehen auf potentiellen Schlachtfeldern. Möglicherweise prägt sie aber das Verhalten auf den Finanzmärkten dieser Welt, auf denen jetzt die „ultimativen Spiele" gespielt werden. Ihnen könnte immer noch die Angst zugrunde liegen, dass totalitäre Systeme Menschen dadurch entmündigten, dass sie vorgaben zu wissen, was für alle das Beste ist. Inzwischen wird behauptet, dass Ökonomen einen Gegenentwurf erdacht haben, wonach jeder nur das tut, was für ihn das Beste ist. Das sei einer der wichtigsten Waffen im Kalten Krieg gewesen. Damit habe der Westen das Spiel der Supermächte gewonnen. Der ewige Friede ist so jedoch keineswegs gesichert, wenn es denn stimmt, dass nach dem Ende des vertrauten Kalten Krieges ein neuer kalter Krieg im Herzen unserer Gesellschaft begonnen hat.

Es gibt Anzeichen dafür, dass die alten Denk- und Handlungsmuster tatsächlich nach wie vor die Bedingungen auf den potentiellen Gefechtsfeldern einer scheinbar friedlichen Welt prägen. Es gilt das überkommene Rationalitätspostulat. Nur derjenige, der ausschließlich an sich selbst denkt, ist vernünftig. Strategisch intelligent kann nur derjenige sein, der unterstellt, dass jeder vor dem anderen etwas verbirgt, um das „Spiel des Lebens" zu gewinnen. Das war die „spieltheoretische" Essenz des kalten Krieges.

Die danach entwickelten Modelle sind heute auch Teil des Werkzeugkastens von Hedgefonds. Investmentbanker versuchen ständig die Absichten konkurrierender Händler durch die automatisierte Analyse riesiger Datenmengen so schnell als möglich zu entschlüsseln, vorherzusagen und ihr eigenes Handeln darauf abzustimmen. Dabei ist daran zu erinnern, dass die Modelle des rationalen Selbstinteresses nicht von Psychologen für das Militär entwickelt wurden. Es waren Ökonomen, Physiker und Mathematiker, die ihre Rezepturen für eine Gesellschaft entwickelten, die ihre Überlebensfähigkeit durch Egoismus steigern sollte. Der Anspruch überstieg den Horizont von Soldaten im Kalten Krieg. Er war universal und auf die Entwicklung von Modellen gerichtet, die in jeder Entscheidungslage funktionieren sollten, beim Pokerspiel, im Geschäftsleben, an den Börsen und eben im Krieg.

Ungeachtet seiner Komplexität ist menschliches Verhalten aber nur dann in die Sprache der Mathematik zu übersetzen, wenn die Prämisse unangefochten ist, dass jeder nur aus Eigennutz handelt. In den gar nicht guten alten Zeiten des Kalten Krieges waren Computer Tag und Nacht damit beschäftigt, Signale auf den Radarschirmen zu analysieren. Wie auf einer militärischen Börse ging es darum, die nächsten Züge des potentiellen Gegners vorauszusehen. Die Paranoia war aber kein Privileg nur einer Seite. Also musste man irgendwann die Frage beantworten, was der Gegner tut, wenn er weiß, dass ich weiß, was er plant?

In dieser Lage reduzierte sich Vernunft auf ein Denken, dass immer nur vom Eigeninteresse aller ausgeht. Es überschritt aber irgendwann die Grenzen der Kriegsstrategien und stand am Anfang einer schleichenden Erziehung zum Egoismus, die nun seit Jahrzehnten stattfindet. Ein Menschenbild, das in den frostigen Fünfzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts entstand, versetzt auch nach dem Ende der Sowjetunion die Welt weiter in Angst und Schrecken. Die fundamentale Veränderung der sozialen Beziehungen ist jedoch nicht das Werk einiger egoistischer Hedgefonds-Manager oder Investmentbanker. Sie sind wohl nur ein Symptom. Vielleicht ist auch schon im Wettrüsten des Kalten Kriegs und nicht erst in den ökonomischen Krisen des 21. Jahrhunderts etwas entfesselt worden, dessen Karriere erst nach dem Ende dieses Krieges wirklich begann.[3]

Die Logik und die Technologie dieser Zeit haben von Anfang an in eine existentiell prekäre Lage geführt. Sie war und ist durch eine besondere Verbindung systematisierten Irrsinns mit glücklichen Zufällen charakterisiert. Es gibt konkrete Beispiele dafür, dass nur noch menschliche Vernunft und eine ethische Konditionierung die Welt vor ihrem Untergang bewahren konnten. Sie zeigen, dass halbwegs gesunder Menschenverstand jeder auch noch so komplexen Technologie überlegen ist. Mathematik kann vernünftiges Denken und Fühlen in bestimmten Situationen eben nicht ersetzen. Das hat der ehemalige russische Offizier Stanislaw Petrow im Jahr 1983 bewiesen. Er hatte damals den Auftrag, die Bereiche der USA zu beobachten, aus denen militärische Flugkörper gestartet werden könnten, um die damalige Sowjetunion zu erreichen. Petrow ist Ingenieur und hatte mit einer Gruppe von Mathematikern seinerzeit das System dafür mitentwickelt.

Die USA wurden damals aus der Sicht der Sowjetunion als Quelle möglicher Aggression sehr ernst genommen. Petrow bestreitet noch heute, dass die Sowjetunion aggressive Absichten gehegt hatte. Man habe sich nur selbst schützen wollen. Die Situation im Jahre 1983 wurde als angespannt empfunden, nicht zuletzt deshalb, weil der damalige Präsident Ronald Reagan die Sowjetunion als „Reich des Bösen" tituliert hatte und die Amerikaner in Westeuropa Pershing-II-Raketen stationierten, die auch auf Moskau programmiert waren. Die Russen hatten im Gegenzug ihre Raketen in den „Volksdemokratien" Osteuropas aufgebaut. Am 1. September 1983 erfolgte der Abschuss einer koreanischen Passagiermaschine mit 269 Menschen an Bord vor der Küste der Insel Sachalin durch sowjetische Luftstreitkräfte.

Vor diesem Hintergrund waren Petrow und seine Mannschaft zu besonderer Wachsamkeit aufgerufen, da jeder Fehler zu unabsehbaren Folgen führen konnte. Am 25. September 1983 trug er die Verantwortung im Gefechtsführungszentrum und saß vor dem berüchtigten „roten Knopf". Dieser Knopf war aber nach seinen Angaben nirgends angeschlossen, weil die russischen Militärpsychologen entschieden hatten, dass man einem einzelnen Menschen nicht die Aufgabe übertragen kann, den Krieg gegen ein anderes Land per Knopfdruck zu beginnen. Petrow hatte den Auftrag, die Informationen, die die Computer lieferten, zu bewerten und weiterzuleiten.

An dem genannten Tag ging um 0.15 Uhr vollkommen unerwartet ein Alarm los. Ein Raketenstart in den USA wurde mit „maximaler Wahrscheinlichkeit" angezeigt. Die Soldaten im Gefechtsführungszentrum warteten auf die Entscheidung ihres Vorgesetzten Petrow, ob die russischen Raketen jetzt scharf gemacht werden. Er zweifelte jedoch an der Information, weil der Computer nur den Anflug einer einzelnen Rakete meldete. Tatsächlich hatte man erwartet, dass die USA im Falle des Falles als Erste massiv zuschlagen würden und dadurch die Hälfte der sowjetischen Bevölkerung und wichtige Infrastruktur vernichten würden.

Bei einem russischen „Gegenschlag" wurde seitens der USA mit 20 Millionen getöteten Amerikanern gerechnet. Diese Kalkulation kann Petrow nicht nachvollziehen, weil die Reaktion der Russen mindestens genauso massiv erfolgt wäre. Bei einem Erstschlag der Amerikaner hätten diese länger leben können als die Russen, aber nur 20 bis 30 Minuten.

Nach zwei Minuten der Analyse erklärte Petrow den Alarm telefonisch zum Fehlalarm. Noch während dieses Gesprächs meldete der Computer allerdings einen zweiten, einen dritten, vierten und fünften Raketenstart. Die akustischen Alarmsignale setzten wieder ein. Petrow blieb aber bei seiner Einschätzung, dass es sich um einen Fehlalarm handelte. Er unternahm gleichwohl weitere Klärungsversuche. Hätte er einen Massenstart in den USA festgestellt, wären in den verbleibenden wenigen Minuten die Kreiselkompanden der Raketen aktiviert und die Zielkoordinaten bestätigt worden. Die Fortsetzung menschlichen Lebens auf dem Planeten Erde wäre sehr unwahrscheinlich geworden.

Petrow war indessen bewusst, dass sich die amerikanische Raketenbasis zum Zeitpunkt des Alarms genau an der Tag-Nacht-Grenze befand. Deswegen hätte das System nicht von einer maximalen Wahrscheinlichkeit der fünf Einzelstarts ausgehen dürfen. Er bezweifelte auch deshalb die Richtigkeit des Alarms. Zudem wollte Petrow nach seinen eigenen Angaben nicht schuld an einem Dritten Weltkrieg sein.

Nach insgesamt 17 Minuten meldeten die Radaranlagen, dass in jener Nacht keine Raketen im Anflug waren. Nach dreieinhalb Monaten kam man zu dem Schluss, dass die Beobachtungs-Satelliten wohl Sonnenstrahlen, die von der Erdoberfläche reflektiert wurden, als Raketenstart interpretiert hatten, ausgerechnet über einer amerikanischen Militärbasis. Eine derartige Blendung aller Satelliten durch die Sonne galt zwar als extrem unwahrscheinlich. Sie war aber nicht unmöglich.

Petrow wurde für seine Handlungsweise von seinen damaligen Vorgesetzten nicht belobigt. Die Fehlerlosigkeit des Überwachungssystems sollte anscheinend nicht angezweifelt werden. Er würde sich heute anders verhalten. Nach der veränderten Weltlage und der entsprechenden militärischen Strategie würde man jetzt wohl versuchen, mit einzelnen Raketen zuerst die wichtigen Kommunikationsanlagen des Gegners auszuschalten und erst dann massiv zuschlagen.[4]

Wie auch immer: Sollte diese Kombination von technischer Intelligenz, Angstneurosen und ideologischer Verblendung bis heute in andere Hochrisikozonen ausstrahlen, besteht kein Anlass zu Entwarnung, wie insbesondere die Entwicklung auf den Finanzmärkten zeigt. Dort könnten durch bestimmte Verknüpfungen Brandherde entstehen, mit potentiell flächendeckenden Verheerungen:

„Die westlichen Demokratien stehen vor dem Kollaps ihres Finanzsystems – gemessen an den nie mehr zu begleichenden Schuldenbergen hat der Kollaps eigentlich schon stattgefunden. Funktioniert aber die wesentliche narzisstische Regulation über Geld nicht mehr, ist mit wachsenden gewalttätigen Auseinandersetzungen zu rechnen, wie sie in den europäischen Großstädten bereits stattfinden. Wird die zugrunde liegende narzisstische Problematik nicht verstanden und werden keine zivilisierten Formen zu ihrer Regulation gefunden, drohen uns zunehmend blutige Krawalle oder neue Kriege."[5]

II. Krise ohne Konflikt

Die Finanzkrise wird nach wie vor überwiegend wirtschafts-, fiskal- und arbeitsmarktpolitisch bearbeitet.[6] Sie steht jedenfalls in Deutschland noch nicht im Zentrum größerer sozialer Auseinandersetzungen. Es gibt keine Gleichzeitigkeit von Krise und Konflikt. In Griechenland, Spanien, Portugal und Italien scheint sich das dagegen allmählich zu verändern. Vielleicht hat man dort schon verstanden, dass sich auf den Schauplätzen der internationalen Finanzwirtschaft kein effizientes Zusammenspiel vernünftiger Akteure, sondern ein „Spektakel reiner Unvernunft" vollzieht. Es ist daher höchste Zeit für die Klärung der Frage, ob der „kapitalistische Geist" verlässlich und rational oder schlicht verrückt operiert. Das ist nicht leicht. Beim Nachdenken über Geld und Märkte entsteht früher oder später ein Gefühl der Hilflosigkeit. Dieser Befund ist beunruhigend, bestimmt Geld doch wie nichts sonst unsere Existenz. Dennoch ist niemand fähig, hinreichend genau sagen, wie Geldaustausch vor sich geht und was er bewirkt. Diese Undurchschaubarkeit verursacht Aggressivität und ein Gefühl der Leere sowie der Lähmung.

Geld löst häufig irrationales Verhalten aus. Auch die Ökonomen haben nicht alles im Griff. Sie können das Kommende nicht prognostizieren, den Markt nicht steuern und seine „Logik" nicht verstehen. Der Markt denkt gar nicht daran, sich vernünftig zu verhalten. Er reguliert sich auch nicht selber, schon gar nicht nach den Gesetzen irgendeiner „ökonomischen Vernunft". Das wird durch die ökonomisch Handelnden selbst ausgeschlossen, mit ihrer Gier, ihrer

Machtlust und ihrer Hoffnung, einen größeren Happen von der Beute zu kriegen als die anderen. Der Markt verhält sich irrational, weil seine Akteure sich irrational verhalten. Im Umgang mit Geld gibt es keine Objektivität. Es fehlt auch an einer konkreten und präzisen Vorstellung für das, was unser Handeln mit Geld bewirkt. Mit der zunehmenden Abstraktion des Tauschprozesses ging der Bezug zu den Dingen verloren, die das Geld eigentlich repräsentieren sollte. Das System hat sich verselbstständigt. Es ist für die „sinnliche Vernunft" undurchschaubar geworden. Möglicherweise ist man in „magische Muster" zurückgefallen. Immer mehr Menschen verhalten sich als Gläubige und Ungläubige wie trunkene aber skeptische Teilnehmer eines Kults. Vielleicht sind wir sogar alle freiwillig-unfreiwillig Mitglieder einer weltumspannenden Religion geworden. Als solche könnten wir gezwungen sein, zu glauben oder wenigstens hinzunehmen, was uns „Hohepriester" („Experten" und Politiker) verkünden, weil uns rationale Erkenntnis verwehrt bleibt.

Geldgier lässt sich nicht in Dienst nehmen, solange das Geld weiter als Illusion regieren kann. Alle Reformbemühungen bleiben nur erfolglose Versuche der Symptombekämpfung, wenn wir nicht erkennen, dass es nur dazu dient, unsere Beziehungen unter dem Mantel eines illusionären Wertes abzuwickeln. Deshalb ist auch eine moralische Neuorientierung unabdingbar. In einer vernünftigen Ordnung menschlicher Gesellschaften darf Moral ihre Begriffe aber nicht buchhalterisch aus der Bilanzierung von Vor- und Nachteilen importieren. Angesichts der Tatsache, dass Sachverstand und gemeinwohlorientierte Charaktere in Politik und Wirtschaft knappe Ressourcen sind, ist nicht zu erwarten, dass die diversen Führungscliquen aus dieser Einsicht rechtzeitig die richtigen Konsequenzen ziehen werden. Es bleibt abzuwarten, ob sich stattdessen Verstand und Vernunft unter den Menschen durchsetzen, die mehr Hoffnung auf die Straße setzen, als auf schallgedämpfte Konferenzsäle in Brüssel. Das wird nicht einfach sein. Der Finanzkapitalismus moderner Prägung trägt nämlich teilweise absurde Züge:

Jemand, der eine Ware nicht hat, sie weder erwartet noch haben will, verkauft diese Ware an jemanden, der diese Ware ebenso wenig erwartet oder haben will und sie auch tatsächlich nicht bekommt… hier werden gegenwärtige Preise für Nichtvorhandenes nach der Erwartung künftiger Preise für Nichtvorhandenes bemessen. Hier werden Preise mit Preisen bezahlt. Die Preise sind also die Waren selbst, befreit von der Bindung an materielle Lasten und Beschwernisse. Sie rechtfertigen den Titel eines „selbstreferenziellen Marktgeschehens".

Spekulation wird zum Synonym für die Beschaffung von Liquidität. Sie erscheint als Normalfall finanzökonomischer Transaktion. Termingeschäfte stellen sich folglich als ein logisches Pendant zur Kapital- und Kreditwirtschaft dar, Finanzderivate als eine vom Gütermarkt und vom Bargeldumlauf unabhängige Form von Geld. Die angebliche Vernunft oder die Effizienz der Finanzmärkte haben dazu geführt, dass Wetten auf künftige Kursverläufe dem Spiel eines Schimpansen gleichen, der mit verbundenen Augen Dartpfeile auf den Börsenteil einer Zeitung wirft.

Ungedecktes Papier- oder Rechnungsgeld war nach dem Ende von Bretton Woods kein vorübergehender Notbehelf in Zeiten der Krise. Es avancierte zur Voraussetzung, zum Funktionselement und unvermeidlichen Schicksal im internationalen Kapitalverkehr. So entstand ein beispielloses System. In ihm beziehen sich Währungen nur auf Währungen. Sie beruhen direkt oder indirekt nur auf einem Standard ungedeckten Rechengeldes. Die Zirkulation uneinlösbarer Zahlungsversprechen geriet insgesamt zu einem **finanzökonomischen** System. Die Stabilisierung von Kreditökonomie und Währungssystemen wird nicht mehr durch eine Konvertierung in Gold oder Warengeld abhängig gemacht. Es geht um einen fortlaufenden Austausch zwischen Geld und Information. Im Zahlungsverkehr sind Informationen über Geld wichtiger geworden als das Geld selbst. Die Preise auf den Finanzmärkten kompilieren nämlich **zugleich** Informationen über die Zukunft von Preisen.

III. Geld ohne Wert

Bei dem Versuch, die Finanzkrise zu erklären, könnte man den Untiefen der Psychiatrie vielleicht entgehen, wenn man sich zwei Thesen widmete.

Da ist **zum einen** die Behauptung, dass es der traditionellen ökonomischen Theorie nicht gelungen sei, das Geld zu erklären. Deshalb seien der Umgang mit dem Geld und die Geldgier ungelöste Rätsel geblieben.

Zum anderen ist es die Aussage, dass es für das Geld und seinen Wert keinen realen Grund gibt. Man kann es nicht aus etwas anderem ableiten oder auf ein sicheres Fundament zurückführen. Geld wäre also nur eine „globale Illusion".

Die zweite These ist schon auf den ersten Blick hin absurd. Offensichtlich sind die meisten Menschen der Auffassung, dass das Geld die allerrealste und allerwichtigste Sache der Welt sei. Geld ist so selbstverständlich, dass wir alle unsere Beziehungen darüber abwickeln.

Was begründet dann aber den illusionären Charakter des Geldes?

Die Frage ist schwer zu beantworten, wenn man sich nicht zuvor Gedanken darüber gemacht hat, wie Geld entsteht. Der alte Satz „ex nihilo nihil fit" (Von Nichts kommt Nichts) scheint nicht mehr zu gelten, wenn es richtig ist, dass Geld im Grunde aus dem Nichts entsteht, indem eine Bank einem Kunden Kredit gewährt. Dabei ist gleichgültig, ob es sich um einen Unternehmer, einen Häuslebauer oder einen Hedgefonds handelt, der seine Geschäfte mit Kreditgeld „hebeln" möchte.

Die Entwicklungen der letzten Jahre haben deutlich genug gezeigt, dass Geld nicht aus sich heraus einen Wert verkörpert. Es stellt eben keine verlässliche objektive Bezugsgröße dar. Alleine auf seiner Grundlage sind die meisten gesellschaftlichen Beziehungen nicht abzuwickeln.

Die heutige ökonomische Theorie ignoriert die damit verbundene Problematik zumeist. Für sie ist Geld nur ein „Schleier" über den wirklichen Vorgängen in der Wirtschaft. In den Zeiten der Finanzkrise liegt eine Tröstung fast auf der Hand: In der „realen" Wirtschaft ist alles in Ordnung. Nur auf den Finanzmärkten gibt es eine gewisse Unruhe, die für den realen Sektor aber unbedeutend ist. Das ist absurd. Ohne Geld gibt es keine Transaktion, keinen Kauf und Verkauf, keine Investition, also keinen Markt. Es unterliegt keinem vernünftigen Zweifel, dass die Weltwirtschaftskrise von einer Krise des Finanzsektors ausgelöst wurde. Das ist nicht untypisch für den Kapitalismus. Damit werden Fragen zum Charakter des Finanzsektors insgesamt aufgeworfen.

Vor deren Beantwortung ist zu prüfen, ob es überhaupt eine einigermaßen schlüssige Theorie über Geld gibt. Die Idee von der geringfügigen Bedeutung des Geldes hat mittelalterlich-scholastische Wurzeln. Seinerzeit begann man, den in Geld ausgedrückten Preis vom „wahren Wert" einer Sache zu unterscheiden. Dieser Wert, ausgedrückt im „gerechten Preis", war eher eine „moralische" Vorstellung, die im Zuge der Aufklärung naturalisiert wurde. Den wahren Wert der Dinge sah man in der (investierten) menschlichen Arbeit. Die in Geld ausgedrückten Preise wurden nur als eine verschleierte Form des wahren Wertes betrachtet. Es ging also um die in den Waren verkörperte Arbeitsmenge. Das ist eine Vorstellung, die auch Karl Marx übernommen und fruchtbar gemacht hatte.

Angesichts der praktischen Schwierigkeiten bei der Messung der Arbeitsmenge hatte man auf eine ganz besondere Ware zurückgegriffen: das Gold. An dessen Stelle als Maßeinheit ist mittlerweile die „Deflationierung" der Preise getreten. Damit will man den realen Wert des Geldes messen. Es wird ein Warenkorb mit ausgewählten Produkten und Dienstleistungen zugrunde gelegt. Sie werden mit den jeweiligen Preisen multipliziert. Dann vergleicht man die Veränderung dieses Warenkorbs über die Zeit. Steigt sein Preis, spricht man von „Inflation". Mit Hilfe der daraus ermittelten Inflationsrate wird schließlich der Wert des Geldes gemessen.

Diese Methode hat aber nur einen eingeschränkten Nutzen. Die für die Finanzmärkte wichtigsten „Produkte" sind in dem Korb nicht enthalten. Steigen auf den Aktienmärkten die Preise, spricht man eben nicht von Inflation, sondern von „steigenden Gewinnerwartungen". Im Warenkorb, der die Inflation messen soll, befinden sich auch keine Arbeitsleistungen oder öffentlichen Güter, die vom Staat gegen Steuern bereitgestellt werden. Der „wahre Wert" des Geldes lässt sich mit Hilfe eines entsprechenden Inflationsmaßes nicht ermitteln. Auch der Begriff „Geldmenge" ist deshalb sinnlos.

Erst nach Ende seiner Amtszeit sorgte der ehemalige Chef der amerikanischen Notenbank („Fed"), Alan Greenspan, für etwas mehr Klarheit. Er gab zu, dass man Geld als Quantität gar nicht messen kann. Das ist eine erstaunliche Aussage. Immerhin hat dieser Mann über 18 Jahre hinweg die Geldgeschicke nicht nur einer ganzen Nation, sondern der weltweiten Finanzmärkte wesentlich mitgestaltet. Am Ende gestand er ein, dass man den Gegenstand seiner täglichen Beschäftigung gar nicht mengenmäßig bestimmen kann! Damit ist er als Wert nicht erfassbar. Die Ökonomen können also gar keine gültigen Prognosen formulieren. Auch die nächsten Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute, der wissenschaftlichen Beiräte der Regierungen, der Prognoseabteilungen von Banken etc., etc. werden wieder Fehlleistungen sein. Die theoretischen Fundamente der modernen Wirtschaftstheorien sind nichts weiter als leere Behauptungen. Alles, was angeblich gemessen wird, ist spekulativ, beruht auf unbewiesenen Annahmen und höchst wackeligen Informationen.

Mit anderen Worten: Auch die neueren Geldtheorien sind nicht nur alter Wein in neuen Schläuchen. Sie verbergen hinter einem Wall an Gleichungen, Tabellen und Grafiken nur die schlichte Wahrheit, dass sich das Geld weder als Quantität genau messen noch sich zuverlässig etwas über seine Wirkungen vorhersagen lässt. Vielleicht profitiert auch der ehemalige Chef der Fed von den Segnungen der Altersweisheit. In einer Rede vor dem „Council on Foreign Relations" am zweiten Jahrestag des Zusammenbruchs der Lehman Bank warnte Greenspan in dramatischer Weise vor einer Haushaltskatastrophe. Es reiche nicht, mit dem Abbau der ausufernden Defizite zu warten, bis die Wirtschaft wieder besser läuft. Andernfalls drohe eine Vertrauenskrise, die zu einem Kollaps der privaten Investitionstätigkeit führen könne. Nun fordert Greenspan auch Steuererhöhungen, weil er gegen Steuersenkungen mit geborgtem Geld ist. Er empfindet Sorgen angesichts des Immobilienmarktes. Investoren halten riesige Bestände an unverkäuflichen Häusern. Sollten sie diese auf den Markt werfen, käme es zu einem neuen katastrophalen Einbruch der Immobilienpreise.

Der Realitätsgehalt all dieser Einschätzungen kann hier dahin gestellt bleiben. Ungeachtet aller hochwissenschaftlichen Differenzierungen in den Geldtheorien gilt: Geld gibt es nur dann, wenn viele Menschen Geld – als Ware oder Papiergeld – **anerkennen**. Wir bewegen uns also in einem unvermeidbaren Zirkel. Das ist kein logischer Mangel, sondern liegt in der Natur des Geldes. Man kann das Geld nicht auf etwas anderes zurückführen, ohne es stillschweigend immer schon vorauszusetzen. Etwas, das man nicht aus etwas anderem ableiten kann, bleibt zwangsläufig unbestimmt und unbestimmbar.

Die Pointe beim Geld ist also: es ruht nicht auf einem festen Fundament einer genetischen Eigenschaft, einem objektiven Wert von Gold oder von Immobilien und Grundstücken. Der Wert des Geldes hängt gewissermaßen in der Luft, es handelt sich um eine „Fata Morgana". Geld als solches ist nichts anderes als eine zirkuläre Illusion. Es hat, wenn man es genauer untersucht, fast keinen Inhalt. Soweit vorhanden, deckt es sich mit den aufgedruckten Zahlen auf den Geldscheinen. Ist erst einmal eine Geldeinheit festgelegt, kann man mit dem Geld nach den Regeln der Arithmetik verfahren. Es genügen die Grundrechenarten und etwas Potenzrechnung, wenn es um Zinsen und Renditen geht. Geld wird praktisch in seinem Wert durch alltägliches Handeln anerkannt, indem wir mit ihm hantieren, also rechnen. Es ist diese milliardenfache alltägliche Handlung, die dem Geld seinen Wert verleiht.

Der Einwand, dass die Menschen doch nur in Geld rechnen, weil Geld einen Wert hat, überzeugt nicht. Alle glauben zwar, dass Geld von sich her einen Wert besitzt. Der illusionäre Charakter dieses Verständnisses ist aber leicht zu entdecken. Bieten Sie einfach nur alte Reichsmarknoten einem Antiquar zum Kauf an. Die aufgedruckte (hohe) Summe ist nur ein paar Euro oder Cent wert. In der Inflation finden fließende Übergänge statt. Das Geld verliert an Wert, weil die Menschen es nicht mehr als wertvoll erachten, rasch ausgeben und ihm am Ende ganz das Vertrauen entziehen. Geld hat also nur einen Wert, wenn alle auf den Märkten es als Wert auch anerkennen. Das kann kein Staat verordnen. Geld wird nur anerkannt, weil jedermann glaubt, dass es von sich her einen Wert besitze. Das ist ein gedanklicher Zirkel, der nur in Krisen oder Zeiten der Inflation evident wird. Im normalen Alltag bleibt er verborgen.

IV. Geld ohne Maß

Die Natur des Geldes sollte jetzt klar geworden sein. Etwas, das nur dadurch existiert, dass alle daran glauben, ist eben nichts weiter als eine Illusion. Allerdings herrscht sie objektiv und übt durch die Köpfe der Menschen hindurch Macht aus. Trotz seines illusionären Charakters ist Geld jedoch nach wie vor ein heiß begehrtes Gut. Auf den Aktien- und Rohstoffbörsen scheint sich dieses Begehren in einer kollektiven Hysterie zu realisieren. Aber diese Art von Verrücktheit, in der Keynes eine „ekelhafte Krankheit" sah, ist die Normalität des entfesselten Kapitalismus. Zum Teil ist diese Krankheit sogar durch objektive Gründe erklärbar.

Geld hat mehrere Funktionen (Rechnungseinheit, Tausch-, Zahlungs- und Wertaufbewahrungsfunktion). Es ist aber vor allem eine Marktzutrittsschranke, die leicht zu überspringen ist, wenn man genügend davon besitzt, um die geforderten Preise zu bezahlen. Ansonsten grenzt das Eigentum alle Nichtgeldbesitzer aus. Das Eigentumsrecht wird durch staatliche Gewalt geschützt und bildet eine permanente Schranke für den Marktzutritt. Sie hebt sich nur gegen Geld.

Dieses Prinzip ist global und universell. Alle Menschen in einer Geldökonomie sind also zum Streben nach Geld quasi verurteilt. Darin liegt der objektive Grund für das, was in seiner entfalteten Form als „Geldgier" erscheint und subjektiv reproduziert wird. Insofern muss man anerkennen, dass Geldgier keine angeborene Verwirrung des Geistes oder eine exklusive Eigenschaft krimineller Charaktere ist. Sie ist ein historisch überkommenes Alltagsphänomen, das als reines Streben nach Geld zum Beispiel in Gestalt des Wuchers bekannt ist. Beim Geld ist Maßlosigkeit die Regel. Die Selbstverständlichkeit, mit der die Erwartung gepflegt wird, dass sich eine Geldsumme verzinsen möge, könnte man als zu einem allgemeinen Vorurteil verwandelte Geldgier bezeichnen. Alle Institutionen der Finanzmärkte, die Banken wie die Börsen, sind deren Verkörperung. Angesichts von Geldknappheit (Niemand kann von Geld jemals genug bekommen) und der universellen Entfaltung des Strebens nach Geldbesitz begegnet sich Geldgier auf den Märkten gewissermaßen selber. Das weltweite und umfassende Streben nach Verzinsung des eingesetzten Geldes macht definitiv vor nichts halt. Ergibt sich ein Vorteil daraus, dass man traditionelle Moralregeln oder die kaufmännische Redlichkeit unterläuft, so werden solche Regeln aufgehoben. Wir stehen letztlich vor einer globalen De-Regulierung der tradierten Moralsysteme. Dies zeigt sich nicht nur an den immer wieder in den Medien präsentierten Fällen von Korruption und Bilanzbetrug.

Deutlich wird das vor allem an einem wachsenden Verlust in der Geltung moralischer Werte. Das organisierte Verbrechen ist auch deshalb die wichtigste Wachstumsbranche. Der osteuropäische Kapitalismus wurde an vorderster Front von früheren,

arbeitslos gewordenen Geheimdienstmitarbeitern auf illegalen Märkten in neuen Verbrechersyndikaten aufgebaut.

Zudem ist die Lüge zur wichtigen Gewinnquelle geworden. Ob man durch gezielte Gerüchte Aktienkurse, Rohstoffpreise oder Wechselkurse manipuliert – stets sehr gewinnträchtig für jene, die die Lügen verbreiten –, oder ob man einfach die Öffentlichkeit, die Behörden, die Wirtschaftsprüfer und allen voran die eigene Belegschaft durch falsche bzw. gefälschte Zahlen belügt: stets ist es die abhandengekommene Moral, die sich als Gewinnquelle, als neuer Bewegungsraum der Geldgier erweist. Auch im Westen hat die moralische Indifferenz eine lange und bewährte Tradition. Angesichts der Geisteshaltung vieler Banker sollte das niemanden erstaunen. Es ist eben ausgesprochen profitabel, in der Finanzindustrie zu arbeiten, selbst wenn man weder Erfahrung noch Ausbildung mitbringt. Das Umfeld offeriert einen Lebensstil, der nach viel Geld verlangt, weil nur ein nach außen sichtbarer Erfolg noch mehr Geschäft anzieht und den sozialen Status schafft, nach dem die meisten sich seit ihrer Kindheit gesehnt haben. Diesseits der Moral hat man den Eindruck, dass es sich um eine Welt von Ego und Lust handelt, in der weder Bildung noch Charakter gut bezahlt werden. Dies zu beklagen könnte als der Gipfelpunkt der Naivität erscheinen, wenn Geld (nur) ein Kommando gibt und seine Order nur

„Mehr"

lautete. Geld, könnte man in kaum überbietbarer Knappheit sagen, ist „eine Zahl mit Besitzer." Der Besitzer von Geld ist der erste, dem dieses Kommando gilt.

Am Anfang scheint Geld nichts anderes zu sein als Zahlen in einer Tabelle. Die Zentralbank schöpft Geld, indem sie einer anderen Bank eine Zahl ins Buch schreibt. Manche sehen von ihr eine „Wasserkette" ausgehen, von Schulden über Schulden und Kredite auf Kredite bis hinunter zum Konsumenten. Darin liegt in der Tat etwas Neues. Bis vor 30 Jahren hätte der Konsument nie der Letzte in der Kette sein dürfen, der Schuldner der letzten Instanz. Dieser Platz war bis dahin den Investoren vorbehalten gewesen.

V. Schulden ohne Geld

Im Prozess der Geldschöpfung entstehen Schulden. Geldausgeben bedeutet Einnahmen. Wachstum wird durch Aufnahme neuer Schulden generiert. Der Prozess von mehr Schulden über mehr Geld zu mehr Umsatz und mehr Gewinn treibt sich selbst voran. Er führt möglicherweise zu einem Problem, wenn die Wirtschaft nicht weiter wächst, weil der Kredit sich nicht erhöht. Wieder nur zirkulär mutet die Aussage an, dass Geld das ist, was Geld tut (Bezahlen, Bewerten, Speichern). Die Funktionen des Geldes scheinen unveränderbar, weil sie zugleich das Geld sind. Variabel sind nur Geschwindigkeit und Volumina der Zirkulation. Der Satz „Zeit ist Geld" bekommt durch die elektronische Kommunikationstechnologie eine atemberaubende Aktualität und Intensität. Die Finanzinnovationen sind ohne moderne Medialität nicht denkbar. Das provoziert die Frage, ob die Digitalisierung des Geldes den entscheidenden Bruch darstellt. Sie steht mindestens in einem funktionellen Zusammenhang mit unterschiedlichen Geldsorten (Bargeld, Konsumgeld, Finanzgeld). Schon das Konsumgeld ist in den Zustand digitaler Information übergetreten. Es fließt über Bankkonten. Die Zahl muss einem Besitzer zugeordnet sein, sonst wäre sie kein Geld. Die bekannte Identität des Konsumenten ermöglicht staatlichen Zugriff. Anders ist das beim Finanzgeld. Die Summen werden in transnationalen Konzernen über Staatsgrenzen hinweg verschoben. Teils werden sie in „Finanz-Staaten" gehalten, die eher Banken als Staaten sind und heimliche Speicherung anbieten. Geld und Besitzer bleiben anonym.

Das Geld des Schattenbanksystems bildet als digitalisierte Verrechnungsform eine eigene Art. Die Festlegung der Geldnähe der jeweiligen Anlagen erfolgt auf verschiedenen Ebenen. Auf der ersten sind noch Preise feststellbar, auf der zweiten nur noch abgeleitet und auf der dritten besitzt nicht einmal der Basiswert einen Preis. Das zeigen etwa die Kreditausfallversicherungen. Sie zirkulieren in einem sich stetig aufblähenden Markt an Stelle der Anleihen, werden nur zwischen den Banken („Over-the-Counter") gehandelt und beziehen sich auf einen dritten Besitzer einer anderen Summe. War Geld bis jetzt noch eine Zahl mit Besitzer, so geht es jetzt um Geld als eine Zahl, die davon ausgeht, dass eine andere Zahl in Zukunft von jemandem besessen wird: „Derivat-Geld".

Zur Erwirtschaftung höherer Renditen ist Vermögen, das übrigens nie ungleicher verteilt war als heutzutage, zumeist „gehebelt" angelegt. Der Investor nimmt einen günstigen Kredit auf, der gleichzeitig den „Löwenanteil" der Investition ausmacht. Das rechnet sich, wenn der Zins für den Kredit geringer ist als die Rendite der Investition. Mittlerweile übersteigt die Menge der Kredite die Vermögensmengen um ein Vielfaches. Das „Leverage", also die Hebelung durch Kreditaufnahme, ist der archimedische Punkt der Weltfinanzordnung geworden. Der Hebel vergrößert das Risiko. Derivate sollen Anlagen sichern. Das Risiko eines Verlustes wird an Dritte verkauft. Die (scheinbare) Absicherung erweitert den Kreditrahmen. Der Hebel wird noch länger. Das Zeitalter der „Securitization" ist eröffnet.

Die Zirkularität von Vertrauen, Risiko, Verschuldung und Abwälzung führt letztlich zur wechselseitig garantierten Gefährdung, wenn nicht zur Vernichtung unter dem Etikett der Sicherheit. Zur Erinnerung: Es begann mit der Deregulierung der Finanzmärkte. Dann folgte ein Berechnungsmodell für Derivate. Schließlich kamen die „Finanzinnovationen". Der unübersehbare Markt an Futures, Optionen und Swaps war eröffnet. Dort erfolgte der Weiterverkauf von Risiken zumeist rechnerisch korrekt. Der Teufel steckt hier weniger im Detail als in den Ausfallrisiken der Gegenseite, die den Kreditausfall eigentlich versichern soll. Im Mangel an Deckungsmöglichkeiten liegt das systemische Risiko.

Auf den Finanzmärkten findet unterdessen weiter das alte Spiel statt:

Mehr! Mehr! Mehr!

Man schöpft in unglaublichem Maße neue Kredite. Die „Geldproduktion" steigt exzessiv. Damit wird „Wachstum" geschaffen. Kreditausweitung und Krisenentwicklung haben nun die Vorstellung hervorgerufen, das Bankensystem müsse Hebel, Risiken und damit Kredit verringern. Damit ist jedoch kein Problem gelöst. Die Verringerung von Kredit ist nämlich gleichbedeutend mit der Vernichtung von Geld.

Der utopische Gedanke einer schuldenfreien Wirtschaft fordert konsequenterweise die Abschaffung des Geldes in seiner heutigen Form. Damit gerieten aber Grundfesten in Gefahr. Das heutige Finanzkapital unterscheidet sich von demjenigen von vor hundert Jahren nämlich in fundamentaler Weise. Damals ging es vor allem um Güterproduktion. Heute ist die Herstellung durch Kommunikation im weitesten Sinne ersetzt. Modernes Banking entstand wegen des mit der Industrialisierung verbundenen ungeheuren Geldbedarfs. Die „Securitization" führte zu einer Auslagerung der entsprechenden Versorgungsfunktionen der Banken an den Finanzmarkt und verwandelte sie selbst zu Agenten an diesem Markt. Mit jeder Kreditaufnahme findet Geldschöpfung statt. Die „Securitization" hat eine Veränderung des Rahmens dieses Verfahrens bewirkt. Früher hielten die Banken den Kredit in ihren Büchern und legten eine Reserve an („Originate-and-Hold"). Heutzutage halten sie den Kredit nicht, sondern verkaufen ihn an einen Dritten („Originate-and Distribute"). Dieser erwirbt das Recht auf die Rückzahlungen und gibt der Bank dafür (sofort) Geld. Der Kredit befindet sich nicht mehr in den Büchern der Bank. Nach seiner „Erzeugung" wird er sofort verteilt. Damit ist übrigens im Prinzip schon die Immobilienblase beschrieben, die ihren Ausgang in den USA nahm.

VI. Thesen ohne Taten

Die Bemühungen zur Eindämmung der Finanz- und Schuldenkrise sind bislang weitgehend erfolglos geblieben. Sie konnten auch nicht nachhaltig wirken, weil das grundlegende Geschäftsmodell unangetastet blieb. Unterdessen verliert Europa den Glauben an sich selbst. Das provoziert die Frage, ob eine Währungsgemeinschaft, in der sich der Zweifel eingenistet hat, überhaupt noch funktionieren kann. Der banale Hinweis darauf, dass Angst der größte Gegner des Vertrauens ist, ersetzt keine Antwort. Geld richtet sich zwar nach wie vor an den Einzelnen und weckt seine Habgier. Mit jedem neuen Gewinn steigt aber auch die Angst, alles zu verlieren. Das Geld kann ihr nur begegnen, wenn alle von seiner Glaubwürdigkeit überzeugt sind. Dazu ist Vertrauen in die Gemeinschaft nötig. Schwindet es, kann jede Währung kaputtgehen. Historisch beruht der Gemeinschaftsglaube immer auf einem Herrscher oder einer Regierung. Heutzutage fehlt es aber an einer derartigen Inkarnation einer Gemeinschaft, in der Glaubwürdigkeit Gestalt annimmt. Mangels einer neuen Leitidee Europas dürfte die soziale Gerechtigkeit der stärkste Kitt einer demokratischen Gemeinschaft und damit die Voraussetzung für Vertrauen und den Glauben an diese Gemeinschaft sein.

Es geht also darum, der Dynamik des Geldes Zügel anzulegen. Nur so könnte Geld zum „Klebstoff" zwischen Gemeinschaft und Individuum werden. Die Bereicherungssucht ist dagegen der Motor von sozialer **und** ökonomischer Verwüstung. Man wähnt sich einerseits in einem Vakuum zwischen dem „Nicht-mehr" des nationalen und dem „Noch-nicht" des gesamteuropäischen Gedankens. Andererseits werden Marktwirtschaft und Demokratie als „Kinder der Aufklärung", erkannt, die zeitgleich die Bühne der Geschichte betreten haben. Während der Kapitalismus das einzelne Subjekt mit seinen Profitinteressen in den Mittelpunkt stellt, steht in der Demokratie der Bürger mit seinem Stimmrecht im Zentrum. Beide müssten einander ergänzen. Geld hatte einmal sogar demokratisierende Effekte. Mit der Aufgabe des Goldstandards ist jedoch der Aufstieg des Finanzkapitalismus gekommen, ein „Phänomen ausufernden Geldes". Die „Akkumulation von Nullen" löst als ganz neue Erscheinung Beklemmung vor dem Augenblick aus, in dem sich das Geld als genau das offenbaren könnte: eine Anhäufung von Nullen. Geld wäre dann nur noch Zeichen. Sollte dann noch die Erkenntnis hinzutreten, dass auch die Politik insgesamt eine Anhäufung von Nullen ist, wären die Folgen für den sozialen Frieden kaum überschaubar.

Wie auch immer: Es ist nicht leicht, mit dem hohen Grad an Abstraktion fertig zu werden. Dieser Umstand erklärt womöglich auch die „Raserei" der Börsenhändler und Spekulanten. Die Begierde nährt sich selbst. Das macht auch die enorme emotionale Energie des Geldes aus. Nur Sexualität oder Religion entfesseln ähnliche Leidenschaften. Sie können sich bis zur Gewalt steigern. Es ist gar von einer „Triebstruktur des Geldes" die Rede. Eine Art der „Entrückung" ist zu beobachten, ausgelöst durch die „irrsinnige Manipulation leerer Zeichen". Sie wirkt gerade für den, der tagtäglich mit Geld zu tun hat, beängstigend.

Trotz aller Abstraktionen geht es doch nur um eher schlichte Weisheiten. Sie sind vielen Menschen gleichwohl nicht zu vermitteln. Dahinter steht womöglich eine besonders wirksame Form der Täuschung: Selbstbetrug. Neuere wissenschaftliche Forschungen der Neuroökonomie kommen zu dem Ergebnis, dass der Umgang mit Geld im Gehirn dasselbe Areal aktiviert, das auch nach dem Genuss von Kokain und Sex stimuliert wird. In allen Fällen, also auch bei Geld, scheint der Verstand mithin auf der Strecke zu bleiben. Selbstbetrug und Abdankung des Verstandes haben kollektive und strukturelle Dimensionen. Sie sind auch deshalb schwer verständlich, weil die meisten Menschen in Europa einen ökonomischen Zusammenbruch noch nie erlebt haben. Deshalb spüren sie lediglich eine abstrakte Angst. Geld ist jedenfalls nicht zu begreifen, wenn man sich nur auf dessen Zweckrationalität einlässt. Es ist eine der wirkungsmächtigsten Versuchungen und Verführungen. Als solche prägt Geld den Stil des Lebens. Leider.

Was tun?

Wir könnten etwa darauf warten, dass die mehr oder minder demokratisch legitimierten Politiker und die vermeintlich oder tatsächlich zuständigen Institutionen die gesellschaftlichen, psychologischen, wirtschaftlichen und politischen Implikationen dieser Lage erkennen und angemessene Konsequenzen ziehen.

Oder auch nicht. Immer mehr Menschen könnten nämlich das Gefühl haben oder bekommen, dass zumindest die europäischen Spitzenpolitiker den Kontakt zu ihren Wählern verloren haben, dass die Gesellschaft den Parteien und politischen Instanzen weit voraus ist, dass also jene, die uns regieren (bzw. dies vorgeben), irgendwo den Faden verloren haben und Kompetenz seitdem weitgehend simulieren. Bislang hat eine wachsende Zahl von Bürgern das nur geahnt. Journalisten haben es zwar beschrieben, konnten es aber nur selten beweisen.

Die abschließenden 10 Thesen können der Komplexität des Themas auch nicht gerecht werden. Und sie sollen auch nichts beweisen:

1) Im Anfang ist ein Staatsakt, der Geld als „Geschöpf der Rechtsordnung" konstituiert; zu Geld wird, was durch ungebundene Autorität zu Geld erklärt wird.
2) Geld muss rein gar nichts (an „Wert") beinhalten; Papier-, Kreditkarten- und Buchgeld sind ohne Bürgen völlig wertlos.
3) Modernes Geld speichert seinen Wert nicht; es repräsentiert und behauptet ihn.
4) Entscheidend sind nicht die übereinstimmende Auffassung der Marktteilnehmer, sondern die Protektion des Staates und das umfassende Vertrauen der Geldgesellschaft in den Emittenten des „Schein-Geldes" als Hüter seines inneren Wertes.
5) Die Zentralbanken stellen den Geschäftsbanken „Als-ob-Geld" zur Verfügung, die es an ihre Kunden weitergeben; dabei handelt es sich nicht um vorhandenes und verliehenes Geld, das etwa auf irgendeine Art gedeckt ist, sondern um neues und frischgeschöpftes Geld, das als *„Geld"* in der Welt ist und gleichzeitig eine Schuld repräsentiert.
6) Banken sind „Schuldfabriken" geworden, in denen ständig „Anti-Geld" produziert wird.
7) Unbezahlbare Schulden sind ihrerseits kreditfinanziert, so dass es im modernen „Pumpkapitalismus" keine Lösung für Geldprobleme mehr gibt.
8) „Innovative Finanzprodukte" haben das Geld von den Fesseln der Realwirtschaft fast vollständig befreit; sie müssen immer innovativer werden, damit sie das zunehmend labile „perpetuum mobile" der aneinander geketteten Kreditfiktionen noch ausbalancieren können.
9) Moderne Kapitalmärkte sagen der Wirtschaft nicht mehr, wo sie steht, sondern dienen nur noch der unbegrenzten Geldvermehrung.
10) Als „papiernes Nichts" und „binärer Code" neigt Geld zur totalen Grenzen-, Maß- und Zügellosigkeit und schafft deshalb nicht nur finanztechnische Probleme, sondern letztlich auch sicherheitspolitische Gefahren.

Anmerkungen

1 Thomas Druyen, *Krieg der Scheinheiligkeit*, 2012, S. 9.
2 Andreas Rinke/Christian Schwägerl, *11 drohende Kriege – Künftige Konflikte um Technologien, Rohstoffe, Territorien und Nahrung –*, 1. Aufl. 2012, S. 9, 10, 11, 12.
3 Ausführlich: Frank Schirrmacher, *Ego – Das Spiel des Lebens –*, 2013.
4 Insgesamt: Stanislaw Petrow, *„Der rote Knopf hat nie funktioniert"*, in: *Frankfurter Allgemeine Zeitung* vom 19. Februar 2013, S. 7.
5 Hans Joachim Maaz, *Die narzisstische Gesellschaft – Ein Psychogramm –*, 2. Aufl. 2012, S. 212.
6 Insgesamt stützen sich die folgenden Ausführungen auf zahlreiche Vorarbeiten und Veröffentlichungen anderer Autoren. Besonders maßgeblich waren u. a. die Untersuchungen von Ralph Heidenreich/Stefan Heidenreich, *Mehr Geld*, 2008; Dieter Schnaas, *Kleine Kulturgeschichte des Geldes*, 2010; Joseph Vogl, *Das Gespenst des Kapitals*, 2010. Zur Gesamtproblematik neuerdings auch ausführlich: Wolfgang Hetzer, *Finanzkrieg – Angriff auf den sozialen Frieden in Europa –*, 2013.

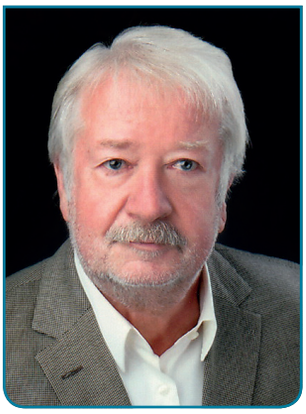

Außer Kontrolle

– Über die Freiheiten und die (Kriminalitäts-)Entwicklung in den bundesdeutschen Rotlichtmilieus –

Von Manfred Paulus, Erster Kriminalhauptkommissar a. D., Ulm/Donau

Ein paar Außenansichten

Die Wege sind holprig und steil. Sie führen hinauf in die Berge, hoch über Tirana. Wegzeiger, Hinweisschilder, Markierungen, gibt es schon lange nicht mehr und es scheinen gute Ortskenntnisse erforderlich, um hier zu einem bestimmten Ziel oder wieder zurück in die Hauptstadt zu finden. Plötzlich in einer Senke ein verstecktes, mit Stacheldraht umzäuntes und von bewaffneten Sicherheitskräften bewachtes Areal mit zwei alten Häusern, in denen ein gutes Dutzend junger, albanischer Frauen untergebracht ist – Opfer des Menschenhandels und der Sexsklaverei. Das Innenministerium des Landes hat sie im Rahmen von Opferschutzmaßnahmen hier untergebracht. Diese stehen wiederum im Zusammenhang mit EU-Vorgaben für die angestrebte Mitgliedschaft Albaniens in der europäischen Gemeinschaft. Hier oben in den Bergen lernen die jungen Frauen den Beruf einer Friseurin oder den einer Schneiderin. Das sind Tätigkeiten, mit denen sich in Albanien Geld verdienen lässt. Dann, wenn sie einmal keine Angst mehr haben, nicht mehr fliehen und um ihr junges Leben bangen müssen…

Ihre „Besitzer" und Ausbeuter, Mitglieder krimineller Banden, Menschenhändler und Zuhälter, haben sich aufgemacht, nach ihnen zu suchen. Sie wollen sie wieder dahin zurückbringen, wo sie einst waren und von wo aus sie geflohen sind: Nach Deutschland oder nach Österreich. Sie wollen die jungen Frauen weiterhin als Sexsklavinnen ausbeuten und es ist zu befürchten, sie wollen Rache üben. Sie wollen ein Zeichen setzen, dass Flucht nicht geduldet wird und sie sind, sofern erforderlich, auch bereit, die jungen Frauen als lästige Zeuginnen aus der Welt schaffen, zu entsorgen. Um das zu verhindern, wurden sie hierher in Sicherheit gebracht – soweit es hier Sicherheit geben kann und Sicherheit gibt.

Schmutz, Dreck, Elend, Hilflosigkeit und Ausgeliefertsein, Angst, Drohungen, Gewalt, Drogen, widerliche Freier, perverseste Praktiken… Elina, 19 Jahre jung und eine der in den Bergen Albaniens versteckten Frauen, fährt nervös durch ihr langes, blauschwarzes Haar und erzählt von ihrem Horrortrip, der sie von Albanien über Kosovo nach Deutschland und in die Sexzentren mehrerer deutscher (Groß-)Städte geführt hat.

Sie gleicht dabei plötzlich einer alten, verlebten Frau. Ihr hübsches Gesicht wirkt fahl, die Züge sind bitter ernst. Ein Schleier von Trauer und Resignation liegt über ihr und in den klaren, dunklen Augen bilden sich Tränen. Dann blickt sie plötzlich auf. Für einen Moment wirkt sie fordernd, stolz, kämpferisch.

„Warum gibt es so etwas in ihrem Land? Warum kann und darf es so etwas in Deutschland geben?"

Die Fragen gleichen Messerstichen, sie machen betroffen und sie beschämen.

„Auch wir sind traurig, dass es so etwas in Deutschland gibt…" kommt verhalten eine Antwort, die keine Antwort ist.

Bei Gesprächen mit Angehörigen der Polizei, der (Kriminal-) Miliz oder mit Vertreterinnen von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in den südosteuropäischen Rekrutierungs- und Transitländern der Ware Frau und Kind wird immer wieder deutlich, dass man dort sehr wohl weiß, was mit den Opfern des Menschenhandels in den bundesdeutschen Rotlichtvierteln, in Bars, Bordellbetrieben und auf den Straßenstrichs, geschieht. Die Rückkehrerinnen, maßlos enttäuschte, der Hölle bundesrepublikanischer Sexmärkte entflohene, oft völlig verzweifelte und aufgelöste, nicht selten schwer traumatisierte Frauen berichteten davon. In Albanien wie in Bulgarien und Rumänien, in Weißrussland und der Republik Moldowa wie in der Ukraine…

Und man weiß in all diesen Ländern auch, was mit den Tätern hierzulande nicht geschieht: Dass sie weitgehend risikolos agieren können, zumeist unverfolgt bleiben und dass kaum einmal ein angemessenes Urteil gegen sie ergeht. Man nimmt es mit Unverständnis, nicht selten mit Empörung und mit Verachtung zur Kenntnis.

Bemerkenswert erscheint, dass sich dieser, mit Hinblick auf die sexuelle Ausbeutung von Frauen und Kindern miserable Ruf der Bundesrepublik Deutschland keineswegs nur auf die ost- und südosteuropäischen Rekrutierungsländer der Opfer beschränkt. Die in Deutschland vielfach gewährte Toleranz, die Duldung oder gar Förderung entwürdigender Sexpraktiken in den entsprechenden Milieus und die wenig erfolgreiche Bekämpfung der Kriminalität im Schatten bundesdeutschen Rotlichts löste in der Vergangenheit zum Beispiel auch Irritationen und Verwunderung bei unserem Nachbarn Frankreich aus.

Dort verfolgt man seit langem ganz andere, im Vergleich zur BRD geradezu gegensätzliche Strategien und eine höchst restriktive Politik den in weiten Teilen kriminellen Sexmärkten gegenüber. Während Zuhälterei im deutschen Strafgesetzbuch mit einem ähnlichen Strafmaß wie das Unerlaubte Entfernen vom Unfallort bedroht ist und seit Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes von 2002 in vielen Fällen überhaupt nicht mehr angeklagt wird, hat Frankreich in § 225 des Code Penal klare Kriterien zur Verfügung, nach welchen Zuhälterei mit am

härtesten von allen Staaten dieser Welt bestraft werden kann und auch bestraft wird. Deshalb agieren Zuhälter zur Verärgerung Frankreichs von idyllischen, deutschen Rheinstädtchen aus, um ihre Opfer zum Beispiel von Kehl aus über die Europabrücke ins französische Straßburg zu treiben, wo diese den Straßenstrich bereichern. Auch diesen Straßenstrich, ein letztes Überbleibsel vom einstigen „Land der freien Liebe", wollte Sarkozy während seiner Zeit als Innenminister im Jahre 2003 abschaffen, was freilich nicht gelang. Es scheiterte, so wie alle Versuche, die Prostitution abzuschaffen, im Verlauf der Jahrhunderte und der Menschheitsgeschichte scheiterten.

Die Bestrebungen, das Sexbusiness auf ein kontrolliertes Mindestmaß zu beschränken und Rotlichtkriminalität ebenso wie die damit untrennbar verbundene Organisierte Kriminalität (OK) in all ihren Facetten zu verhindern und wirksam zu bekämpfen, betreibt Frankreich jedoch unbeirrt weiter.

Auch in den USA beobachtet man sehr genau, was in Deutschland vor sich geht und man spricht gelegentlich sogar vom „Land des Bösen", wenn von den Freiheiten die Rede ist, welche hierzulande den Rotlichtmilieus und damit auch Menschenhändlern, Zuhältern, der Organisierten Kriminalität (OK) eingeräumt werden, während die Sexsklavinnen und Opfer, auch solche schwerster und übelster Verbrechen, häufig allein und im Stich gelassen werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist Prostitution – bis auf wenige Ausnahmen – verboten. Die Philosophie des US-amerikanischen Prostitutionsverbots ist unter anderem der „National Security Presidential Directive" zu entnehmen. Demnach wird Prostitution als grundsätzlich schädlich angesehen. Eine Legalisierung, so wird festgestellt, leistet dem Menschenhandel und der Zuhälterei Vorschub und entsprechende Milieuobjekte sind nichts als Fassaden, hinter denen sich Ausbeutung und Kriminalität entwickeln. Nach einer in der wissenschaftlichen Publikation „Journal for Trauma Practice" veröffentlichten, US-amerikanischen Studie

- geht die Mehrheit der Prostituierten nicht freiwillig der Prostitution nach,
- sind 89 % von ihnen mehr oder weniger verzweifelt und wollen aussteigen,
- werden bei einer Legalisierung trotz aller Gegenmaßnahmen auch immer wieder Kinder ausgebeutet,
- werden zwischen 60 und 75 % der Prostituierten einmal oder mehrfach vergewaltigt,
- sind 70 – 95 % der Frauen im Prostitutionsmilieu tätlichen Angriffen ausgesetzt,
- leiden 68 % der Prostituierten an posttraumatischen Störungen, die denen von Kriegsveteranen oder Folteropfern gleichkommen.

Festgestellt wird auch, dass eine Legalisierung der Prostitution zwangsläufig eine Ausweitung der Sexmärkte und, damit verbunden, zunehmende Kriminalitätsraten mit sich bringt. Dennoch: Auch die USA sind keineswegs frei von Prostitution (sie ist in elf Countries Nevadas sogar erlaubt) und die Vereinigten Staaten sind auch nicht frei von Menschenhandel und Zuhälterei. Lateinamerikanische und osteuropäische Verbrecherbanden und Syndikate schleppen Frauen auch ins „Land der unbegrenzten Möglichkeiten" und führen sie dort der Prostitution zu. Diese illegale Prostitution wird in den USA aber mit allen zur Verfügung stehenden, manchmal höchst unkonventionellen und ungewöhnlichen Mitteln bekämpft. So werden z. B. auf Straßen wie im Internet „Honeypots" eingesetzt („Honigtöpfchen" aufgestellt). Attraktive Polizistinnen in Zivil bieten sich an. Erklärt sich ein potenzieller Freier bereit und bezahlt den vereinbarten Preis, wird ihm auch gleich die Festnahme erklärt.

Bei diesen Betrachtungsweisen und Gegebenheiten verwundert nicht, dass die in Deutschland gegebenen und eher mehr als weniger geduldeten Verhältnisse auch in den USA auf größtes Unverständnis stoßen.

Doch nicht nur in den ost- und südosteuropäischen Rekrutierungsländern der Ware Frau und Kind und dazu in Frankreich und den USA stehen deutsche Toleranz und Praktiken im Umgang mit den Milieus im Rotlicht in der Kritik.

Auch eine junge, thailändische Journalistin der „Bangkok Post" (die größte, englischsprachige Zeitung Thailands) berichtete über die hässlichen Deutschen und von der sexuellen Ausbeutung der anmutigen Frauen und der unschuldigen Kinder des Landes – in deutschen Puffs wie am Golf von Siam.

Und der Bürgermeister des tschechischen Grenzstädtchens Cheb beklagte sich in der Vergangenheit wiederholt und nicht zu Unrecht über den weltweit schlechten Ruf seiner Stadt. Er vergisst dabei niemals anzumerken, dass dieser weniger seinen Landsleuten als den Deutschen (Freiern und Pädokriminellen) zu verdanken sei…

Diese und ähnliche, kritische Außenansichten über die Situation und den Umgang der Deutschen mit der Prostitution und den Prostitutions- oder Rotlichtmilieus werden ergänzt und bestätigt dadurch, dass sich Zuhälterbanden und -cliquen aus aller Welt nach Deutschland eingeladen fühlen und dass sich die viel beschriebene und zurecht gefürchtete Organisierte Kriminalität veranlasst sieht, in zunehmendem Maße in den bundesdeutschen Rotlichtmilieus zu investieren!

Die deutsche Prostitutionslandschaft der Gegenwart, die Milieus im Rotlicht werden, nicht zuletzt verursacht durch anhaltendes Gewähren lassen und täterfreundliche Gegebenheiten, längst in weiten Teilen und auch nicht mehr nur in Berlin sondern bundesweit von vielfach der Organisierten Kriminalität (OK) zuzuordnenden Gruppierungen gelenkt und beherrscht. So von

- albanischen Clans (von der albanischen Mafia),
- der russischen Mafia (zahlreiche kleinere und größere Gruppierungen und Organisationen),
- von Balkan-Syndikaten,
- von ukrainischen Banden,
- von Arabern (von libanesischen Clans),
- von türkischen Gruppierungen,
- von litauischen Brigaden,
- von bulgarischen Zuhälterbanden,
- von Nigerianer(inne)n,
- von Rockergruppierungen (Hells Angels)

und anderen, ähnlich strukturierten und nicht weniger kriminellen Organisationen.

Die für die Bekämpfung der „Kriminalität im Zusammenhang mit dem Nachtleben" zuständigen Dienststellen der deutschen Polizei warnen seit Jahren vor den Entwicklungen in den deutschen Milieus, vor der immer mehr im Dunkelfeld stattfindenden Rotlicht- und der fortschreitenden Organisierten Kriminalität.

Auch Roberto Scarpinato, Leiter des Pools von Staatsanwälten, der in Palermo und von Palermo aus seit Jahrzehnten die italienische Mafia bekämpft (er arbeitete schon mit dem legendären Richter Falcone zusammen, der 1992 von der Mafia in die Luft gejagt wurde und er hievte den italienischen Staatspräsidenten Andreotti aus dem Amt, indem er ihm Mafia-Kontakte nachwies) und der als einer der profiliertesten Mafiakenner und -jäger dieser Welt gilt, warnt Deutschland und die Deutschen seit Jahren so eindringlich wie vergebens vor dem Eindringen dieser Organisierten Kriminalität ins bundesdeutsche Rotlicht und darüber hinaus in die Gesamtgesellschaft.

„Die Deutschen tun noch immer so, als wäre die Mafia ein Problem der Türken, Italiener, Japaner oder Chinesen…, haben sie wirklich nicht bemerkt, dass die deutschen Luden verdrängt wurden, dass Andere übernommen haben – solche, die fraglos der Organisierten Kriminalität oder der Mafia (beides unterscheidet sich allenfalls strukturell) zuzuordnen sind…?"

Solche bemerkenswerten Außenansichten und Einschätzungen der Entwicklungen und des Geschehens im bundesdeutschen Rotlicht zeichnen übereinstimmend ein höchst negatives Bild. Und sie zeichnen ein geradezu desaströses Bild, was die Einschätzung des politischen und daraus resultierenden, polizeilichen und juristischen Umgangs mit den Gegebenheiten und den Herausforderungen betrifft.

Sind diese kritischen Einschätzungen und Feststellungen gerechtfertigt und besteht hinsichtlich des Umgangs mit der Prostitution und den entsprechenden, in weiten Teilen fraglos kriminellen Milieus tatsächlich Änderungs- und Nachholbedarf?

Ein Blick auf die einschlägige, deutsche Gesetzgebung

Sind es vielleicht gesetzgeberische Versäumnisse, Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen, die zu Missständen führten und führen?

Einschlägige, die Prostitutionsmilieus betreffende, gesetzliche Veränderungen wurden jedenfalls wiederholt vorgenommen, ohne die Gegebenheiten und Besonderheiten dieser Parallelgesellschaften im Rotlicht (ausreichend) zu kennen oder sie aber in angemessener Weise zu berücksichtigen. Die Eigenheiten und Besonderheiten der Milieus und die (ungeschriebenen) Milieugesetze wurden bei entsprechenden Gesetzesinitiativen vielfach – mit der Folge einer ausbleibenden oder gar kontraproduktiven Wirkung – ignoriert.

Beispiele:

Zum 1.1.2001 wurde auf eine Hamburger Initiative hin, mitten im Zeitalter von AIDS, das Geschlechtskrankheitengesetz (GeschlKrG) außer Kraft gesetzt, womit die bis dahin vorgeschriebenen, regelmäßigen Gesundheitskontrollen für Prostituierte abgeschafft wurden. Abgesehen von gesundheitlichen Aspekten hatte dies zur Folge, dass die regelmäßigen, sozialen Kontakte der Frauen in der Prostitution hin zu Ärzten oder Gesundheitsämtern ebenso unterblieben, wie die nach dem GeschlKrG möglichen und vielfach vorgenommenen, polizeilichen Kontrollen.

Verkannt wurde und verkannt wird bis heute, dass solche Kontakte der Prostituierten hin zu Personen und Organen der Allgemeinheit neben nicht zu unterschätzenden, präventiven Aspekten unverzichtbar sind, um Viktimisierungsprozesse und Straftaten in den Parallelgesellschaften im Rotlicht zu erkennen und dass sich jede Einschränkung solcher Kontakte kriminalitätsfördernd auswirkt und für die (potenziellen) Opfer der Milieus fatale Folgen nach sich ziehen kann und nach sich zieht.

Der Tatbestand des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung stellt seit jeher hohe Anforderungen. Er gilt seit jeher als wenig praktikabel und war deshalb in der Vergangenheit auch wiederholt Veränderungen unterworfen. Ausnutzung – Zwangslage – Hilflosigkeit – verbunden mit dem Aufenthalt in einem fremden Land – diese und andere Tatbestandsmerkmale sind oft nur schwer nachweisbar, von Milieupersonen oder -anwälten dagegen zumeist leicht und problemlos zu widerlegen. Gelingt der Nachweis ausnahmsweise aber doch einmal, dann stellen strafprozessuale Anforderungen oft unüberwindbare Hürden dar. So sind die für ein Urteil erforderliche Anwesenheit und die Aussagen eines Opfers vor Gericht (der Personalbeweis) für die Täter problemlos verhinderbar und sie werden von den Ausbeutern der Opfer des Menschenhandels und der Sexsklaverei in steter Regelmäßigkeit verhindert. Manchmal auch von staatlicher Seite aus, wenn sie vor anstehenden Gerichtsterminen des Landes verwiesen wurden.

Ähnlich ist es beim Nachweis des Tatbestands der Zuhälterei, der aufgrund des Prostitutionsgesetzes von 2002 ohnehin nur noch eine sehr begrenzte Anwendung finden kann. Mit diesem Prostitutionsgesetz, das seine Zielsetzung, die Situation der Prostituierten zu verbessern, verfehlen musste und klar verfehlt hat, haben sich entscheidende, höchst negative Veränderungen ergeben, welche sich auf die Strafverfolgung auswirken und eine solche nicht nur erheblich erschweren, sondern in vielen Fällen unmöglich machen. Das im Jahr 2002 in Kraft getretene Gesetzeswerk sollte den Prostituierten dienen; es dient allein den Zuhältern.

Vielleicht steht das im Zusammenhang damit, dass sich – so Hauptkommissar Hohmann, langjähriger Leiter des Stuttgarter Ermittlungsdienstes Prostitution in einem Interview der EMMA – Ausgabe Frühling 2011 – die damals amtierende Bundesjustizministerin zwar eingehend mit einem Stuttgarter Bordellbesitzer beraten haben soll aber darauf verzichtete, sich zum Beispiel beim erfahrenen und fraglos kompetenten Prostitutionsdienst der Stuttgarter Polizei Rat oder Meinung einzuholen. Das Gesetz verkennt jedenfalls die Realitäten und führt an den vorgegebenen Zielen meilenweit vorbei.

Es geht zum Beispiel in seiner gesamten Logik davon aus, dass die (Rotlicht-)Milieus, in denen die Prostitution eingebettet ist und die sie lenken und beherrschen, von der Gesellschaft und Allgemeinheit nicht oder nur unwesentlich abweichende Bereiche sind, deren Eigen- und Besonderheiten unberücksichtigt bleiben können. Ein fataler Irrtum! In den Subkulturen und Parallelgesellschaften der Prostitutionsmilieus bestimmte und bestimmt zum Beispiel niemals der Gesetzgeber oder das Prostitutionsgesetz darüber, wer sich kranken- oder sozialversichert und wer nicht, sondern allein die Zuhälter. Das war so, das ist so und das wird in absehbarer Zeit auch so bleiben. Das Machtgefälle zwischen Bordellbesitzer oder Zuhältern und Prostituierten lässt dabei, so wie in anderen Bereichen auch, keinerlei Entscheidungsfreiheiten zu. Die bundesdeutschen Rotlichtmilieus sind – und auch das wurde verkannt oder aber ignoriert – Subkulturen mit völlig eigenen Wertvorstellungen, mit eigenen Gesetzen, eigenen Richtern und wenn erforderlich, auch mit eigenen Henkern.

Und alle Milieupersonen, Täter wie Opfer, Mieter wie Vermieter, Wohnsitzlose, Drogenabhängige, Prostituierte, Schlepper, Zuhälter und Kiezkönige, sind und fühlen sich diesen Gesetzen – allein diesen Gesetzen – unterworfen und verpflichtet. Die Opfer des Menschenhandels lernen das in ihrer ersten Lektion und die wird ihnen zumeist schon vor Betreten deutschen Bodens und deutscher Bordelle erteilt. Die Gesetze der Allgemeinheit dagegen interessieren in den Milieus nicht; sie haben nicht zu interessieren. Sie werden ignoriert, allenfalls verächtlich zur Kenntnis genommen, mit Füßen getreten oder belächelt – es sei denn sie sind, so wie das Prostitutionsgesetz, für die Milieus und Milieupersonen selbst von Nutzen.

Dieses Prostitutionsgesetz stellt die Prostitution, wiederum in Verkennung der Realitäten, jedem anderen Gewerbe gleich (sie war und ist aus mehreren Gründen kein Gewerbe wie jedes andere und wird nie ein solches sein).

Es billigt Zuhältern zudem und ausdrücklich ein – wenn auch eingeschränktes – Weisungsrecht zu. Vielleicht ist es der Stuttgarter Bordellbetreiber gewesen, der die damalige Bundesjustizministerin dahingehend beraten hat. Bleibt doch für jeden Kenner der Szenerie ein Rätsel, wer dieses Recht einschränken soll. Bleibt doch für den Kenner der Gegebenheiten ein

noch viel größeres Rätsel, wie der Gesetzgeber auf die geradezu absurd erscheinende Idee kommen konnte, Zuhältern in der Gesetzgebung überhaupt ein ausdrückliches Weisungsrecht einzuräumen. Verstehen diese es doch nicht erst seit Jahrzehnten, sondern seit Jahrhunderten in hinlänglich bekannter und nicht selten drastischer und strafrechtlich relevanter Weise (mit Drohungen und Gewalt), Weisungen zu erteilen.
Auf die Idee, ihnen das gesetzlich auch noch ausdrücklich zuzubilligen und einzuräumen, kamen die Gesetzesmacher, angefangen vom Inkrafttreten der Carolina, der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des V. im Jahr 1532 bis hin zum Tag des Inkrafttreten dieses Prostitutionsgesetzes am 1.1.2002 jedenfalls nicht. Dieses vom deutschen Gesetzgeber ausdrücklich erteilte Weisungsrecht wird in seiner Umsetzung in allen zivilisierten Staaten dieser Welt als Zuhälterei und damit als Vergehen oder gar als Verbrechen bestraft!

Die Folgen dieser verwunderlichen und höchst täterfreundlichen Bestimmung konnten dann auch nicht ausbleiben und sie blieben nicht aus: Plötzlich lehnten und lehnen es die Gerichte (z. B. das LG Augsburg) ab, Anzeigen wegen nachgewiesener Zuhälterei mit dem Hinweis auf dieses Weisungsrecht auch nur entgegenzunehmen, obwohl von den Ausbeutern zum Beispiel Preise, Arbeitszeiten, Sexualpraktiken und ähnliches diktiert wurden, obwohl ein Nacktheitsgebot ausgesprochen oder ein Telefonverbot für Prostituierte oder für Milieuopfer angeordnet wurde.
Während Ende des Jahres 2001 in Berlin Bundespolitikerinnen mit einer Bordellchefin auf das Prostitutionsgesetz und das „Ende der Sittenwidrigkeit" anstießen, wurden die Folgen des „fortschrittlichen Gesetzeswerks" schon kurze Zeit später von vielen Seiten beklagt.
Im Jahre 2004 wurde – ebenfalls in Berlin – bei einem Hearing von Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Polizei und Justiz festgestellt, dass Deutschland, nicht zuletzt aufgrund des Prostitutionsgesetzes, inzwischen im gesamten EU-Bereich Schlusslicht bei der Bekämpfung des Menschenhandels (des Frauenhandels und der Sexsklaverei) geworden ist. Bis zum heutigen Tage dürfte sich das nicht positiv verändert, sondern eher in dramatischer Weise verschlechtert haben.
Zu Beginn des Jahres 2007 kündigte die Bundesregierung, nicht zuletzt aufgrund weiterer, zahlreich aufgekommener Kritik von verschiedenster Seite und vermehrter Hinweise auf Fehlentwicklungen, eine Reform des Prostitutionsgesetzes an. Es blieb bei der Ankündigung.
Im November 2010 machten anlässlich einer Innenministerkonferenz die Polizeichefs aller Länder auf die Auswüchse aufmerksam, die sich durch die „gesetzlich sanktionierte Enthemmung" ergeben würden und im April 2011 kündigte die Bundesministerin für Familie einen Gesetzesentwurf an. Er liegt bis heute nicht vor.

Die Polizeien der Länder melden dem Bundeskriminalamt (BKA) jährlich anhaltend nicht mehr als vier-, fünf- oder sechshundert Ermittlungsverfahren wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (von denen nur wenige einzelne in einem angemessenen Urteil gegen die Täter münden).

Allein das ist mehr als nur ein Indiz dafür, dass diese Kriminalität in Deutschland nicht (mehr) erfolgreich bekämpft werden kann und bekämpft wird, sondern aus einem möglicherweise gigantischen Dunkelfeld besteht. Von etwa 400.000 Frauen, die sich in Deutschland prostituieren (oder die dazu gezwungen werden) handelt es sich nämlich immerhin zur Hälfte und in manchen Städten und Rotlichtbezirken bis zu 90 % (die Tendenz ist weiterhin steigend) um Ausländerinnen – zumeist um Frauen (und Kinder) aus Ost- und Südosteuropa. Es sind also mehrere hunderttausend Ausländerinnen, die sich gegenwärtig in der Bundesrepublik Deutschland prostituieren oder aber, die Opfer des Menschenhandels und der Sexsklaverei sind. Und die inzwischen verfestigten und perfektionierten Strukturen der Anwerbung, der Schleusung und der Ausbeutung lassen begründet vermuten, dass diese Frauen (und Kinder) nicht nur in wenigen Einzelfällen sondern sehr häufig Opfer sind. Untermauert wird diese Feststellung durch weitgehend übereinstimmende, kriminalpolizeiliche Erkenntnisse, nach denen die in den deutschen Milieus tätigen Frauen zu 95 – 99 % fremdbestimmt sind. Nimmt man dazu zur Kenntnis, wer und wie gegenwärtig in den bundesdeutschen Milieus bestimmt wird, dann kommt man zwangsläufig zu der Erkenntnis, dass dabei für Freiwilligkeit kaum mehr Platz bleibt. Fazit: Menschenhandel und Sexsklaverei weisen in Deutschland mit großer Wahrscheinlichkeit ein gigantisches und bislang kaum vorstellbares Dunkelfeld auf.

Über Reiseerleichterungen für Täter und Opfer

Seit dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens in die Europäische Gemeinschaft im Jahre 2007 werden Frauen (und Kinder) vermehrt aus und über diese beiden Länder nach Deutschland gehandelt und auf der „Balkan-Schiene" hierher verbracht. Dadurch sind plötzlich auch zahlreiche Ungarinnen (Romas) in den Rotlichtzentren Österreichs, der Schweiz und Deutschlands anzutreffen. Und bulgarische, rumänische und ungarische Zuhälter dazu. Doch nicht nur die mit dem EU-Beitritt Bulgariens und Rumäniens verbundenen Reiseerleichterungen wurden unverzüglich für die Rekrutierung und Schleusung der Opfer dieser Märkte genutzt. Nicht nur sie belegen, wie schnell und geschickt die international agierenden Täter und Tätergruppierungen auch auf grenz-politische Veränderungen hin reagieren und wie gekonnt sie bestehende Lücken nützen.

Bereits im Jahre 2002 (Im Jahr des Inkrafttretens des Prostitutionsgesetzes), machte der deutsche Botschafter in der Republik Moldowa (Moldawien) das Auswärtige Amt in Berlin wiederholt darauf aufmerksam, dass nicht mehr das Botschaftspersonal, sondern allein Gruppierungen der Organisierten Kriminalität darüber entscheiden, wer ein Visum für die Einreise von Moldowa nach Deutschland erhält und wer nicht. Vor dem Gebäude der deutschen Botschaft in Chisinau, der Hauptstadt Moldawiens, bildeten sich damals jeden Morgen lange Menschenschlangen. Drei-, vierhundert Personen, zumeist junge Männer und junge Frauen, standen täglich geduldig an, um ein Visum zur Einreise in die BRD zu ergattern. Doch nicht nur das. Vor der Botschaft, seitlich neben Gebüsch und unter Bäumen, wurden auch jeden Morgen, pünktlich zur Öffnungszeit der Botschaft, mehrere PS-starke Nobelfahrzeuge der Firma Daimler-Benz mit getönten Scheiben geparkt. Und dann gab es – Tag für Tag – fortgesetzt Bewegungen aus der Menschenschlange heraus zu diesen Fahrzeugen hin und von den Fahrzeugen in den vorderen Bereich der disziplinniert aufgereihten Menschen vor der Botschaft.

Allein die Herrschaften in den Fahrzeugen mit dem Stern auf der Motorhaube entschieden auf diese Weise über lange Zeiträume hinweg, wer das Botschaftsgebäude betreten konnte und wer nicht. Allein die der Organisierten Kriminalität zuzuordnenden Kontrolleure entschieden, wer in den Besitz eines Visums kommen und nach Deutschland einreisen konnte und wer nicht. Es kann getrost davon ausgegangen werden, dass es neben den wenigen, die dafür bezahlen konnten, vorrangig OK-Angehörige und ihre Helfer waren und deren (potenzielle) vorwiegend weibliche Opfer aus dem verarmten, kleinen Land. Es erscheint geradezu unglaublich: Die Hilferufe des Botschafters blieben ungehört.

Erst viel später wurde dann (ohne nennenswertes Ergebnis und ohne Folgen) versucht, die Angelegenheit aufzuarbeiten (Visa- oder Fischer-Volmer-Affäre mit Untersuchungsausschuss im Jahre 2005) und Außenminister Fischer musste sich im Parlament als Zuhälter bezeichnen lassen. Als solcher bestraft wurde er freilich nie.

Gegenwärtig werden von kriminellen Balkan-Syndikaten und albanischen Clans offensichtlich höchst interessiert die Vermittlungsgespräche über einen möglichen und beabsichtigten EU-Beitritt Albaniens verfolgt. Der Hintergrund: Albanische Clans – die albanische Mafia – haben während der letzten Jahre dem Kanun, den überlieferten und ungeschriebenen „Gesetzen der Berge" wieder Leben eingehaucht. Nicht ohne Grund, denn nach diesen Gesetzen sind Frauen und Kinder geradezu rechtlos und sie sind der Besitz des Mannes. Das ist deshalb bedeutsam und von Nutzen, weil sich diese kriminellen Clans (unter anderem) auf den Frauen- und Kinderhandel spezialisiert haben und längst nicht mehr nur das Prostitutionsgeschehen in verschiedenen Balkanregionen sondern auch in weiten Teilen Italiens und in vielen Städten und Regionen Deutschlands beherrschen.

Albanien (und seine Nachbarländer, in denen Albaner wohnen) hat zudem die jüngste Bevölkerung Europas. Und mit den zahlreichen (rechtlosen und im Besitz der Männer befindlichen) Kindern und jungen Frauen des Landes und solchen aus anderen Rekrutierungsländern sind offensichtlich weiterhin Handels- und Ausbeutungsgeschäfte in großem Ausmaß geplant. Vorwiegend im dafür geradezu prädestiniert erscheinenden Zielland Bundesrepublik Deutschland, welches von diesen Clans bereits nahezu flächendeckend besetzt ist und wo die Basis bereits besteht.

Während man im politischen Deutschland noch immer davon auszugehen scheint, dass von einem kleinen und unterentwickelten Land keine Gefahr ausgehen kann, wird die albanische Mafia (nach zum Teil erschreckenden und sehr leidvollen Erfahrungen) von italienischen Experten und von der amerikanischen Bundespolizei FBI gleichermaßen und seit geraumer Zeit als die gegenwärtig gefährlichste Verbrecherorganisation dieser Welt bezeichnet.

Dass im Rahmen der Annäherung des Landes Albanien an die EU seit 15. Oktober 2010 Albanern Visafreiheit (auch) für die Einreise nach Deutschland gewährt wird – sofern die Einreisenden einen biometrischen Pass besitzen, was für den albanischen Normalbürger aus finanziellen Gründen ein Problem sein kann, für Kriminelle und der OK zuzuordnende Personen und ihre Opfer allerdings kaum –, das wird vom ersten Tag an in hohem Maße genutzt.

Und diese (Ein-)Reiseerleichterung machen sich auch nicht nur die von Albanien aus agierenden Clans sondern ganz selbstverständlich auch die albanisch-stämmigen Kriminellen in Kosovo zunutze, die noch immer ein Visum für die Einreise nach Deutschland bräuchten, aber zum Beispiel die täglich verkehrende Fähre von Durres in Albanien nach Bari/Italien benutzen, um in den EU-Raum und nach Deutschland zu gelangen. Sie bräuchten ein Visum, sie brauchen dennoch keines.

Die wenigen Beispiele (es gibt noch viel mehr davon) zeigen, dem Transport der Ware Frau und Kind von Ost- und Südosteuropa und ihrer Ausbeutung im häufig von Täter- wie von Opferseite bevorzugten Zielland Deutschland, werden durch Visabestimmungen und Einreisebeschränkungen sowie (fehlende) Grenzkontrollen längst keine ernsthaften oder wirksamen Hürden oder Grenzen mehr gesetzt. Auch deshalb nimmt der Frauen- und Kinderhandel von Arm nach Reich, von Ost nach West oder vom Balkan nach Deutschland nicht ab sondern weiterhin zu.

Über die Polizeiarbeit im Rotlicht und über Milieupersonen vor Gericht

Herkömmliche und klassische polizeiliche Mittel und Methoden sind seit jeher wenig oder gar untaugliche Instrumente, um Milieukriminalität wirksam zu bekämpfen. Was nützt eine Vernehmung, wenn das Gegenüber permanent schweigt (oder lügt)? Was nützt eine Telefonüberwachung, wenn die Polizei beim zweiten, gesprochenen Satz als Mithörer begrüßt wird? Was nützt eine Durchsuchung in einem kurz zuvor offensichtlich sauber leer gefegten Milieuobjekt ? Was nützt eine Razzia, wenn Zuhälter beim Eintreffen der Kräfte grinsend hinter dem Tresen stehen und die Pässe der Bediensteten, fein säuberlich aufbereitet, zur Einsichtnahme bereitgelegt sind?

Die Milieus im Rotlicht sind ständig und seit jeher auf der Suche nach Zugängen zu den für sie interessanten und nützlichen Bereichen wie Politik, Wirtschaft, Sport, Medien, Justiz und nicht zuletzt zur Polizei… Und sie sind keineswegs immer erfolglos dabei – wie nicht zuletzt entsprechende Enthüllungen immer wieder einmal beweisen. Schließlich haben sie ja auch Gewichtiges zu bieten: Sex, Geld, Skrupellosigkeit…

Angesichts der Grenzöffnungen nach Osten hin und allen inzwischen bestehenden (Ein-)Reiseerleichterungen und -möglichkeiten, angesichts der Professionalität der Täter und Tätergruppierungen im Bereich der Anwerbung, Schleusung und Ausbeutung ihrer (potenziellen) Opfer, angesichts der veränderten Machtverhältnisse in den Milieus (deutsche Luden wurden vielfach entmachtet und in die neuen Strukturen integriert oder aber verdrängt; ausländische, vielfach der OK zuzuordnende Gruppierungen haben übernommen), angesichts der Abgeschlossenheit und der vielfach verkannten Eigen- und Besonderheiten der deutschen Rotlicht- oder Prostitutionsmilieus, sind es zumeist nur noch höchst aufwändige und langfristig angelegte, mit keiner Erfolgsgarantie ausgestattete Strukturermittlungen, die zu Ermittlungserfolgen im Bereich der Milieu- und Organisierten Kriminalität führen können.

Gerade diese aber werden der Polizei durch

- die Personalsituation,
- fehlende Mittel,
- Überlagerungen und andere Erfordernisse (z. B. Islamistenszene),
- Zwang und Jagd nach schnellen Erfolgen,
- Statistikhörigkeit oder
- Pleiten vor Gericht und andere Faktoren

in zunehmendem Maße erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die Polizei(führung) trägt allerdings selbst dazu bei, wenn sie den Forderungen nach schnellen (und doch oft fragwürdigen) Erfolgen all zu schnell nachgibt, wenn sie die Statistiken und statistische Zahlen zu sehr verehrt oder gar zum alleinigen Maßstab ihres Handelns nimmt, wenn sie aus solchen Gründen und zu solchen Zwecken der Milieukriminalität nicht (mehr) den ihr angemessen Stellenwert einräumt…

Durch die Abschaffung des GeschlKrG, durch die Streichung des Tatbestandes der Förderung der Prostitution (eine Eintrittskarte für die Polizei ins Milieu und ein Ermittlungstatbestand, der zwar reformbedürftig war aber nicht entbehrlich erscheint) und durch das Prostitutionsgesetz selbst wurden die für eine effiziente und wirksame Kriminalitätsbekämpfung zwingend erforderlichen, polizeilichen Zugänge und Kontrollen erheblich eingeschränkt oder gar unmöglich gemacht. Diese nun gegebenen, gesetzlichen Rahmenbedingungen führen im Zusammenhang mit allen anderen, täterfreundlichen und tatfördernden Veränderungen (Reiseerleichterungen, fehlendes, gesellschaftliches Problembewusstsein, geschicktes Täterverhalten,

ohnmächtige Justiz…) dazu, dass sich die Polizei veranlasst sehen könnte, sich mehr und mehr aus einem höchst undankbaren Arbeits- und Kriminalitätsfeld zurückzuziehen und sich anderen, dankbareren Aufgaben zuzuwenden. Schon die mit vergleichbar geringem Aufwand mögliche Sicherstellung von einem oder zwei Kilogramm des Stoffes, aus dem die (Alb-) Träume sind, lässt sich als „Erfolg" im Rahmen der OK-Bekämpfung verkaufen und feiern. Dabei wird der Stoff täglich containerweise ins Land gekarrt und nicht zuletzt im Rotlicht als „Vielzweckwaffe" eingesetzt und an den Mann bzw. an die Frau gebracht.

Stellen sich bei der Bekämpfung von Milieukriminalität durch die Polizei gelegentlich aber doch noch Ermittlungserfolge ein, so werden diese nicht selten bei Gericht zunichte gemacht. Das ist nicht der Justiz, den Gerichten oder einzelnen Richtern anzulasten, sondern ergibt sich ebenfalls aus unzulänglichen und in keiner Weise den Strategien und Machenschaften der gegenwärtigen Herausforderungen angepassten, in Teilen völlig veralteten, strafprozessualen Bestimmungen oder wenig praktikablen Strafvorschriften.

Keiner anderen gesellschaftlichen Gruppierung ist es jemals gelungen, Rechtsstaatlichkeit so gekonnt, so wirksam und in so hohem Maße auszuhebeln, wie diesen Milieus und ihren Bossen im Rotlicht. Der Rechtsstaat wird kaum irgendwo so gedemütigt und vorgeführt, wie bei Zuhälter- oder Menschenhandelsprozessen in deutschen, von Milieupersonen voll besetzten und vereinnahmten Gerichtssälen. Diese Milieupersonen (und ihre Anwälte) organisieren bewusst und gezielt Provokationen, Störungen, Einschüchterungen, Widerstände, überraschende Aussagen und Wendungen. Sie versuchen einzuschüchtern und zu verunsichern. Sie halten sich nicht an die Spielregeln der Gesellschaft sondern wenden die der Parallelgesellschaften (im Rotlicht) an. Zumeist sind es nur sehr erfahrene, mit den Machenschaften und Methoden von Milieupersonen vertraute Richter, die davon unbeeindruckt bleiben.

Zuhälter verhindern die für ein Urteil erforderliche Anwesenheit der Opfer vor Gericht (indem sie diese zuvor nach Unbekannt ausfliegen lassen). Erscheinen sie dennoch, verhindern sie belastende Opferaussagen mit zumeist unbemerkten aber höchst wirksamen Methoden (dein kleiner Bruder lebt morgen nicht mehr, wenn du…). Und sie kennen zudem die Zwänge der Gerichte und der Richter und sie nutzen auch diese bis zu den Grenzen hin aus – die Zwänge der Prozessökonomie. Milieuanwälte und -personen verzögern, zwingen zum Vertagen, stellen Beweisanträge (die nach Absurdistan führen) am Fließband, zwingen die Gerichte damit ein ums andere Mal zum Deal – zum Vorteil der Täter und zum Leidwesen oder Entsetzen der Opfer.

Ganz nebenbei sind solche Deals und daraus resultierende Bagatelleurteile auch geeignet, Frustration und Demotivation bei den Ermittlungsbeamten und Ermittlungsbehörden auszulösen.

Verfahrensausgänge dieser Art belegen, dass der betriebene Aufwand in keinem Verhältnis zum erzielten Ergebnis stand. Die zwangsläufige Folge davon könnte sein: Der (polizeiliche) Aufwand wird den (zu erwartenden) Ergebnissen angepasst. Langfristige und aufwändige Strukturermittlungen werden weniger oder bleiben aus. Das wiederum würde zu abnehmenden, statistischen Zahlen führen. Zahlen, die so interpretiert werden könnten, als wären Rotlicht- und Organisierte Kriminalität rückläufig, was letztlich (fast) alle zufrieden stellen könnte: Die Politiker, die Polizisten, die Justiz, die OK-Bosse, das Milieu, die Menschenhändler und die Zuhälter… Allein den (potenziellen) Opfern wäre damit wahrlich nicht gedient. Der Rechtstaatlichkeit freilich auch nicht.

Abschließende Bemerkungen zur Öffentlichkeitsarbeit

„Ich habe lange überlegt, ob ich mich zu dem Thema öffentlich äußern soll" ließ der Staatssekretär eines für die Regulierung der Prostitution und den damit zusammenhängenden Problemen zuständigen Ministeriums im Vorfeld einer Fernsehdiskussion zum Thema (Zwangs-)Prostitution in einem Studio verlauten und er ließ auch wissen, dass die Frau Ministerin es abgelehnt habe, das zu tun.

Neben falscher Scham und mangelndem Pflichtbewusstsein könnte aus diesen Äußerungen auch darauf geschlossen werden, dass es in diesem Land selbst oder gerade an zentralen und zuständigen Stellen am erforderlichen Problembewusstsein fehlt. Freilich werden von privaten wie von den öffentlich-rechtlichen Sendern nicht nur Ministerinnen eingeladen und ersatzweise Staatssekretäre entsandt. Und auch nicht nur ihnen scheint es gelegentlich am Elementarsten, so wie an einem angemessenem Problembewusstsein zu fehlen. Nach einer Boxveranstaltung, die durch einen K.O. ein all zu schnelles Ende fand, wurden von einem Fernsehreporter nicht die am Ring sitzenden Franz Beckenbauer, Günter Jauch oder andere Prominente bemüht, um die Sendezeit zu füllen. Das Mikro wurde vielmehr einem, wohl standesgemäß ebenfalls in der ersten Reihe sitzenden, Zuhälter vor die Nase gehalten. Kaum in Freiheit und noch etwas bleich von der wegen Menschenhandels verbüßten Haft, stammelte er dann wenig Bedeutsames über den Kampfverlauf ins Mikro; neben ein paar der üblichen, wüsten Schlägereien im Milieu hatte und hat er vom Boxsport keine Ahnung.

Ob, an wen und in welcher Höhe Gelder für diesen obskuren Auftritt geflossen sind oder welche sonstigen, süßen Verlockungen wem in Aussicht gestellt wurden, das alles wurde freilich nicht bekannt.

Anderen Bordellbetreibern und (Spitzen-)Zuhältern wurde es in diesem Land wiederholt ermöglicht, in Talkshows aufzutreten, sie wurden vor laufender Kamera als clevere Geschäftemacher hofiert (Bordellbetriebe an die Börse!) oder dem staunenden Publikum als schillernde Persönlichkeiten einer modernen Gesellschaft vorgestellt, als Sammler sündhaft teurer Ferraris bewundert oder als in den Adel eingekaufte Prinzen bestaunt.

Wiederum andere wandelten sich inmitten dieser, unserer Gesellschaft sehr plötzlich in seriöse Geschäftemacher und Unternehmer. Sie betätigen sich als Großinvestoren im Bereich von Freizeitanlagen, Wellnessbetrieben, Erlebnis- oder Saunalandschaften… Sie errichteten als Freizeittempel getarnte Edelbordelle, bestens platziert neben Flughäfen, Business- oder Politzentren oder neben der Polizeiakademie (nichts ist Zufall in diesen Milieus, alles ist Strategie). Wiederum andere sind (angeblich) ausgestiegen und managten plötzlich Sportgrößen oder wandelten sich gar zu Parlamentariern…

All das kann man freilich auch einfacher und kürzer darstellen, indem man die Vermutung oder Gewissheit zum Ausdruck bringt: Sie (und damit möglicherweise auch die OK) unterwandern die Gesellschaft und dringen in sie ein. Geschickt, gekonnt, erfolgreich…

Es bleibt zu hoffen und zu wünschen, ihre Opfer sahen und sehen die genannten Shows und Präsentationen im deutschen Fernsehen nicht.

Es bleibt auch zu hoffen, sie hören das Knallen der Korken nach so manchen Gesetzesinitiativen, Reiseerleichterungen, nach ausbleibender Strafverfolgung, Bagatelleurteilen und Freisprüchen nicht und sie wissen nichts davon, dass ihre Ausbeuter hierzulande im Schampus baden.

Elina, der jungen und hübschen, im deutschen Rotlicht ausgebeuteten und schwerst traumatisierten Frau, tief in den albanischen Bergen versteckt, bleibt das wenigstens vorerst erspart. Ein Fernsehgerät gibt es dort nicht.

Konfrontationsgewalt zwischen Links- und Rechtsautonomen

Von Dr. Udo Baron, Historiker, Hannover

Hamburg, 1. Mai 2008. Etwa 1.500 Rechtsextremisten marschieren durch den Stadtteil Barmbek, unter ihnen rund 350 schwarz gekleidete Demonstranten, die sich zu einem „Schwarzen Block" formieren. Gegen Mittag kreuzen plötzlich ebenfalls in einem „Schwarzen Block" organisierte Linksautonome ihren Weg. Wie auf Kommando gehen die beiden sich zum Verwechseln ähnelnden „Schwarzen Blöcke" aufeinander los. Barrikaden werden errichtet, Böller und Steine geworfen, Autos gehen in Flammen auf. Hätte sich die Polizei nicht dazwischen geworfen, womöglich hätte es Tote gegeben, so die Bilanz der Einsatzleitung der Hamburger Polizei am Ende dieses Tages.

Öffentlich wahrgenommen wird diese Konfrontationsgewalt zwischen Rechts- und Linksextremisten insbesondere bei überregionalen Demonstrationen. Meistens handelt es sich um von Rechtsextremisten angemeldete sogenannte Trauermärsche zum Gedenken an (vermeintliche) alliierte Kriegsverbrechen wie sie z. B. alljährlich in Dresden, Magdeburg oder im niedersächsischen Bad Nenndorf stattfinden. Dagegen mobilisieren neben dem bürgerlichen Spektrum auch Linksextremisten mit dem festen Willen, sie auch gewaltsam zu verhindern. Zunehmend konzentriert sich diese Art der Konfrontation auf die von der Polizei nur schwer zu kontrollierenden An- und Abreisen. Eine herausgehobene Rolle spielen dabei zwei Aktionsformen: die Linksautonomen und ihr rechtsextremistisches Pendant, die Autonomen Nationalisten (AN).

Linksautonome

Autonome Bewegungen sind kein grundsätzlich neues gesellschaftliches Phänomen. Dem herkömmlichen Verständnis nach werden Autonome bislang der linksextremistischen und nicht der rechtsextremistischen Subkultur zugeordnet. Ihre Wurzeln gehen auf die zerfallende Protestbewegung Ende der 1960er Jahre zurück. Aus dieser Zeit stammt auch ihre Selbstbezeichnung. Sie steht für Eigenständigkeit und bezieht sich historisch auf die Erfahrungen der militanten italienischen Arbeiter- und Studentenbewegung „Autonomia Operaia" der 1960er Jahre. Diese militante „Arbeiterautonomie" propagierte den Kampf gegen die Fabrikarbeit und wandte sich gezielt gegen die etablierten Gewerkschaften und die Kommunistische Partei Italiens, denen sie Anpassung, Bevormundung und Verbürgerlichung vorwarf. Lang andauernde Bestreikungen vor allem von Automobilfabriken bis hin zur Entführung von Managern, gewaltsame Auseinandersetzungen mit der Polizei und Sabotageakte in Fabriken prägten ihre Aktivitäten. In Anlehnung an die „Autonomia Operaia", bildeten sich ab Mitte der 1970er Jahre auch in der Bundesrepublik linksautonome Gruppierungen. Diese insbesondere aus den militanten Teilen der Anti-AKW-Bewegung und der Hausbesetzerszene stammenden Linksautonomen entwickelten sich seit Anfang der 1980er Jahre zu einer eigenständigen Subkultur.

Linksautonome verfügen über keine einheitliche Weltanschauung. Sie orientieren sich an anarchistischen und kommunistischen Ideologieelementen und wenden sich gegen jegliche Form von Herrschaft, Organisation und Hierarchien. Im Gegensatz zu den auf das Kollektiv orientierten orthodoxen Marxisten sind sie stark individualistisch; Theoriedebatten spielen nur eine untergeordnete Rolle: *„wir kämpfen nicht für ideologien, nicht fürs proletariat, nicht fürs volk, sondern für ein selbstbestimmtes leben in allen bereichen"* heißt es in der „radikal", eines ihrer Szenemagazine. Das kapitalistische Wirtschaftssystem lehnen Linksautonome ebenso ab wie den Staat, seine Institutionen und Repräsentanten. Das bestehende System wollen sie nicht reformieren, sondern auf revolutionärem Wege durch eine „herrschaftsfreie Gesellschaft" ersetzen.

Das politische Selbstverständnis von Linksautonomen zeichnet sich durch eine radikale Verneinung des Bestehenden aus und ist in erster Linie von Anti-Einstellungen geprägt. Sie verstehen sich vor allem als antifaschistisch, antikapitalistisch, antirassistisch, antimilitaristisch und antirepressiv. Der Kampf gegen (vermeintliche) staatliche Repression, gegen einen ihrer Meinung nach staatlich verordneten Militarismus, gegen eine „neoliberale Globalisierung", gegen die Umgestaltung von Wohnvierteln und für selbst verwaltete Freiräume sowie gegen die friedliche Nutzung der Kernenergie gehören zu ihren wichtigsten Themenfelder. Damit greifen sie Bereiche auf, bei denen sie sich im Einklang mit der Mehrheitsgesellschaft wähnen und bis ins bürgerliche Lager auf Verständnis selbst für militante Aktionen hoffen können. Das gibt ihnen die Möglichkeit, sich in *„soziale Bewegungen und Selbstorganisationsprozesse der Bevölkerung ein[zu]bringen [...] um sie zu radikalisieren und damit die Risse und Widersprüche innerhalb der kapitalistischen Totalität zu vertiefen – bis zum offenen Klassenkampf"* wie der Website der Antifaschistischen Revolutionären Aktion Berlin (ARAB) zu entnehmen ist.

Spielte der Antifaschismus bis Ende der 1980er Jahre eher eine untergeordnete Rolle, so entwickelte er sich als „organisierte Antifa" vor dem Hintergrund der deutschen Einheit und eines von vielen Linksautonomen behaupteten neuen „großdeutschen" Nationalismus in den 1990er Jahren zum zentralen linksautonomen Agitationsfeld. Ihm zu Grunde liegt die von damaligen Vorsitzenden der Kommunistischen

Fortsetzung Seite 19

►►► Fortsetzung von Seite 18 „Konfrontationsgewalt zwischen Links- und Rechtsautonomen“

Internationale (Komintern), Georgi Dimitroff, im August 1935 auf dem VII. Weltkongress der Komintern in Moskau aufgestellte These, wonach der Faschismus *„die offene terroristische Diktatur der reaktionärsten, am meisten chauvinistischen, am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“* sei. Der Faschismus gilt demnach dem Kapitalismus als immanent und kann auch dem linksautonomen Verständnis nach nur dann erfolgreich bekämpft werden, wenn zugleich auch seine Ursache, der Kapitalismus, beseitigt wird. Konsequenter Antifaschismus zielt daher für Linksautonome immer auf die zu überwindende kapitalistische Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung und die sie stützenden Institutionen und Repräsentanten, zu denen gemäß der stalinistischen Sozialfaschismusthese auch linksliberale Kräfte wie die SPD zählen. In den Worten der linksautonomen ARAB klingt das folgendermaßen: *„Faschismus ist eliminatorischer Fressneid und beruht auf den ungerecht gestalteten, ökonomischen Verhältnissen, weshalb unser Eintreten gegen Nazis mit dem Kampf gegen Kapitalismus untrennbar verbunden ist.“* Einfacher gesagt: *„Kampf dem Faschismus heißt Kampf dem imperialistischen System.“*

Autonome Nationalisten

Anfang der 1990er Jahre begann sich die rechtsextremistische Szene in Deutschland zu verändern. Vor dem Hintergrund der Verbote mehrerer rechtsextremistischer Organisationen entwickelten Mitte der 1990er Jahre die Rechtsextremisten Christian Worch und Thomas „Steiner“ Wulff in bewusster Anlehnung an linksextremistische Organisationsformen das Konzept informell, d. h. ohne vereinsmäßige Strukturen und Hierarchien agierender Kleingruppen. Schon bald dominierten lose organisierte, „autonom“ und regional operierende Kleinstgruppen von 20 bis 25 Personen unter der Bezeichnung „Freie Nationalisten“ bzw. „Freie Kräfte“ die neonazistische Szene. Aus ihnen formierten sich die AN als loser Zusammenschluss von Aktivisten. Erstmals werden Ende 1992/Anfang 1993 die Begriffe „Rechte Autonome“ oder „Autonome Rechte“ in der rechtsextremistischen Szene verwendet.

Bereits mit ihrer Selbstbezeichnung als „Autonome Nationalisten“ und der Übernahme des Logos der „Antifaschistischen Aktion“ – der Fahne im Kreis, die in Anti-Antifa umbenannt wurde – lassen sie unmissverständlich erkennen, wer ihnen als Vorbild diente: die Linksautonomen. Wie diese verstehen sich die AN als antibürgerlich und treten provokativ mit einem eigenen „Dresscode“ auf. Bei Demonstrationen erscheinen sie weitgehend geschlossen in einheitlicher schwarzer Kleidung, zumeist bestehend aus Kapuzenpullovern, Cargo-Hosen und Baseball-Kappen. Neben der obligatorischen Sonnenbrille tragen sie nicht selten ein „Palästinensertuch“, das auch der Vermummung dient. Bisweilen führen sie schwarze Handschuhe mit Protektoren als Zeichen der Gewaltbereitschaft mit sich. Auch den „Schwarzen Block“, die charakteristischste Aktionsform der linksautonomen Subkultur, haben die AN übernommen. Im Verlauf rechtsextremistischer Demonstrationen bilden sie einen „ns black block“ und treten mit eigenen, sich an den Linksautonomen orientierenden Transparenten mit sozialrevolutionären, zumeist englischsprachigen Slogans wie „Fight the system“ oder „Capitalism kills“, populären Comicfiguren, grellen Farben und aufwändig gestalteten Schriftzügen im Graffiti-Stil auf. Erst beim näheren Hinsehen werden die Unterschiede deutlich, wenn beispielsweise eine Basecap die Aufschrift „Burn Israel“ ziert oder der Slogan der Hardcore Punker „Good night – white pride“ in „Good night – left side“ abgeändert wurde. Auch Porträts der linken Ikone Che Guevara sind keine Seltenheit. *„Von den Linken zu lernen erschien also höchst sinnvoll“*, so Worch rückblickend in seinem Aufsatz *„Gedanken über freien und autonomen Nationalismus“*. Unverkennbar ist das linksextremistische Feindbild zum Vorbild der Rechtsautonomen geworden.

Das Okkupieren linker Symbolik macht aber auch vor historischen Daten nicht halt. So finden bereits seit Jahren rechtsextremistische Veranstaltungen zum Tag der Arbeit, dem 1. Mai, statt. Seit 2005 begehen die AN zudem den 1. September – ursprünglich 1957 vom DGB anlässlich des Jahrestages des deutschen Angriffs auf Polen 1939 als Antikriegstag initiiert – als „Nationalen Antikriegstag“ und führen geschichtsrevisionistische Kundgebungen durch, die sich gegen die seinerzeitigen deutschen Kriegsgegner richten. Damit gelang es den AN zugleich, sich als Teil der rechtsextremistischen Subkultur zu etablieren. Vor allem ihr „Schwarzer Block“ auf der Hamburger 1. Mai-Demonstration 2008 festigte ihr Ansehen innerhalb des neonazistischen Spektrums. Der organisierte Rechtsextremismus erkannte zudem die Chance, die sich ihm für die Nachwuchsrekrutierung mit den AN und ihrer Attraktivität vor allem bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen bot.

Ideologie spielt bei beiden Extrema heutzutage eher eine untergeordnete Rolle. Während Linksautonome sich an anarchistischen und kommunistischen Ideologieelementen orientieren, richten sich die AN am sozialrevolutionären Flügel der NSDAP um die Brüder Gregor und Otto Strasser und am jungen Joseph Goebbels aus. Sie versuchen, sozialistische und nationalistisch-völkische Elemente und somit Sozialismus und Nationalismus im Sinne eines dritten Weges miteinander zu verbinden. Neben originär rechtsextremistischen Themen wie Rassismus, Nationalismus und Geschichtsrevisionismus rücken sie die „soziale Frage“ und somit den Kampf gegen Kapitalismus und Globalisierung in den Mittelpunkt ihrer Agitation. Waren AN zunächst relativ kritisch gegenüber dem historischen Nationalsozialismus eingestellt, so unterscheiden sie sich gegenwärtig von anderen Neonazis mehr durch ihr äußeres Erscheinungsbild und ihre Aktionsformen als durch ideologische Differenzen. Ihrem Selbstverständnis nach hat der autonome Nationalismus *„nichts mit weltanschaulichen Abgrenzungen zu tun, auch wenn manche das gerne so hätten.“* Vielmehr verstehen sie sich als *„neue und moderne ‚Nationale Sozialisten‘“* wie der Website der Autonome Nationalisten Ostfriesland zu entnehmen ist.

Beide Aktionsformen verfügen nicht über feste und organisierte Strukturen. Nicht „Mitgliedschaft“ sondern „Mitmachen“ steht für sie im Vordergrund. Sie definieren sich nicht so sehr über das, was sie wollen, als vielmehr über Anti-Einstellungen. So verstehen sie sich als antikapitalistisch, antiimperialistisch, antiparlamentarisch, antiamerikanisch und globalisierungsfeindlich – wenn auch auf unterschiedlicher ideologischer Grundlage.

Diesen Gemeinsamkeiten zum Trotz dürfen die gravierenden Unterschiede zwischen beiden Extrema nicht übersehen werden. Während Linksautonome eine kommunistische bzw. herrschaftsfreie Gesellschaft anstreben, verfolgen Rechtsautonome das Ziel einer ethnisch homogenen Volksgemeinschaft. Verabsolutieren Linksautonome die Forderungen nach sozialer Gleichheit und Gerechtigkeit, lehnen Rechtsautonome die Gleichwertigkeit aller Menschen zugunsten der Überhöhung der eigenen Rasse ab. Dem internationalistisch, auf Gleichheit orientierten Sozialismus der Linkautonomen stellen die

Rechtsautonomen einen rassistischen, völkisch-nationalen, antisemitischen und somit auf Ungleichheit setzenden „Nationalen Sozialismus“ entgegen. Predigen die einen den Klassenhass, reden die anderen dem Rassenhass das Wort. Diese grundsätzlichen ideologischen Gegensätze und die daraus resultierende Feindschaft spiegeln sich insbesondere in den zunehmenden Konfrontationen zwischen beiden Aktionsformen wider. Sie verdeutlichen, dass beide zwar das bestehende System überwinden wollen und dabei eine ähnlich gelagerte Vorgehensweise an den Tag legen, sie aber in der Ausgestaltung der neuen Ordnung diametral unterschiedliche Ansichten vertreten und bereit sind, diese auch gewaltsam zur Geltung zu bringen.

Konfrontationsgewalt

Links- und Rechtsautonome kennzeichnet ein hohes Maß an Gewaltbereitschaft. Auch wenn nicht alle von ihnen selber Gewalt ausüben, so befürworten sie in der Regel dennoch den Einsatz von Gewalt. Als Militanter gilt daher nicht nur der aktiv Handelnde, sondern auch derjenige, der Gewalt in Kauf nimmt bzw. mit gewaltsamen Aktionen sympathisiert.

Der Gewaltbegriff beider politischer Extrema weicht nicht allzu sehr voneinander ab. Die linksautonome Gewaltbereitschaft basiert auf einem klaren Feindbild, zu dessen tragenden Säulen der Staat und die ihn nach linksautonomer Auffassung stützenden Rechtsextremisten zählen. Um diese zu bekämpfen, halten sie alle Widerstandsformen bis hin zum Einsatz von Gewalt für legitim. Dem linksextremistischen Verständnis nach üben die „kapitalistischen Produktionsverhältnisse“ eine auf gesellschaftlichen Strukturen wie Werte, Normen, Institutionen und Machtverhältnissen basierende „strukturelle Gewalt“ auf ihre Bürger aus und hindern diese daran, sich ihren Anlagen und Möglichkeiten entsprechend frei zu entfalten. Aus dieser vermeintlichen „Gewalt des Systems“ leiten gewaltbereite Linksextremisten ein Naturrecht auf Widerstand ab. Linksextremistische Gewalt versteht sich demzufolge als „Gegengewalt“, d. h. als ein reaktives und somit legitimes Mittel, um die herrschende Gewalt aufzubrechen und Veränderungen herbeizuführen.

Ähnlich dem linksextremistischen Gewaltverständnis sehen sich auch Rechtsextremisten als „Opfer“ staatlicher Repression. Ihrem sozialdarwinistisch geprägtem Weltbild folgend definieren sie sich über den Kampf und den Krieg. Ihre Affinitäten zu Waffen und zum Militarismus lassen erkennen, dass ihnen die Anwendung von Gewalt als ein legitimes Mittel der Problemlösung erscheint. Vor allem die AN verstehen sich als „militanter Teil der nationalen Bewegung“. Gewalt begreifen sie als ein strategisches Mittel der politischen Auseinandersetzung. Gewaltsames Handeln ist für sie „Notwehr“ und somit ein reaktives Verhalten gegenüber der vom Staat und dem politischen Gegner ausgehenden aktiven Gewalt. Damit kommen sie dem linksextremistischen Gewaltverständnis sehr nahe.

Zum Tragen kommt diese Einstellung zur Gewalt in den sogenannten Rechts-Links-Konfrontationen wie sie Hamburg am 1. Mai 2008, am 6. Oktober 2012 aber auch das baden-württembergische Göppingen erleben mussten, als unter den Protesten von rund 1.500 Gegendemonstranten etwa 160 Autonome Nationalisten durch Göppingen zogen. Rund 600 linksautonome Gegendemonstranten versuchten erfolglos, den Aufmarsch der Rechtsautonomen zu verhindern. Dabei kam es zu gewaltsamen Übergriffen auf die eingesetzten Polizeikräfte; deren Aufgabe es war, eine offene Konfrontation zwischen beiden Extrema zu verhindern. 28 verletzte Polizeibeamte waren die Folge.

Konfrontationsgewalt findet aber nicht nur auf überregionalen Demonstrationen statt. Ob im ländlichen Raum, in der Kleinstadt oder in der Metropole: Pöbeleien, gegenseitige Übergriffe und Anschläge prägen die alltägliche Auseinandersetzung zwischen Rechts- und Linksextremisten. So wird der politische Gegner über das Internet beschimpft, auf offener Straße verbal und auch körperlich angegriffen, seine Wohnung mit Farbbeuteln und Graffitis beschmiert oder sein Fahrzeug auch schon mal angezündet. Zudem werden Info-Stände von extremistischen Parteien wie der NPD attackiert und Farb- und Brandanschläge auf deren Parteibüros verübt. Diese Form der Gewalt entwickelt sich zumeist ohne große Vorankündigung und ist daher aus polizeilicher Sicht auch nur schwer zu verhindern. Vor allem von linksextremistischen Antifa-Recherchegruppen und rechtsextremistischen Anti-Antifa-Gruppierungen durchgeführte „Outing“-Aktionen beschleunigen die Eskalationsspirale. Diese dienen dazu, den politischen Gegner mit seinen Lebensdaten, Gewohnheiten und Aktivitäten bis hin zu seinem Arbeitgeber auszuspähen. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse werden dann zumeist über das Internet mit dem Ziel öffentlich gemacht, dem Betroffenen zu diskreditieren und somit maximal zu schädigen.

Ausblick

Konzentrierten sich die gewaltsamen Auseinandersetzungen bislang auf Rechts- und Linksextremisten, so rücken zunehmend auch Konfrontationen zwischen Islamisten und Rechtsextremisten in den Fokus. Erinnert sei an dieser Stelle an die gewalttätigen Auseinandersetzungen aus dem Jahr 2012 zwischen der radikalsten Form des Islamismus, dem gewaltbereiten Salafismus und der rechtspopulistischen Bewegung Pro-NRW in Solingen und in Bonn. Aktivisten von Pro-NRW provozierten am 5. Mai vor der König–Fahd-Akademie in Bonn-Bad Godesberg gezielt die anwesenden Salafisten durch das Hochhalten von Mohammed-Karikaturen. Als die eingesetzten Polizeibeamten eine direkte Konfrontation zwischen beiden Extrema zu verhindern versuchten, attackierten sie die Salafisten mit Fahnenstangen und Messern. Zurück blieben 29 verletzte Polizisten; einer der salafistischen Angreifer wurden wegen versuchten Mordes vom Bonner Landgericht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Wie bei den Konfrontationen zwischen Rechts- und Linksextremisten so zählten auch bei diesen Auseinandersetzungen insbesondere wieder die eingesetzten Polizeibeamten zu den Opfern.

Konfrontationsgewalt zwischen den politischen Extrema ist ein gesellschaftliches Phänomen, unter dem bislang vor allem Polizisten, zunehmend aber auch die Gesamtbevölkerung zu leiden haben. Aufgrund des hohen Hasspotentials zwischen Rechts- und Linksextremisten, mittlerweile aber auch zwischen Islamisten und Rechtsextremisten, kann diese Form der Gewalt jederzeit eskalieren und nicht nur Verletzte, sondern im schlimmsten Fall auch Todesopfer zur Folge haben. Umgehend könnte daraus ein Märtyrer für die jeweilige Szene erwachsen und eine weitere Eskalation der Gewalt einläuten, dessen Auswirkungen heute noch nicht absehbar sind.

Die erkennungsdienstliche Behandlung

zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten bzw. zum Zwecke des Erkennungsdienstes nach den §§ 14 Abs. 1 Nr. 2 und 10 PolG NW bzw. 81b 2 StPO

Von Jürgen Ogrodowski, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Köln

Hinweise

- aus ökonomischen Gründen wird für „erkennungsdienstlich" im folgenden „ed/ED" gesetzt
- gängige Abkürzungen werden nicht gesondert erläutert
- die Hinweise auf das PolG und VwVfg beziehen sich auf NRW-Vorschriften

Vorbemerkungen/Schwerpunkte

Der Verfasser setzt sich kritisch auseinander insbesondere mit
- der Wiederholungsprognose
- der „Notwendigkeit/Erforderlichkeit" der Maßnahme
- der Anfechtungsklage
  (Widerspruch fiel seit dem 01.11.07 weg!!!)
- der Anordnung zur sofortigen Vollziehung in den zwei Varianten,
- der Vorführungsanordnung mit Hinweisen auf die Unterschiede zwischen StPO und PolG,
- dem Zwangsmittel „Zwangsgeld"
- dem Anhörungserfordernis nach § 28 VwVfG (!),
- den anzuwendenden Durchsuchungsvorschriften zum Zwecke der Vorführung
- den Möglichkeiten der so genannten Umwidmung sowie
- mit den Problemfeldern hinsichtlich Minderjähriger, insb. Strafunmündiger

Einleitung

Nicht nur im Rahmen der Qualitätsoffensive der Polizei, gerade Massenkriminalität effektiver zu bekämpfen, sondern auch als Standardmaßnahme jedes Kriminalisten genießt die ED-Behandlung und auch die neuere DNA-Gesetzgebung hohe Priorität. Obwohl sie eine Routinemaßnahme sein sollte, zeigen sich in der Praxis teilweise große Unsicherheiten in theoretischer Bewertung und praktischer Anwendung.

In Zeiten, wo Personalbeweise immer seltener werden oder auch die Aussagen der Problematik der Wahrnehmungspsychologie unterliegen, haben Sachbeweise wie Spuren und damit einhergehende – mögliche – Überführungen immer mehr an Bedeutung gewonnen. Die zahlreichen kriminalistischen Erfolge z. B. auch bei der Überführung des Mordfalles in München z. N. Mooshammer belegen die herausragende Effektivität gerade auch dieser Maßnahmen eindrucksvoll.

Denn…, was nützt die beste (daktyloskopische) Tatortspur, wenn der Spurenverursacher nicht ed/dna – behandelt wurde?

Ein „offensiver" Umgang, allerdings mit „Augenmaß" und unter Beachtung der doch recht restriktiven Auffassung vieler Verwaltungsgerichte bietet sich deshalb an.

Zugegebenermaßen ist die hier in Rede stehende – präventive – ED-Behandlung ein recht komplexes Thema, weil überwiegend verwaltungsrechtliche Bestimmungen zu berücksichtigen sind. § 81b StPO ist in der 2. Alt. (immer noch[1]) materielles Polizeirecht und wirkt deshalb wie ein Fremdkörper in der Prozessordnung.

Zielrichtung

Die Maßnahme dient nicht wie die 1. Alt. des § 81b StPO der Überführung des Beschuldigten in einem bestimmten anhängigen Strafverfahren („ich will wissen, ob diese Person diese Tat begangen hat"),

sondern der vorsorglichen Bereitstellung von sächlichen Beweismitteln für die Erforschung und Aufklärung von (zukünftigen oder zurückliegenden bzw. erst später bekannt gewordenen!) Straftaten.

Sie ist rein vorbeugender und sichernder Natur. Die gewonnenen Unterlagen gelangen nicht in die Ermittlungsakten, sondern werden in örtliche und zentrale polizeiliche Sammlungen aufgenommen **und liefern die Grundlage für Observationen oder die Ermittlung bislang unbekannter oder künftiger Straftäter.**

Die Anordnungen zu beiden eingangs genannten Vorschriften sind Verwaltungsakte (übrigens auch die Vorladung nach §§ 10 i. V. m. – ausschließlich – § 14 PolG/NW), gegen die unser

Gegenüber Anfechtungsklage beantragen kann. Diese hat grds. aufschiebende Wirkung und der Verwaltungsrechtsweg (nach. VwGO, VwVfG, VwVG) mit all seinen – auch zeitlichen – Tücken kann beschritten werden. Der „Teufel steckt im Detail" wie wir noch sehen werden!

Voraussetzungen

Da die eingangs genannten Vorschriften **die identischen Zielrichtungen**[2] haben, sind auch die Voraussetzungen (aber nur überwiegend!) identisch.

Welche Vorschrift ist anzuwenden?

1) Die Person ist **BESCHULDIGTER**[3] in einem aktuell laufenden Strafverfahren
   – **§ 81b 2 Alt. StPO**
2) Beurteile ich den Status des Betroffenen „nur" als den eines **VERDÄCHTIGEN** einer **(Straf)**tat[4], also liegt (noch) keine Beschuldigteneigenschaft vor, oder handelt es sich um ein strafunmündiges KIND im laufenden Verfahren
   – **§ 14 Abs. 1 Nr. 2 PolG/NW**

Was verbirgt sich hinter diesen „persönlichen" Voraussetzungen?

Nach § 14 Abs.1 S. 2 PolG muss der Betroffene **„verdächtig"** sein: Als unterste Eingriffsschwelle ist der Status des Verdächtigen Voraussetzung für zahlreiche StPO-Vorschriften wie z. B. §§ 102, 163b etc.. Insofern ist der Begriff im PolG deplaziert, eine rein dogmatische Betrachtung schließt sich deshalb aus, eine inhaltliche Anwendung ist gleichwohl angezeigt. Nach einer Definition des BVerfG besteht dieser **Verdacht** gegen eine Person dann schon, wenn der Schluss auf die Begehung einer (auch versuchten) Straftat gerechtfertigt ist und (zureichende tatsächliche) Anhaltspunkte vorliegen, die die Täterschaft oder Teilnahme des Betroffenen als möglich erscheinen lassen (§ 152 2 StPO). Tatverdächtige in diesem Sinne können zwar Schuldunfähige sein, aber nicht Strafunmündige, also Kinder. In der Literatur hat sich folgende Definition durchgesetzt:

> „…wenn nachvollziehbare Tatsachen die Wahrscheinlichkeit begründen, dass der Betroffene die Tat begangen hat…".

Mit dieser Umschreibung definiert die Rechtsprechung und Literatur auch den Gefahrenbegriff im PolG/NW; Gefahr und Verdacht sind also – von der Wahrscheinlichkeitsanforderung her – identisch.

Isoliert betrachtet ist auch diese Begriffsbestimmung nicht sehr aussagekräftig. Erst im Verhältnis zu den Umschreibungen für den Beschuldigten-Status und den dringenden Tatverdacht wird deutlicher, welche Begründungsanforderungen vorliegen müssen.

Der (erforderlichen) erhöhten Verdachtslage bei einem Beschuldigten steht eine noch höhere beim **dringend Tatverdächtigen** gegenüber. In Rechtsprechung und Literatur wird gefordert: es liegen so viele Indizien/Beweise nach dem gegenwärtigen Ermittlungsstand vor, dass eine andere Person als Tatverdächtiger so gut wie ausgeschlossen werden kann. Dies ist der höchste Verdachtsgrad in der Prozessordnung und ist Voraussetzung bei fast allen freiheitsentziehenden Maßnahmen.

Nach § 81b StPO muss es sich also um den **Beschuldigten** handeln: Allerdings wird die Auslegung des Begriffs – was den Zeitpunkt der Anordnung und der ggf. späteren Durchführung angeht – durch das BVerwG erweitert:

„Ein unmittelbarer Zweckzusammenhang zwischen der Beschuldigteneigenschaft des Betroffenen und den gesetzlichen Zielen der ED-Behandlung nach § 81b 2 Alt. StPO muss wegen der vorbeugenden ZIELRICHTUNG nicht bestehen. Dass eine ED-Behandlung nach dieser Vorschrift nur gegen einen Beschuldigten angeordnet werden darf, besagt lediglich, dass die Anordnung der Maßnahme nicht an beliebige Tatsachen anknüpfen und zu einem beliebigen Zeitpunkt ergehen kann, sondern dass sie aus einem (auch zurückliegendem Verfahren) gegen den Betroffenen als Beschuldigten geführten Strafverfahren hervorgehen und sich jedenfalls auch aus den Ergebnissen dieses Verfahrens die gesetzlich geforderte Notwendigkeit der ED-Behandlung herleiten muss".

In der Praxis resultieren daraus mehrere Konsequenzen:

- wurde die Maßnahme angeordnet, als der Beschuldigten-Status vorlag und fiel dieser dann während des Verfahrens weg, wurde aber dann (erst) die Maßnahme durchgeführt, ist § 81b 2 Alt. StPO gleichwohl anwendbar.
- da die Beschuldigteneigenschaft aber mit Urteil wegfällt, kann der „Verurteilte" trotzdem noch (nachträglich) ed behandelt werden, wenn ein so genannter RESTVERDACHT (dazu s.u.) vorliegt, dann aber nur nach § 14 PolG/NW!

Mit dieser erweiternden Auslegung lassen sich auch die Fälle lösen, wenn sich der Betroffene/Beschuldigte nach einer EDBehandlung äußerlich – entscheidend – verändert hat:

- Eine Person wird nach einer Straftat erkennungsdienstlich behandelt, sie wird dann nach Monaten nach einem ergangenen Urteil wieder (zufällig) angetroffen und soll erneut ed behandelt werden (ohne Anlasstat), weil sich ihr Aussehen verändert hat.
  Die Maßnahme erscheint sinnvoll, praxisnah und erforderlich, aber ist sie auch rechtmäßig oder nur recht mäßig? Lösung: § 14 PolG/NW (und nicht § 81b 2Alt StPO) ist auch anzuwenden, wenn
  – ein Strafverfahren mit Einstellung bzw. Verurteilung geendet hat (denn dann endet die Beschuldigteneigenschaft und somit auch die Anwendbarkeit des § 81b StPO!) und
  – die Polizei eine erneute ED-Behandlung dieser Person durchführen will, weil sich z. B. ihr Aussehen entscheidend (d. h. er ist anhand des alten Bildes nicht wieder zu erkennen) verändert hat oder Veränderungen an den Papillarlinien vorliegen.
  Die wichtigste Voraussetzung ist, dass noch ein so genannter „Restverdacht" vorliegt, der in den Fällen der Einstellung z. B. durch Diversion oder der §§ 153, 154, 170 II (aber nur der Unterfall: kein hinreichender Tatverdacht), sowie § 174 StPO regelmäßig noch angenommen werden könnte.
  Ausnahme, also kein Restverdacht liegt vor, ist jedoch die Einstellung des Verfahrens wegen
  – erwiesener Unschuld[5] (= „Freispruch erster Klasse")
    oder
  – die Nichteröffnung des Verfahrens durch die StA wegen mangelnden **Anfangs**verdachtes
  (dies ist ein weiterer Unterfall des § 170 II StPO; dazu leider nicht differenzierend die FAQ vom LKA NW, Seite 9), **Folge:** Eine erneute ED-Behandlung dürfte nicht erfolgen, der Tatvorwurf/die Beschuldigteneigenschaft bestand quasi nicht, auch die ursprünglich angelegten ED-Unterlagen wären zu vernichten.

Praxishinweis: In solchen Fällen der späteren, erneuten ED-Behandlung müsste folglich die Polizei das Urteil in dem Verfahren, in welchem die erste (ggf. einzige) EDMaßnahme erfolgte, ermitteln und dann entscheiden. Das ist leider nicht praxisnah, aber gesetzlich so vorgesehen. Der Restverdacht kann quasi bis zur Verjährung der Anlasstat andauern, ob man aber z. B. Jahre später (ggf. ohne neue Anlasstat) noch eine – und das ist zwingend – Wiederholungsprognose begründen kann, dürfte eher die Ausnahme sein. (so auch Anmerkungen zum Urteil des OVG Münsters vom 21.02.08 11LB 417/07 =Becks RS 2008, 33664 in NJW Spezial S. 314)

- Wäre die äußerliche Veränderung noch während des laufendes Verfahrens/vor einem Urteil eingetreten, käme je nach Status § 14 PolG/NW (jedoch eher selten) oder § 81b 2 StPO in Betracht.

Noch zur Anlasstat und Beweislage ein Formulierungshinweis: Nicht nur formulieren: „Sie haben eine gefährliche Körperverletzung begangen" **Sondern:** Sie stehen im Verdacht am… dem X mit dem Fuß ins Gesicht getreten zu haben und ihm dabei eine massive Schädelprellung zugefügt zu haben, die einen 3-tägigen stationären Krankenhausaufenthalt erforderlich machte. Sie wurden dabei von zwei Zeugen beobachtet… oder… sie wurden auf frischer Tat unmittelbar am Tatort durch die Polizei festgenommen. (ggf. mit polizeilichem und/oder staatsanwaltschaftlichem Aktenzeichen)

Wiederholungsprognose?

Für beide Rechtsvorschriften gilt: Wegen der (deliktsbezogenen) Art und (täterbezogenen) Ausführung der Tat muss die **Gefahr der Wiederholung** gegeben sein. Bei der Prüfung ist die Persönlichkeit des Betroffenen, insbesondere sein kriminelles Vorleben, einzubeziehen.

Zu fragen ist also: Ist es nach kriminalistischer/kriminologischer Prognose wahrscheinlich[6], dass die Person in absehbarer Zukunft erneut Beschuldigter bzw. Verdächtiger im Strafverfahren sein wird, bei dem er dann mit dem heute erhobenen ED-Material überführt/entlastet werden kann?

Bei einer (Zukunfts-) Prognose ist selbstverständlich auch **vergangenes** Verhalten zu berücksichtigen, was die Wiederholungswahrscheinlichkeit untermauern kann. Zu berücksichtigen hierbei sind insbesondere:

- die Art und Begehungsweise bzw. Schwere der Tat (Triebtat, Bandendelikt, Gewerbsmäßigkeit, Beschaffungskriminalität)
- frühere Taten bzw. Wirkung von Resozialisierungsmaßnahmen
- die Wirkung des aktuellen Strafverfahrens auf die Person (Reue, Einsicht)
- Persönlichkeitsstruktur und das soziale Umfeld
- Kriminologische Erkenntnisse über die Rückfallquote in diesem Deliktsbereich
- Zeitabstände zwischen den Taten

Die Wiederholungsgefahr muss nicht für die gleichen, wohl aber für strukturell vergleichbar schwere Taten bestehen[7]. Was sind nun „strukturell vergleichbar schwere Taten"? Die Beantwortung dieser Frage macht in der polizeilichen Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Gerichtsurteile dazu sind wenige ergangen bzw. die vorhandene neue Rechtssprechung umgeht das Problem oft, indem sie nur auf **das Gewicht** der **einen** Anlasstat abhebt und anlässlich dieses einzelnen Deliktes (und weiterer o. g. Aspekte) eine Prognose für ein **identisches** zukünftiges Delikt begründet. Der Diskussion um zurückliegende Taten und deren Vergleichbarkeit wird somit „aus dem Wege gegangen".

Eine Lösung könnte sein, dass man die Prognose im Kontext zu anderen StPO-Vorschriften definiert:

- So besagt die Prognose im § 112a StPO, dass es sich um Taten „gleicher Art" handeln muss: Def.: „wenn das bisherige und künftig zu befürchtende Verhalten im Erscheinungsbild übereinstimmt; eine völlige Übereinstimmung ist nicht verlangt, es genügt eine rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit; das vergangene und das zukünftige Verhalten müssen aber insgesamt als eine in sich **gleichartige Serie** erscheinen. In der Regel ist dies bei den im Gesetzestext genannten Gruppen (getrennt durch Komma und das Wort „nach") der Fall. Bis 1994 bedurfte es auch noch einer **einschlägigen** Vorstrafe. Diese Voraussetzung ist entfallen, wird jedoch in der Praxis nach wie vor häufig ein wichtiger Entscheidungsaspekt für die Wiederholungsgefahr sein.
  Eine Übertragung dieser sehr restriktiven Auslegung auf den Prognosebegriff der ED-Behandlung entspricht m.E. nicht dem Sinn und Zweck der ED-Maßnahme. So wäre die gefährliche oder schwere Körperverletzung dann eben nicht mit einem Raub „vergleichbar".

Fortsetzung folgt

Anmerkungen

1 Aufsatz von Christoph Keller in Kriminalistik 3/2004 und Urteil des BVerwG v. 23.11.05 – 6 C 2.05, sowie Aufsatz von Ch. Katzidis in die Kriminalpolizei 01/2012. – Auf den im Zuge der DNA-Gesetzgebung in 2000 und der vorsorgenden Telekommunikationsüberwachung in 2005 erneut aufgeflammten, eher dogmatischen Streit, ob § 81b 2 StPO eher präventiven oder doch überwiegend repressiven Charakter hat, soll hier nicht eingegangen werden, allerdings hat bzw. hätte die Entscheidung – was die Anordnungskompetenz, Rechtsweg und die Vorschriften hinsichtlich der zwangsweisen Vorführung angeht – wesentliche Auswirkungen.

2 Zielrichtung ist also primär die (verbesserte) Aufklärungsmöglichkeit von zukünftigen oder auch – z. B. per parallel durchgeführtem AFIS-Abgleich- von zurückliegenden Taten und eben nicht – wie weit verbreitet – die Abschreckung, neue Taten zu begehen (wenngleich dies ein sinnvoller Nebeneffekt ist).

3 Def.: … ist der Verdächtige, gegen den gesteigerte d. h. über die Begründung der Verdächtigeneigenschaft hinausgehende, weitere Verdachtsindizien vorliegen. Erst bei dieser erhöhten Stärke des Tatverdachts gehen die Strafverfolgungsbehörden nach pflichtgemäßen Ermessen dazu über, gegen den Verdächtigen das Verfahren als Beschuldigten zu betreiben (BGH 1. Strafsenat, 30.01.01, 1 StR 454/00). Die Person in einer Strafanzeige könnte deshalb zunächst „nur" Verdächtiger sein, Ermittlungsmaßnahmen wie IDF nach § 163b StPO oder Durchsuchung nach § 102 StPO sind trotzdem zulässig. Insofern folgt o. g. Urteil zu Recht nicht der Meinung einiger weniger Buchautoren, die mit Anzeigenerstattung den Besch.-Status als gegeben sehen. Eine extrem erweiternde – aktuellste – Def. des Beschuldigten urteilte der BGH, 1. Senat, v. 3.7.07 Str.3/07: liegt keine erhöhte Verdachtslage vor, ergibt sich der Verfolgungswille jedoch aus dem Ziel, der Gestaltung und den Begleitumständen der Befragung, so ist der Besch.-Status schon erreicht; oder auch dann, wenn eine Durchsuchung – nur – dazu dient, für seine Überführung geeignete Beweismittel zu finden) !!! Artkämper in Kriminalistik 8-9/07

4 § 14 1 S. 2 fordert: … das zur vorbeugenden… von Straftaten… und eine „Tat, die mit Strafe bedroht ist"; Straftat ist hier nicht dogmatisch zu verstehen: also eine rechtswidrige Tat ist ausreichend, sie ist auch i. S. v. „einer mit Strafe bedrohten Handlung/Unterlassung" zu definieren

5 So z. B. Urteil des VG Köln vom 16.08.07, 20K1674/06;. nach Meyer/Goßner und den FAQ NW (Seite 10) soll in diesem Zusammenhang die ED- Behandlung sogar bei FREISPRUCH und sogar nach § 81b 2 StPO möglich sein, a. M allerdings das BVerwG 2,202=NJW 56,235 sowie BVerwG NJW83,772,773; NJW 1338/1339 und Tegtmeyer/Vahle !!!

6 Das Wort „Wahrscheinlichkeit" wurde durch die Rechtssprechung bei Begründung eines Verdachtes oder einer Gefahr verwandt, z. B. bedeute hohe Wahrscheinlichkeit, dass „(zumindest) etwas mehr dafür als dagegen spricht"; mithin immer dann, wenn in der StPO das Wort „dringend" gebraucht wird: wie bei der Führerscheinbeschlagnahme oder bei dringendem Tatverdacht oder bei den Haftgründen. Niedriger einzustufen als der Verdacht ist die VERMUTUNG, die die Rechtsprechung bei der Erfolgs-Vermutung im § 102 StPO verlangt, man verwendet zur Umschreibung auch das Wort „MÖGLICHKEIT". Zur Begründung reicht hier z. B. die kriminalpolizeiliche Erfahrung. Ergo bitte bei der Prognose nicht die Formulierung „es kann nicht ausgeschlossen werden" oder „es ist zu vermuten" verwenden. Richtig ist: „Aufgrund folgender Tatsachen ist es wahrscheinlich, dass…". Allein die kriminalpolizeiliche. Erfahrung oder ein anonymer Hinweis würden nicht ausreichen. Je mehr Tatsachen zusammenkommen, desto höher ist die Wiederholungsprognose bzw. die Wahrscheinlichkeit der Wiederholung.

7 So im Ergebnis in ständiger Rechtsprechung auch das BVerwG 66, 192, 199, sowie OVG NS v. 24.10.07 11ME309/07 und VGH Baden-Württemberg v. 18.12.03. Beachte: nicht erforderlich ist die „hohe" Wahrscheinlichkeit der Tatwiederholung wie sie z.B. in § 112a StPO gefordert wird.

Was eigentlich ist die Scharia?

– Grundzüge des Rechts und der Kultur des Islam

Von Dr. Marwan Abou-Taam, LKA Rheinland-Pfalz und Dr. Parinas Parhisi (HMdJIE)

Grundzüge des islamischen Rechts

Die islamische Rechtswissenschaft wird häufig als arab. **fiqh** bezeichnet. Als islamisches Lebens- bzw. Weltkonzept ist *fiqh* jedoch eine umfassende Wissenschaft, die sich u. a. rechtlicher Fragestellungen annimmt, im Übrigen aber die Gesamtheit religiöser und rechtlicher Handlungen bestimmt. Wenn in diesem Seminar *fiqh* zur sprachlichen Vereinfachung als islamische Rechtswissenschaft bezeichnet wird, so geschieht dies in dem Bewusstsein, dass damit nur ein Ausschnitt des islamischen Rechtssystems gemeint ist. Das islamische Recht stellt im Übrigen kein einheitlich kodifiziertes Rechtssystem dar.

Im Rahmen dieser Abhandlung wird zunächst kurz auf rechtsgeschichtliche Aspekte eingegangen, indem die Entstehung der Rechtsschulen dargestellt wird. Der primäre Fokus der folgenden Erörterungen liegt sodann auf Rechtsquellen und Auslegungsmethoden.

1. Die Spaltung der Muslime und die Entstehung der Rechtsschulen

Der Ausgangspunkt für die konfessionelle Spaltung, die zur Entstehung schiitischer Rechtsschulen führte, war der von blutigen Bürgerkriegen begleitete Streit der frühislamischen Gemeinde über die Frage des rechtmäßigen Nachfolgers des Propheten als Führer des islamischen Gemeinwesens. Die Spaltung war somit zunächst (staats-)politischer Natur und nicht rechtsdogmatisch bedingt. Während der Prophet Muhammad nach sunnitischer Auffassung zu Lebzeiten keine eindeutige Aussage über seine Nachfolgeschaft getätigt haben soll, behaupteten Anhänger der Partei 'Alis (*shi'at 'Ali*, eingedeutscht als „**Schia**"), ohne es allerdings beweisen zu können, dass 'Ali ibn Abi Talib (Vetter und Schwiegersohn des Propheten) von diesem selbst als dessen einzig legitimer Nachfolger bestimmt worden sei. Durch diesen Streit ist eine neue Ausrichtung des Islams entstanden.

Die Ausbreitung der Glaubenslehre und des Gesetzes im gesamten Vorderen Orient und im Mittelmeerraum führte indes zu neuen Rechtsfragen, in welchen sich die Unterschiede und die Spaltung zwischen Sunna und Schia festigten. Dies führte zur Entstehung neuer Rechtsschulen. In der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts knüpften im sunnitischen Islam die Schulgründungen an Diskussionszirkel in religiösen Zentren wie Medina, Kufa und Basra an, welche die Doktrin herausragender Lehrer und ihrer Schüler zur Grundlage hatte. Diese haben schließlich vier **sunnitische Rechtsschulen**, nämlich die **hanafitische**, **malikitische**, **schafi'itische** sowie **hanbalitische** hervorgebracht. Sie hatten seit jeher keinen Anspruch auf Exklusivität, sondern auf Koexistenz und Diskurs und akzeptieren die **primären Rechtsquellen Koran und Sunna**. Uneinigkeit besteht teilweise in der Anerkennung der beiden anderen sekundären Quellen, dem Analogieschluss und dem Gelehrtenkonsens, was im Folgenden näher zu erläutern sein wird.

Durch die konfessionelle Spaltung ist auf der anderen Seite die **schiitische Rechtsschule** entstanden, die sich in weitere Untergruppen unterteilte. Die Weiterentwicklung dieser Schule hing mit der Frage zusammen, dass nach 'Alis Tod die Meinungen der verschiedenen schiitischen Gruppierungen auseinandergingen, wer nun als **Nachfolge zur Führung der Gemeinde** berechtigt sei. Für die Zwölferschiiten gelten ausschließlich die Nachfolger 'Alis als legitime Nachfolger, wobei seine Familie auf die männlichen Nachkommen der Prophetentochter Fatima aus der Ehe mit 'Ali eingeengt wird. Genauso wie das Erbcharisma als konstitutiv gilt, gilt auch die Unfehlbarkeit der Imame als konstitutiv. Schiiten betrachten die Führer der muslimischen Gemeinde (von ihnen *emam* genannt), deren Reihe mit 'Ali beginnt und sich bei seinen beiden Söhnen und deren Nachkommen fortsetzt, als unfehlbare Nachfolger des Propheten Muhammad, da sie als von Gott bestimmte religiöse Führer der islamischen Gemeinde gelten. Der Name „Zwölferschiiten" bezieht sich auf die Zahl dieser Führer der muslimischen Gemeinde, die als legitim anerkannt werden. Je nach dem, welcher Imam von einer Gruppe (im Gegensatz zu seinen Nachfolgern) noch als legitim anerkannt wird, wird von Fünfer-, Siebener- und Zwölferschiiten gesprochen. Indessen vereinigen die Zwölferschiiten in der Moderne die Majorität der Schiiten auf sich.

2. Das Wesen des Gesetzes

Wörtlich übersetzt bedeutet das arabische Wort Scharia „der Weg zur Tränke" oder „der klare Weg". Sure 5, Vers 48 des Qurans spricht von der Scharia als dem Weg, der für jeden Muslim bestimmt ist.

Islamisches Recht ist somit als religiöses Recht durch Normen göttlichen Ursprungs gekennzeichnet (*ius divinum*). Der Islam ist seinem Selbstverständnis nach die vollkommene Religion, welche ein umfassendes „Lebensmodell" für alle Lebensbereiche darstellt und vorbehaltlosen Gehorsam der Gläubigen für den

Kanon ethischer Maximen und rechtlicher Bestimmungen als Grundpfeiler des religiös bestimmten Lebens verlangt. Die Scharia (arab. *shari'a*) ist die Summe dieser Richtlinien, die für alle und in allen Zeiten Verbindlichkeit beanspruchen, so die traditionelle Auslegung. Zu beachten ist: Scharia ist ein Synonym für die Gesamtheit der islamischen Gesetze und nicht allein mit dem Strafrecht gleichzusetzen.

Das göttliche „**Gesetzeswerk**" wird in zwei, jedoch eng miteinander verbundene Bereiche aufgeteilt: **Glaubensordnung** (*elahiyat*) und **Rechtsordnung** (*shari'a*), die *uno actu* verstanden werden. Der Begriff des Rechts muss unter der Bedingung verwendet werden, dass das islamische Recht Teil eines Systems religiöser Pflichten ist, das sich mit nichtreligiösen Elementen vermischt hat. Doch ist die in religiöse Pflichten inkorporierte Rechtsmaterie darin nicht vollständig aufgegangen. Der technische Charakter, das juristische Schlussfolgern und Argumentieren wurde weiterentwickelt. Bei einer wie auch immer gearteten Analyse des Rechtsbegriffs im islamischen Recht darf nicht aus den Augen gelassen werden, dass die islamische Rechtswissenschaft von Anfang an religiöse Dimensionen besaß. Ließe man beispielsweise Glaubensregeln (*'ebadat*) völlig außen vor, so würde das Wesen des islamischen Rechts auf das säkular-westliche Vorbild reduziert, was dem Charakter und Anspruch des islamischen Rechts zuwiderliefe. Als Alternativkonzept kann dasjenige bezeichnet werden, dass zwischen *forum internum* (Handlung ohne äußere feststellbare Wirkung = Beziehung Mensch – Gott) und *forum externum* (Handlungen mit äußerer feststellbarer Wirkung = Beziehung Mensch – Gemeinschaft) differenziert. Nur für das *forum internum* lässt das islamische Recht eine positivrechtliche Regulierung zu, nicht zuletzt auch des Erfordernisses der Justiziabilität wegen. Somit ist die Anwendung und Befolgung des islamischen Rechts – ungeachtet der Tatsache, dass die Befolgung der Rechtsnormen für Gläubige zugleich Religion ist – als Recht anzusehen.

Charakteristisch für die Scharia ist weiterhin die primäre **Geltung von Pflichten**, welche gegenüber den Rechten im Vordergrund stehen. Dieses Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein, das zunächst Gott gegenüber gilt, prägt unter der Prämisse des gegenseitigen Respekts auch das Handeln der Menschen untereinander, haben doch soziale Normen eine hervorgehobene Stellung im islamisch geprägten Kulturraum. Darin manifestiert sich auch, dass der Islam eine Religion der Öffentlichkeit ist. Der Glaube wird erst im gemeinsamen Praktizieren göttlicher Vorschriften bzw. im äußeren Zeugnis und Bekenntnis in der Gesellschaft verwirklicht. Diese Komponente des Gesetzes stellt gleichsam das Fundament der islamischen Gesellschaftsordnung dar.

Die Regelungsbereiche des klassischen islamischen Rechts lassen sich in Ritualvorschriften (*'ebadat*) und Fragen des Privatrechts (*mu'amelat*) unterscheiden. Aus schiitischer Perspektive werden zudem Fragen des öffentlichen Rechts (*siyasat*) erörtert.

a) Die Glaubensordnung

Die Glaubensordnung (*'ebadat*) ist die Summe zeitlos wie ewig geltender religiöser Verpflichtungen (in Form von kultischen Handlungen) vor Gott, die unter keinen Umständen den vergänglichen gesellschaftlichen Anforderungen durch weltliche Gesetzgebung unterliegen. Obschon die Glaubensordnung nicht unmittelbar Gegenstand unseres Seminares ist, werden deren wichtigste Grundsätze, „**Säulen des Islams**" genannt, die immer dann relevant sind, wenn frauenbezogene Regelungen, wie etwa die Kopftuchpflicht für Frauen, mit Verweis darauf begründet und folglich als vermeintlich zwingend mit rechtlicher Verpflichtungskraft versehen werden.

Die religiösen Glaubensprinzipien und Pflichten werden durch jene fünf Säulen des Islams festgelegt, welche von jedem Muslim – unabhängig von der jeweiligen Rechtsschule – zu erfüllen sind:

- Die erste Säule ist das **Glaubensbekenntnis** (arabisch: Schahada), wonach es keinen Gott außer Gott gibt und Muhammad sein Prophet ist.
- Das tägliche **Gebet** wird als zweite Säule fünfmal am Tag unter Beachtung vorgeschriebener Waschrituale verrichtet.
- Die **Pflichtalmosen** sind gemäß der dritten Säule eine Vermögenssteuer zugunsten von Armen, die einkommensabhängig freiwillig an den Staat abgeführt werden; das Fünftel ist die islamische Einkommensteuer.
- Die vierte Säule ist die Pflicht zum **Fasten** im Monat Ramadan.
- Schließlich wird die fünfte Säule durch die **Wallfahrt** bestimmt, wonach ein Muslim verpflichtet ist, mindestens einmal im Leben zur Kaaba („Gotteshaus") in Mekka zu pilgern – sofern die finanziellen sowie gesundheitlichen Verhältnisse dies zulassen.

Die Bedeutung der Pflichten wird insbesondere im Hinblick auf die Gewährleistung von Frauenrechten besonders deutlich, was an folgenden Beispielen demonstriert werden soll. Obwohl im Iran die Erlaubnis des Ehemannes für die Ausreise der Ehefrau gesetzlich vorgeschrieben ist, verzichtet der Staat für die Erteilung der Ausreisegenehmigung für die pilgerwillige Frau ausnahmsweise darauf, sollte sich der Ehemann weigeren. Weiterhin gehören Bekleidungsvorschriften, wie etwa eine Kopftuchpflicht, nicht zu den Grundsäulen des Islams, obwohl eine entsprechende Pflicht in manchen islamischen Ländern kodifiziert ist.

b) Handlungskategorien

Das islamische Recht unterteilt die menschlichen Handlungen in fünf solche Kategorien:

- **Fard/wagib** (Obligatorisch) bezeichnet eine Pflicht. Sie zu erfüllen, wird belohnt und ihre Unterlassung zieht Strafe nach sich.
- **Mandub** bezeichnet eine Empfehlung. Während die Tat belohnt wird, bedeutet ihre Unterlassung jedoch keine Strafe.
- **Mubah** charakterisiert eine sittlich neutrale Handlung. Weder wird ihr Vollbringen belohnt, noch ihre Unterlassung bestraft.
- **Makruh** ist eine Tat dann, wenn ihre Unterlassung belohnt, ihr Vollzug aber nicht bestraft wird.
- **Haram** bezeichnet ein klares Verbot. Die Unterlassung wird belohnt, während der Vollzug bestraft wird.

Lohn und Strafe beziehen sich dabei auch auf außerweltliche Kategorien, denn nicht alles, was *haram* ist, wird vom Richter mit Strafe belegt, insbesondere dann nicht, wenn ein Verstoß die Rechte Gottes und nicht diejenigen eines anderen Menschen verletzt. Da nach islamischer Überzeugung nur Gott das souveräne Urteil über alles menschliche Handeln besitzt, streben die Gelehrten die Annäherung an den offenbarten göttlichen Willen an.

Die islamische Orthodoxie kennt große und kleine Sünden. Aus dem Quran wird jedoch nicht deutlich, was man als große und was man als kleine Sünden betrachten kann. Allerdings gilt seit Ghazzali (1059 – 1111 n.Chr.), dass am schwersten die Sünden gegen Gott und gegen den Glauben sind, dann folgen die Sünden, die sich gegen das Leben des Menschen und schließlich

diejenigen, die sich gegen die Mittel, die das Leben ermöglichen, richten. Der Quran berichtet davon, dass die Taten der Menschen auf eine Waage gelegt werden. Dabei wird stets von der Barmherzigkeit Gottes und von seiner Bereitschaft, alle Sünden der Menschen zu vergeben, berichtet. Bedingung für die Erlangung der göttlichen Vergebung ist in erster Linie der Glaube. Beim Gericht werden jedoch Unterschiede gemacht, sodass mit einigen scharf abgerechnet wird, anderen wird Mitleid gezeigt, einige treten ohne Abrechnung ins Paradies. Alle Bekenner von Gottes Einheit kommen, nachdem sie für ihre Taten gebüßt haben, schließlich ins Paradies. Muslime glauben, dass Propheten und andere gute Menschen für sie Fürsprache bei Gott einlegen können.

c) Privatrechtliche Handlungen

Unter *mu'amelat* werden **privatrechtlich** geregelte Handlungen verstanden, welche grundsätzlich der staatlichen Autorität und ihrer Intervention unterworfen sind. Denn das islamische Recht bleibt trotz seiner starken Bindung an religiöse Wurzeln nicht in den ethisch-moralischen Dimensionen der Pflichtbefolgung verhaftet und sieht die Falllösung als soziales und historisches Faktum an. Moral und Recht berühren sich zwar, vermengen sich aber nicht. Im Unterschied zur *'ebadat*-Regeln ist den *mu'amelat*-Regeln in erster Linie eine diesseitige Rechtsverbindlichkeit bzw. Rechtsverantwortung eigen, wonach die Zwecksetzung der Normen maßgeblich ist. Das islamische Recht ist daher insbesondere im Bereich des Zivilrechts auch weltliches Recht, da die Fallentscheidungen nach allgemeingültigen objektiven Regeln durchgeführt werden. Die Kernvorschriften von *'ebadat* und *mu'amelat* verletzen nach der hermeneutischen Auffassung weder die Interessen heutiger Muslime noch stehen sie mit Prinzipien der Vernunft im Widerspruch. Die Normen und die danach ergangenen Urteile in diesen beiden Gebieten stünden demnach mit den in der Rechtswissenschaft anerkannten fünf Grundzielen religiösen Handels, namentlich Schutz der Religion, der Vernunft, der Familie, des Eigentums und des Lebens, im Einklang.

d) Öffentliches Recht

Siyasat (wrtl. »Politik«) betrifft das **Verhältnis zwischen Staat und Individuum**, worin staatsbezogene Handlungen und Sanktionen geregelt sind. Damit entspricht es in etwa dem öffentlichen Recht. *Siyasat* ist als eine dem Herrscher überlassene Regelungsbefugnis zu verstehen, die sich auf die Materien bezieht, die in der Scharia nicht ausdrücklich geregelt sind. Sie umfasst Gesetze und Verordnungen, ohne dabei unmittelbar den Anforderungen der Scharia zu unterliegen. Zu konstatieren ist, dass das göttliche Recht zwar verbindliche Maßstäbe für das Verhalten der Muslime setzt, die jedoch abgesehen von den Regeln der *'ebadat* zur Disposition des weltlichen Gesetzgebers stehen und im Sinne der Vernunft veränderbar sind. Regeln des öffentlichen Rechts könnten im Wege des Vorrangs der Gerechtigkeit und Vernunft veränderten Lebensbedingungen Rechnung tragend neu definiert werden. Festzuhalten bleibt, dass *siyasat*-Normen in den iranischen Debatten viel Kritik erfahren, die unter anderem auch einfachgesetzliche Normen in Bezug auf Frauen betreffen.

3. Quellen des islamischen Rechts

In der islamischen Rechtswissenschaft werden **formelle** Grundlagen (*usul al-din*) und **materielle** Bestimmungen (*furu' al-din*) unterschieden. Im Folgenden werden die formellen Grundlagen erörtert, welche die islamischen Rechtsgelehrten (arab. *faqih*, pl. *fuqaha'*) für die Würdigung juristischer Sachverhalte heranziehen.

Das islamische Recht basiert nach der klassischen Theorie von den *usul al-fiqh* auf vier **Hauptrechtsquellen**: **Koran**, **Sunna** (Tradition des Propheten), **Konsens** und **Analogieschluss**. Die Rechtssatzbildung gilt sowohl beim Koran als auch bei der Sunna als abgeschlossen. Innerhalb der islamischen Normenhierarchie beanspruchen die überlieferten Rechtsquellen (Entscheidungs- und Erkenntnisquelle) Koran und Sunna unmittelbare Geltung und gehen den auf intellektuellen Operationen basieren Sekundärquellen Gelehrtenkonsens und Analogieschluss vor. Denn als unmittelbares Wort Gottes sind Koran und auch die Sunna der Interpretation nicht zugänglich, so das traditionelle Verständnis. Schöpferische Interpretation als intellektuelle menschliche Leistung wird nach diesem Verständnis bei den nachgeordneten Rechtsquellen, die als menschliche „Produkte" gelten, gestattet.

Die islamische Rechtswissenschaft weist mit anderen Worten eine strukturelle Einteilung auf, die im Kern auf Prinzipien des Korans und der Sunna zurückgeht, diese jedoch ausweitet bzw. konkretisiert. Im Folgenden werden die einzelnen Quellen in der gebotenen Intensität betrachtet, wobei der primäre Schwerpunkt auf die Darstellung der traditionellen Sicht liegen soll.

a) Koran: Stellenwert und Inhalte

Der Koran gilt nach herrschender sunnitischer und schiitischer Meinung als die ranghöchste Quelle des islamischen Rechts, worin alle wesentlichen Fragen des menschlichen Lebens einer religiös-rechtlichen Wertung unterzogen werden. Er wird in erster Linie als eine göttliche Offenbarung verstanden, welche theologische Fragen neben kultischen und rechtlichen Anweisungen beinhaltet. Der Koran gilt hinsichtlich des menschlichen Handelns zugleich als rechtliche Wegweisung bzw. Kanon von gesetzlichen Bestimmungen mit absoluter und zeitloser Verbindlichkeit aus sich heraus; das Buch bedarf keines Transformationsprozesses in das säkulare Recht oder auch in das religiöse Recht. Es ist kein *corpus iuris* oder gar ein universelles Gesetzbuch der Muslime. Denn nur eine Minderzahl der Normen des islamischen Rechts lässt sich unmittelbar auf den Koran zurückführen.

Nach dem muslimischen Glauben beinhaltet der Koran das an Muhammad gesandte Wort Gottes, das durch den Erzengel Gabriel in einem Zeitraum von zwanzig Jahren dem Propheten zuteil wurde. Der Koran besteht demnach vollständig aus geoffenbartem göttlichem Recht und weist keine Bestandteile *ius humanum* auf.

Der Koran ist ein religiöses Buch, indem eine Doktrin von Geboten zwischen Gott und Menschen in **114 Kapiteln**, genannt **Suren**, ausgeführt ist. Die Suren sind wiederum in etwa **6000 Verse** (Ayat: arab. Zeichen Gottes) untergegliedert. Die Suren sind nicht thematisch, sondern nach ihrer Länge hintereinander angeordnet. Einzige Ausnahme von diesem Prinzip bildet die Eröffnungssure (*al-Fatiha*), die aufgrund ihres zentralen theologischen Gehalts am Anfang steht. Unterschieden werden theologische Aussagen (etwa die Josefsgeschichte oder ethische Regelungen) und gesetzliche Regelungen. Die überwiegende Zahl der Verse betrifft jedoch Vorgaben des rituellen Rechts (*'ebadat*).

Mit anderen Worten: Von den 6200 Versen des Qurans haben etwa 550 einen normativen Charakter, die größtenteils kultische Vorschriften für das Gebet, das Fasten und die Pilgerfahrt enthalten.

Die Regelungen des weltlichen Rechts, insbesondere Normen für die Regulation sozialer Beziehungen (*mu'amelat*) fallen indes zahlenmäßig deutlich geringer aus, insgesamt ca. 80:

- Zehn Verse regeln das Erbrecht, rund dreißig befassen sich mit Strafrecht und fünfzehn mit dem Prozessrecht.
- Für das Eherecht werden siebenunddreißig, für das Kauf-, Handels- und Wirtschaftsrecht insgesamt elf Verse gezählt.
- Zehn Verse sind mit Fragen der staatlichen Ordnung (gleichsam Verfassungsrecht) befasst und fünfundzwanzig können als „internationales Recht im weiteren Sinne" bezeichnet werden, da sie die (Rechts-)Beziehungen zu ausländischen Staaten betreffen.

Dennoch wird der **Koran** heute gelegentlich als **Grundgesetz des islamischen Rechts** bezeichnet. Dies ist insofern nachvollziehbar, da rechtliche Regelungen im Koran naturgemäß nur als grundlegende Basisnormen festgelegt sein können. Der Koran wird zum Teil als eine lebendige Schrift bezeichnet, die im Rahmen der sozialen Lebenswirklichkeit der Gemeinschaft der Gläubigen (*umma*) stetig weiterentwickelt und ihren Anforderungen angepasst wurde: Selbst ein flüchtiger Blick auf die Entstehung der Scharia zeuge davon, dass sich das Gesetz und die Offenbarung stets in Harmonie mit der islamischen Gemeinschaft entwickelt hätten. Der Koran verkünde zwar eindeutig ewige Botschaften, diese seien jedoch als Antworten auf ganz bestimmte historische Umstände zu begreifen, da sich die Offenbarung mit der Ausbreitung der Gemeinde gewandelt habe, um neuen Gegebenheiten gerecht zu werden.

Diese vermeintlich vorhandene Klarheit koranischer Texte steht jedoch konträr zu Debatten und auch Realität in islamischen Ländern. Angesichts der intensiven Diskussionen über die Vereinbarkeit der Aussagen des Korans mit den Errungenschaften der Moderne wie Demokratie und Menschenrechte sind daran große Zweifel angebracht. An dieser Stelle soll nur festgehalten werden, dass die hermeneutische Betrachtungsweise des religiösen Rechts sogar im Hinblick auf den Koran eine theoretische Basis für die Entwicklung des Rechts zur Verfügung stellt, wenn auch die tatsächliche Durchsetzung dieser Denkschulen nach wie vor in der gesamten islamischen Welt Hemmnissen ausgesetzt ist.

b) Sunna: Stellenwert und Bindungskraft

Der arabische Begriff *sunna* (wrtl. „beschreitbarer Weg") erklärt im Allgemeinen eine **vorbildliche Lebensweise**, der andere folgen sollen. Die Sunna wurde vom Koran als ergänzende bzw. erläuternde Rechtsquelle anerkannt. Schon zu Lebzeiten des Propheten richteten die Gläubigen ihr Handeln nach seinem Vorbild aus, wobei das Konzept der Sunna auf vorislamische Zeit zurückgeht.

Die Autorität der Sunna beruht darauf, dass göttliche Ge- und Verbote exemplarisch im Handeln, Reden oder konkludenten Einverständnis des Propheten („heilige Gewohnheit") ihren Niederschlag gefunden haben. Muhammad gilt im Hinblick auf die genannten Verhaltensmodalitäten als unfehlbar. Daher haben die Gläubigen in den Fällen, die Muhammad in der einen oder anderen Weise entschieden hat, keine Entscheidungs- und Handlungsfreiheit mehr. Die Handlungsweisen des Propheten sollten auch nach seinem Tod durch eine Sammlung für kommende Generationen sicher gestellt werden. Für Schiiten gelten neben der Tradition des Propheten auch die der zwölf Imame als verbindlich. Denn die Imame zeichnen sich über die sittlich-moralische Unfehlbarkeit durch eine umfassende Kenntnis der Scharia aus.

Nachfolgend seien einige **Begriffserklärungen** angebracht, um das Konzept der Sunna besser einordnen zu können. **Ein Bericht über die prophetische bzw. heilige Handlungsweise wird im Arabischen mit *hadith* (wrtl. „Gesagtes") bezeichnet.** Es handelt sich um eine Erzählung, welche die Modalitäten des prophetischen Handelns im Bezug auf den Koran, also dessen Anweisungen, Verordnungen, Wertungen und Stellungnahmen zu Lebens- und Rechtsfragen wiedergibt. Mit anderen Worten ist eine Sunna ein Usus, welcher den Korantext gleichsam erklärt. Ein Hadith ist hingegen die Überlieferung eines solchen Usus. Er unterliegt bestimmten Tradierungsanforderungen, um als echt betrachtet werden zu können. Für Schiiten besteht das **Authentizitätskriterium** eines gültigen **Hadiths** aus zwei Aspekten: **tradierter Text** (*matn*) und **Tradentenkette** (*isnad*). Unter dem Text ist die jeweilige überlieferte Aussage des Propheten zu verstehen. Die Tradentenkette ist eine lückenlose Kette von Gewährsmännern, durch welche der Text bis zum Propheten und für Schiiten zusätzlich bis zu den Imamen zurückreichend tradiert wurde. Dabei ist nicht der Text das Echtheitskriterium, sondern das frei von chronologischen Widersprüchen übermittelte Wissen unbescholtener Gewährsmänner. Somit ist die Tradentenkette das Echtheitskriterium einer Sunna. Mit anderen Worten bedeutet es, dass in einer lückenlosen Kette von Gewährsmännern bis zum Propheten Muhammad bzw. zu einem Imam tradiert wird, sodass das übermittelte Wissen zweifelsfrei auf diese Personen zurückführbar ist. Liegen die genannten Anforderungen vor, so gilt eine Sunna als erhärtet und somit normativ bindend.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es sich um einen Konkretisierungsprozess der göttlichen Offenbarung handelt, welcher im Korantext festgeschrieben und im Usus des Propheten leibhaftig wird sowie schließlich durch Erzählungen an spätere Generationen weitergegeben wird. An die überlieferte Erzählung werden strenge Maßstäbe angelegt, will sie Geltung beanspruchen.

Die Frage des Rangverhältnisses der Sunna zum Koran ist indes klar geregelt. Der Sunna wird anders als dem Koran teilweise keine oder jedenfalls nur eine begrenzte normative Kraft als akzessorische Rechtsquelle zuerkannt. Die herrschende Meinung lässt jedoch der Sunna eine starke Rolle als Rechtsquelle zukommen, wenn erstens die einschlägige Überlieferung als authentisch erwiesen ist, zweitens die Materie nicht im Koran geregelt ist und auch nicht gegen dessen zwingende Normen verstößt sowie schließlich drittens keine banale, sondern eine religiöse Materie betrifft.

c) Konsens

Aus der Notwendigkeit zur Rechtsfindung durch die Rechtsprechung der Rechtsgelehrten einer Generation ist gemäß der *usul al-fiqh*-Lehre die den Primärquellen nachgeordnete Rechtsquelle des **Konsens der Gemeinschaft** (*ijma'* = *consensus doctorum*) entstanden. Die Rechtsgültigkeit dieser Rechtsquelle wird aus dem einem Hadith des Propheten abgeleitet: *„Meine Gemeinde wird nie in einem Irrtum übereinstimmen."* Dennoch herrscht in den islamischen Rechtsschulen keine Einigkeit über die Bedeutung bzw. normative Wirkungskraft dieser Rechtsquelle. Während sunnitische Rechtsschulen seit jeher über die begriffliche Bedeutung, wird der Konsens in der Gestalt des sunnitischen Lehrverständnisses von schiitischen Rechtsschulen abgelehnt. Darin besteht im Übrigen der juristische Hauptunterschied der beiden Richtungen. Lassen nämlich die Sunniten mit dem Konsens eine Übereinkunft der Menschen als Rechtsquelle gelten, so fordern Schiiten darüber hinaus, dass der Einfluss des „Unfehlbaren" auf die Entscheidung ersichtlich ist, um ihr normative Kraft zuzusprechen. Es wird gefordert, dass der schiitische Konsens, in zahllosen Einzelüberlieferungen, die ihn

bekräftigen, in irgendeiner Form die Meinung eines unfehlbaren Imams zutage treten muss.

Vor diesem Hintergrund ist festzuhalten, dass dem Prinzip der persönlichen Bemühung des Gelehrten im Sinne der selbstständigen Urteilsfindung durch einen kompetenten religiösen Rechtsgelehrten in der schiitischen Rechts- und Urteilsfindung hohe Bedeutung beigemessen wird. Der folgende Exkurs soll diese wichtige Doktrin in Grundzügen wiedergeben, da ihr als Kernstück für hermeneutische Betrachtungen islamischer Normen eine immense Bedeutung zukommt.

d) Exkurs: Die Doktrin des *'ejtehad* als Prinzip der Rechtsfindung

'Ejtehad, das Prinzip der „**Bemühung**" (arab. *ijtihad*) hat insbesondere in der schiitischen Doktrin der *usuli*-Schule seit dem 18. Jahrhundert zu einer Dynamisierung der schiitischen Lehre geführt. Das Prinzip des *'ejtehad* wurde bei den Schiiten notwendig, als der zwölfte Imam im Jahre 874 in die Verborgenheit entrückte und damit ein Vakuum in der legislativen, exekutiven und religionsrechtlichen schiitischen Führung entstand.

Die mit dem Titel *'mojtahed* versehenen Rechtsgelehrten bestimmten unter Zuhilfenahme des *'ejtehad* die Aspekte der privaten und sozialen Lebensführung der „einfachen" Gläubigen. Denn die theologisch nicht qualifizierten Gläubigen sind ihrerseits zur Befolgung bzw. Nachahmung (*taqlid*) des von ihnen gewählten *'mojtahed* (auch *marja'-e taqlid* „Quelle der Nachahmung" genannt) verpflichtet.

In diesem Sinne wird der *'ejtehad* in der Islamwissenschaft unzweifelhaft als Inbegriff des **schiitischen Rechtsetzungsverfahrens** bezeichnet. Doch sollte das schiitische Dogma nicht wegen seiner im Vergleich mit dem sunnitischen Dogma interpretativen Offenheit bezüglich der heiligen Texte idealisiert werden. Auch in der Schia sind Ansichten vorzufinden, wonach die Möglichkeit des *'ejtehad* nicht mehr vorhanden sei – man spricht gar vom „verschlossenen Tor" zum *'ejtehad*.

Die Autorität des *'mojtahed* kommt darin zum Ausdruck, dass ihm eine individuelle Interpretationsbemühung des islamischen Rechts immer dann obliegt, wenn als authentisch anerkannte *'hadithe* einander widersprechen bzw. mit Aussagen des Korans im Widerspruch scheinen. Wird der Mojtahed bei seiner Suche nach Lösungen anhand der Primärquellen nicht fündig, so kann er kraft seiner Autorität als *marja'-e taqlid* (wrtl. „Quelle der Nachahmung") den Sachverhalt nach eigenem Urteil bzw. eigener Meinung (*ra'y*) entscheiden.

Die Untersuchung der Usul-Werke – sowohl schiitischer als auch sunnitischer – ergibt, dass der Begriff *'ejtehad* explizit auf zwei, ineinander fließenden Bedeutungsebenen verwendet wird. Auf einer allgemeinen Ebene bedeutet *'ejtehad* für Schiiten wie Sunniten „das größtmögliche Bemühen um die Ermittlung der Schariaregeln" gleichsam als der Prozess der Rechtsfindung (Rechtsquelle) schlechthin, wobei bereits hier darüber gestritten wird, welche Methoden unter *'ejtehad* subsumierbar sind. Die zweite Bedeutungsebene betrifft den *'ejtehad* als eine Rechtsfindungsmethode neben den Primärquellen und dem Konsens, wenn die konkret zu beantwortende Frage weder im Text (*nass*) behandelt wurde noch Gegenstand eines Konsenses darstellt.

Insgesamt kann konstatiert werden, dass das Wesen des islamischen Rechts durch das dynamische Zusammenspiel der Einbeziehung des menschlichen Denkens und des **Hervorhebens der Vernunft** (*'aql*) gekennzeichnet ist. Dies schafft die Möglichkeit, den sich ständig verändernden Bedingungen der Gesellschaft flexibel anzunehmen und sie islamgerecht zu harmonisieren.

e) Analogieschluss

Die vierte Quelle des islamischen Rechts, der **Analogieschluss** (*qiyas*, wrtl. „Vergleich"), ist sehr umstritten. Mit *qiyas* ist die selbstständige Rechtsfindung der Gelehrten gemeint, die aus Bestimmungen des Korans, aus der Sunna oder dem Konsens, Regeln für all diejenigen Fälle ableitet, die zwar den konkreten Fall nicht explizit erfassen, aber Parallelen zu bereits gelösten Sachverhalten aufweisen. Der Analogieschluss ist im Verhältnis zu dem Koran, der Sunna und dem Konsens eine subsidiäre Rechtsquelle; er darf ihnen nicht widersprechen und sie auch nicht abändern. Deshalb wird er auch als eine „Verbindung zwischen der Offenbarung und dem menschlichen Verstand (*'aql*) bezeichnet." Schiiten lehnen den Analogieschluss als Rechtsquelle ganz überwiegend ab und beharren darauf, dass eine weiterführende Ausarbeitung des Gesetzes nur einem von Gott inspiriertem Imam zukommen kann. Die Schiiten rekurrieren zur Rechtsfindung auf die Vernunft (*'aql*), wobei der Schluss verfehlt wäre, dass sich Schiiten nur terminologisch von den Sunniten unterschieden und *qiyas* und *'aql* im Ergebnis dasselbe Verfahren zur Lösung neuer Rechtsfälle darstellten. Vielmehr wird der Analogieschluss bei der Schia verworfen. Stattdessen wird zur Ausfüllung von Gesetzeslücken auf die Vernunft abgestellt.

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass über die ausgeführten Rechtsquellen hinaus auch **ergänzende Rechtsquellen** existieren, die im Übrigen deshalb nicht näher ausgeführt werden, da Schiiten den *'ejtehad* in Form von eigenem Urteil (*ra'y*), „Für-gut-Halten" (*istihsan*) und allen anderen Ausformungen, die sich in der sunnitischen Rechtsgeschichte niedergeschlagen haben, vehement ablehnen und als nicht legitim bezeichnen.

4. Auslegungsregeln

Normen sind generell im Hinblick auf ihre zeitliche, räumliche sowie personelle Geltung stets auslegungsbedürftig, so auch die religiösen. Bei Letzteren insbesondere hat es fatale Folgen, würde man diese Normen aus ihrem Kontext und ihrer zeitlich gebundenen Deutung herauslösen und lediglich nach dem Wortlaut beurteilen, so wie es „muslimische Extremisten, ungebildete muslimische Traditionalisten und auch plump antiislamische Propagandisten" bisweilen in kulturübergreifenden Dimensionen tun. Denn schon früh stellten sich im Umgang mit koranischen Rechtsnormen Auslegungsprobleme dar, ließ doch der Text durch nicht eindeutige Formulierungen Fragen offen. Die Exegeten unterscheiden zwischen klaren, nicht auslegungsbedürftigen Inhalten und solchen, die diesbezüglich keine Eindeutigkeit aufweisen. Letztere bilden die große Mehrzahl der koranischen Normen.

Der Islam kennt ein ausdifferenziertes Konzept der **Auslegungs- und Interpretationsmethoden** (*tafsir*), die sich im Laufe der Jahrhunderte verfeinert haben. Die Methoden und Theorien sind im islamwissenschaftlichen Schrifttum dargelegt. An dieser Stelle sollen allein die Grundzüge der Auslegungsmethoden als Basis für das Verständnis der hermeneutischen Koraninterpretation der Gelehrten nachgezeichnet werden, welche – inspiriert von klassischen Auslegungsmethoden – für eine grundsätzliche Anpassung der Normen an veränderte Bedingungen eintreten.

Nach diesen einführenden Worten sind nun folgende **Auslegungsmethoden** zu nennen:

Koranlesung (*qira'at*), Erörterung von **historischen Anlässen**, die zur Offenbarung bestimmter Verse geführt haben (*asbab*

al-nuzul) sowie die **Abrogation** (*al-nasikh wa-l-mansukh*). Während die Koranlesung (*qira'at*) dem Wesen nach mit der im deutschen Recht bekannten Auslegungsmethode des Wortlauts vergleichbar ist, kann die an den Offenbarungsgründen orientierte Auslegungsmethode mit der historischen Auslegungsmethode nur insoweit verglichen werden, als dass der Blick auf die Offenbarung heiliger Texte gerichtet ist und auch historische Zusammenhänge für das Verständnis der Normen aufgegriffen werden. Schließlich ist die Aufhebung älterer Normen durch neuere (Abrogation, arab. *al-nasikh wa-l-mansukh*) eine der Sache nach sowohl dem deutschen als auch dem internationalen Recht bekannte Rechtsfigur der materiellen Derogation.

Gegenwärtig eröffnet zunächst die historische Auslegung Möglichkeiten zur hermeneutischen Betrachtungsweise, die gegen unzeitgemäße Auslegungen des Korans etwa zulasten von Frauenrechten dienstbar gemacht werden. Relevant sind hierbei Verse, die Bezug auf Frauen nehmen und gemäß historischer Auslegung als Antworten auf damalige Probleme verstanden werden können, aus orthodoxer Sicht jedoch auf heutige Sachverhalte bezogen werden. Über die historische Auslegung hinaus erweist sich die Auslegungsmethode der Abrogation (*al-nasikh wa-l-mansukh*) als besonders ertragreich für zeitgemäße Auslegung koranischer Normen, und zwar wenn Konkurrenzfragen zwischen Versen mit voneinander abweichendem Inhalt zu lösen waren. Die Problematik von Versen, deren Aussagen sich widersprechen, wird durch das Dogma der *naskh*-Regel gelöst, wonach spätere Versen die vorherigen außer Kraft setzen bzw. abrogieren.

Trotz der Existenz der beachtlichen *naskh*-Lehre haben die Erben des Traditionalismus versucht, progressiven Interpreten jeglichen Spielraum zu nehmen, wenngleich die Debatten über das Wesen und die Bedeutung des Korans keineswegs als abgeschlossen gelten können.

Beispiel 1: Die Haltung des Korans zum Weingenuss und zum Glücksspiel unterliegt im Laufe der Zeit Änderungen, die bis hin zum Verbot reichen. Anfangs sei die Offenbarung neutral gewesen (Sure 2:219), ein paar Jahre später wurden Weingenuss und Glücksspiel zwar nicht dezidiert verboten, jedoch der Verzicht auf das Glückspiel wurde empfohlen und es galt die Empfehlung, nicht betrunken zum Gebet zu kommen (Sure 4:43). Kurz darauf, wohl aufgrund fehlender Bindungswirkung der Norm, wurden beide Handlungen als Satanswerk und größte Sünde verboten (Sure 5:90). Jedenfalls die Kernaussage dieser Betrachtungsweise ist eindeutig. Es werde unmissverständlich bekundet, dass die Offenbarung des unveränderlichen, ewigen Gottes doch veränderlich sei.

Beispiel 2: Ähnlich in den historischen Kontext verortet ist die Aufforderung zur Bekämpfung bzw. Tötung von Heuchlern, wie sie in Sure 4:88 gefordert wird. Insbesondere die kämpferisch formulierte Aufforderung in Sure 2:193 „und kämpft gegen sie, bis niemand mehr versucht, Gläubige zum Abfall vom Islam zu verführen, und bis nur Gott verehrt wird" kann die hermeneutische Auslegung in einer sehr wichtigen Frage anschaulich machen. Denn zwar werden diese Verse als Rechtfertigung für die Apostasiestrafe herangezogen. Nach der entsprechenden Auslegung anhand der Offenbarungsgründe (*asbab al-nuzul*) wird von hermeneutisch denkenden Gelehrten darauf hingewiesen, dass diese Verse als rein historische, an bestimmte militärische Auseinandersetzungen gebundene anzusehen sind. Die vermeintlich eindeutige Aufforderung in Sure 2:193, die auf den ersten Blick dahin gehend interpretiert werden könnte, dass Muslime für alle Zeiten die Pflicht hätten, Ungläubige zu bekämpfen bzw. zum Islam zu bekehren, wird als ausschließlich gültig für ein historisches Ereignis, nämlich die Schlacht von al-Hudaybiyya, verstanden.

Weiterhin betonen Feministinnen, dass es in der islamischen Theologie (dem sog. *kalam*) allgemeine Rechtssätze (*lex generalis*) und spezielle Rechtssätze (*lex specialis*) gibt. Danach existieren im Koran generalisierende Texte, die die Geschlechtergleichheit aufzeigen, aber auch Texte, die an einen spezifischen Kontext gebunden sind und lediglich aktuelle Beispiele des Umgangs mit Frauen aus der Verkündungszeit liefern. Nun generalisieren die Traditionalisten die *lex specialis* und deuteten die kontextgebundenen historischen Beispiele in allgemeingültige Regeln um und ließen dabei die entstandenen Widersprüche, Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten unbeantwortet.

Nach dem Gesagten könnte argumentiert werden, dass, wenn selbst die Offenbarung als Grundgesetz des islamischen Rechts im Rahmen einer **rationalen Koranexegese** als zeitgebunden betrachtet werden darf, dies erst recht für die *'hadithe* des Propheten gelten muss, denen quasi der Charakter einfachgesetzlicher Normen zukommt. Damit wäre die theoretische Öffnung der Dogmatik für zeitgemäße Veränderungen hinsichtlich der Frauenrechte gegeben. Bekräftigt wird eine solche Sichtweise dadurch, dass die islamische Rechtswissenschaft im Laufe der Geschichte immer im Sinne einer rationalen Erkenntnis und nicht als eine religiös-geistliche Disziplin verstanden wurde. Dies kommt darin zum Ausdruck, dass sich Entwicklungen und Differenzen im Laufe der Geschichte bei mannigfaltigen, falsifizierbaren und von logischer Beweisführung und gegebenen Tatsachen abhängigen Urteilen der Rechtsgelehrten (sogar innerhalb einer Generation) gezeigt haben. So etwas wäre nicht möglich gewesen, wenn es keine Dynamik der islamischen Rechtslehre gegeben hätte, da religiös-geistliche Größen in der Regel fest und unveränderbar sind. So treten auch schiitische Gelehrte und Denker heute für eine hermeneutische, die historische Dimension betrachtende Lesart der Offenbarungstexte ein. Sie versuchten, die Scharia mit modernen Vorstellungen von Demokratie und Menschenrechten in Einklang zu bringen.

Zusammenfassung

Es ließe sich festhalten, dass Schiiten und Sunniten den Koran als authentische und primäre Rechtsquelle betrachten, im Übrigen aber gravierende Unterschiede im Hinblick auf die weiteren Rechtsquellen aufweisen, weshalb ihr Normenmaterial nicht kongruent ist. Weiterhin wird bei Schiiten die Analogie durch Vernunft (*'aql*) ersetzt; der Analogieschluss scheidet somit als Rechtsquelle für Schiiten aus. Besonders relevant für einen zeitgemäßen Umgang mit Rechtsnormen ist die im schiitischen Islam sehr bedeutsame selbstständige Bemühung (*'ejtehad*) der Rechtsgelehrten, da die selbstständige Rechtsfindung nach der herrschenden Meinung der Schiiten jedenfalls mehrheitlich als nicht beendet gilt.

Das islamische Recht schiitischer Prägung gewinnt dadurch Spielräume für die Interpretation der Normen und neuer Sachverhalte. Das Prinzip *'ejtehad* verleiht der Rechtsfindung bei grundsätzlicher Bejahung islamischer Grundsätze einen dynamischen Charakter. Zusammenfassend ließe sich sagen, dass die Spannung zwischen idealtypischer Scharia und der materiellen Rechtswirklichkeit kein neuzeitliches Phänomen ist und schon immer eine Herausforderung der islamischen Geschichte darstellte. Folgte man diesem Ansatz, so wäre eine zeitgemäße Änderung der Normen möglich.

Aktuelles aus dem Netz

Von Christian Zwick, Kriminalhauptkommissar, Polizeipräsidium Rheinpfalz

CeBIT: Fortschritte bei De-Mail

Auf der CeBIT hat das Unternehmen 1&1 […] mit den Marken Web.de und GMX am Dienstag die De-Mail-Zertifizierungsurkunde des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erhalten. Damit steht De-Mail für 65 Prozent aller deutschen E-Mail-Postfächer zur Verfügung. Der ausschließlich für Privatkunden gedachte Dienst beinhaltet 10 kostenfreie De-Mails, ab der 11. Mail werden 39 Cent für einen Standardbrief fällig. Über 100.000 Kunden von 1&1 sind bereits „vollregistriert" und haben bereits eine De-Mail-Adresse, eine Million haben eine De-Mail-Adresse unverbindlich reserviert. Nach Angaben von De-Mail-Projektleiter Leslie Romeo steht De-Mail noch ganz am Anfang. „Deutschland hat die Chance, eine Vorreiterrolle in der digitalen Transformation des Briefverkehrs in Europa zu spielen." Sein Unternehmen werde in Rundfunk und Fernsehen eine große Werbekampagne starten, die rechtssichere Kommunikation in Deutschland mit zu etablieren. […] Ein innovatives Projekt wird beim Zertifizierer BSI […] mit dem Piloten „Übermittlung von Passbildern von Fotografen an Ausweisbehörden" gezeigt. Auf diese Weise soll der Medienbruch vermieden werden, wenn Bürger bei Beantragung ihrer Ausweise mit einem Papierfoto zur Behörde gehen. (*Detlef Borchers*)/(vbr) Mehr: http://www.heise.de/newsticker/meldung/Fortschritte-bei-De-Mail-1816549.html, Meldung vom 05.03.2013 – kritisch hierzu: http://www.zeit.de/digital/datenschutz/2013-03/de-mail-sicher-bundesregierung, Meldung vom 20.03.2013

Weitergabe von Internet- und Telefondaten neu geregelt

Die Bestimmungen für die Weitergabe von Internet- und Telefondaten an Sicherheitsbehörden sollen nach dem Willen des Bundestags präzisiert werden. Das Parlament verabschiedete am Donnerstagabend mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen von Union und FDP sowie der SPD eine Änderung des Telekommunikationsgesetzes. Modifiziert wird darin die sogenannte Bestandsdatenauskunft, die Telekommunikationsanbieter verpflichtet, bestimmte gespeicherte Kundendaten an Ermittlungsbehörden herauszugeben. Dazu gehören etwa Name oder Anschrift, nicht aber konkrete Verbindungsdaten. Das Bundesverfassungsgericht hatte 2012 entschieden, dass die Regelung teilweise verfassungswidrig ist, und eine Nachbesserung bis Ende Juni dieses Jahres verlangt. In dem Gesetz wird nun an einigen Stellen klargestellt, wann welche Zugriffsrechte gelten. Eine der Neuerungen: In bestimmten Fällen müssen Richter künftig der Datenweitergabe an Behörden zustimmen und die Betroffenen nachträglich darüber benachrichtigt werden. Aus dem Innenressort hieß es, mit der Änderung würden keine neuen Befugnisse für Polizei und Nachrichtendienste geschaffen, sondern es werde lediglich die Rechtslage präzisiert. Rednerinnen und Redner der Koalitionsfraktionen versicherten, dass die Befugnisse der Sicherheitsbehörden durch die Präzisierungen nicht ausgeweitet würden. Grüne und Linke sehen darin jedoch erhebliche Eingriffe in den Datenschutz. (dpa/tc) Mehr: http://www.computerwoche.de/a/weitergabe-von-internet-und-telefondaten-neu-geregelt,2535156, Meldung vom 22.03.2013

Telefónica kündigt Überweisungen von Handy zu Handy an

Die deutsche Telefónica-Tochter O2 kündigte anlässlich der diesjährigen DLD-Konferenz an, die mobilen Bezahlmöglichkeiten für ihre Kunden auszuweiten. Ab Februar sollen O2-Nutzer des Provider-übergreifenden mpass-Verfahrens Geld direkt von ihrem Handy auf das eines anderen mpass-Kunden überweisen können, wozu die Kenntnis der Mobilfunknummer ausreicht. Ebenfalls im Februar startet ein Feldversuch, bei dem Besitzer eines Samsung Galaxy Ace 2 oder S3 eine NFC-fähige SIM-Card erhalten können. Damit soll das drahtlose Bezahlen an den von Mastercard betriebenen Paypass-Terminals per Smartphone möglich sein. Das dazu benutzte „O2-Wallet" ist mit einem mpass- oder einem Girokonto verbunden, über das alle Transaktionen abgewickelt werden. Bankdaten sollen dabei geschützt bleiben und für Telefónica nicht einsehbar sein. Für die Zukunft kündigt O2 die Integration von Kreditkarten in die NFC-Technik an – dabei dürfte es sich um Mastercard-Produkte handeln. Bereits seit Oktober 2012 bietet O2 seinen Kunden einen NFC-Sticker zum Aufkleben auf ein Handy an. Er lässt sich jedoch nur mit einem mpass-Konto nutzen. Das verhält sich wie ein reines Guthabenkonto, das man mit Überweisungen von seinem Girokonto füllen muss.(ck) Mehr: http://www.heise.de/mobil/meldung/Telefonica-kuendigt-Ueberweisungen-von-Handy-zu-Handy-an-1788174.html, Meldung vom 21.01.2013

DNA als Datenspeicher

Die Minimierung scheint keine Grenzen mehr zu kennen: Wissenschaftler haben auf künstlich hergestellter DNA große Datenmengen auf kleinstem Raum gespeichert. Das Team um Nick Goldman vom European Bioinformatics Institute im englischen Cambrigde hat unter anderem Ausschnitte aller Sonette von Shakespeare auf einem Erbgutmolekül verschlüsselt und hinterher fehlerfrei wieder ablesen können. Das Verfahren sei überaus genau – und platzsparend, schreiben die Forscher in „Nature".[…] Mehr: http://www.welt.de/print/wams/wissen/article113157202/DNA-als-Datenspeicher.html, Meldung vom 27.01.2013

Strafrechtliche Rechtsprechungsübersicht

Von Dirk Weingarten, Polizeihauptkommissar & Ass. jur., Polizeiakademie Hessen

Wir bieten Ihnen einen Überblick über strafrechtliche Entscheidungen, welche überwiegend – jedoch nicht ausschließlich – für die kriminalpolizeiliche Arbeit von Bedeutung sind. Im Anschluss an eine Kurzdarstellung ist das Aktenzeichen zitiert, so dass eine Recherche beispielsweise über Juris möglich ist.

I. Materielles Strafrecht

§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB – Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen; hier: Obhutsverhältnis bei Lehrer-Schüler-Beziehung. Der Angeklagte (A.) war Lehrer einer Realschule, an der er außerdem für das Deutsche Rote Kreuz Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer freiwilligen Arbeitsgemeinschaft zu Schulsanitätern ausbildete. Daneben leitete er außerhalb der Schulzeit bis Ende 2010 für das Deutsche Jugend-Rot-Kreuz (DJRK) Gruppenstunden. Zwischen A. und der Geschädigten, die Schülerin an derselben Realschule war, die A. aber weder als Klassen- noch als Fachlehrer, sondern nur in Vertretungsfällen unterrichtete und die sowohl an der von A. angebotenen schulischen Arbeitsgemeinschaft als auch an den von ihm geleiteten Gruppenstunden des DJRK teilnahm, entwickelte sich im Jahre 2010 eine enge persönliche Beziehung. Zwischen Oktober 2010 und März 2011 kam es in zwölf Fällen zu einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen A. und der damals 14 bzw. 15 Jahre alten Geschädigten.

Ein Obhutsverhältnis im Sinne von § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist grundsätzlich zu bejahen, wenn der Täter zur Zeit des Missbrauchs Klassen- oder Fachlehrer des Opfers war. Erteilte der Täter lediglich Vertretungsunterricht oder kam er mit dem Opfer nur im Rahmen von Veranstaltungen außerhalb des regulären Unterrichts in Kontakt, so bedarf es genauer Darlegung, inwieweit dadurch eine Obhutsbeziehung begründet wurde. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH ist Voraussetzung eines Obhutsverhältnisses eine Beziehung zwischen Täter und Opfer, aus der sich für den Täter das Recht und die Pflicht ergibt, Erziehung, Ausbildung oder Lebensführung des Schutzbefohlenen und damit dessen geistig-sittliche Entwicklung zu überwachen und zu leiten. Ein die Anforderungen der Vorschrift erfüllendes Anvertrautsein setzt ein den persönlichen, allgemein menschlichen Bereich erfassendes Abhängigkeitsverhältnis des Jugendlichen zu dem jeweiligen Betreuer im Sinne einer Unter- und Überordnung voraus. Die hierzu vom LG getroffenen Feststellungen, aus denen weder der Umfang der Vertretungstätigkeit des A. in der Klasse der Geschädigten noch Art, Ausmaß und Dauer der Betreuung im Rahmen des Schulsanitätsdienstes oder Einzelheiten zur – ohnehin nur bis Ende 2010 geleiteten – DJRK-Jugendgruppe erkennbar sind, reichen danach nicht aus. Die Sache bedarf daher einer erneuten Verhandlung. (BGH, Beschl. v. 25.04.2012 – 4 StR 74/12)

§§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB – Grundsätzliches zur gefährlichen Körperverletzung durch gezieltes Anfahren mit einem Kraftfahrzeug; Frage der Ursächlichkeit für den Körperschaden. Eine gefährliche Körperverletzung mittels eines anderen gefährlichen Werkzeugs (§ 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB) begeht, wer seinem Opfer durch ein von außen unmittelbar auf den Körper einwirkendes gefährliches Tatmittel eine Körperverletzung im Sinne von § 223 Abs. 1 StGB beibringt. Ein fahrendes Kraftfahrzeug, das zur Verletzung einer Person eingesetzt wird, ist in der Regel als ein gefährliches Werkzeug im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB anzusehen. Wird eine Person durch ein gezieltes Anfahren zu Fall gebracht, kann darin eine gefährliche Körperverletzung im Sinne von § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB liegen, wenn bereits durch den Anstoß eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens und damit eine körperliche Misshandlung gemäß § 223 Abs. 1 StGB ausgelöst worden ist. Zu bedenken ist jedoch: Erst infolge des anschließenden Sturzes erlittene Verletzungen sind dagegen nicht auf den unmittelbaren Kontakt zwischen Kraftfahrzeug und Körper zurückzuführen, sodass eine Verurteilung nach § 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB allein darauf nicht gestützt werden kann. (BGH, Beschl. v. 25.04.2012 – 4 StR 30/12)

§§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG, §§ 22, 23 StGB – Übernahme und Transport von Cannabissetzlingen. Der Angeklagte (A.) betrieb in dem Nebengebäude seines Wohnhauses eine Cannabisplantage. Nachdem diese abgeerntet war, fuhr er in die Niederlande und übernahm dort 551 Cannabissetzlinge mit einer THC-Gesamtwirkstoffmenge von 23 g. Mit den Setzlingen wollte A. die Plantage neu bestücken. Auf einem Rastplatz erfolgte die Festnahme des A.

Handeltreiben im Sinne des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG ist jede eigennützige auf den Umsatz von Betäubungsmitteln gerichtete Tätigkeit. Die Handlungen müssen auf die Ermöglichung oder Förderung eines bestimmten Umsatzgeschäftes mit Betäubungsmitteln zielen und dieses nicht nur vorbereiten. Hinsichtlich des in den Setzlingen enthaltenen Wirkstoffs scheidet die Annahme eines Umsatzgeschäftes aus. A. wollte die Setzlinge nicht verkaufen. Hinsichtlich des von A. geplanten – indes noch nicht näher konkretisierten – Umsatzgeschäfts ausschließlich mit den erst am Ende des Wachstumsprozesses noch zu gewinnenden Blütenständen stellten die Übernahme und der Transport der Setzlinge fernab der Plantage noch keine Ermöglichung oder Förderung eines solchen Geschäfts dar. Es diente lediglich dessen Vorbereitung. Zur erfolgreichen Gewinnung von Blütenständen aus Cannabispflanzen sind mannigfache Vorbereitungen notwendig, die noch nicht als vollendetes oder versuchtes unerlaubtes Handeltreiben zu bewerten sind. So bedarf es geeigneter Räumlichkeiten sowie der Herbeischaffung und

Installation der für die Plantage erforderlichen Gerätschaften. Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal insofern ist, dass das später zum Verkauf zu stellende Cannabis noch nicht existiert und allenfalls in Setzlingen angelegt ist, die ihrerseits noch nicht angepflanzt wurden. Da mit den Setzlingen selbst kein Handel betrieben werden sollte, können sie hier als solche nicht den Gegenstand des Handeltreibens bilden. Eine andere Auslegung, die einen solchen Sachverhalt als Anwendungsfall des § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BtMG ansähe, würde den sowieso schon weiten Begriff des Handeltreibens nochmals weiter ausdehnen. Damit würde nicht nur die Möglichkeit einer tragfähigen Abgrenzung zu Vorbereitungshandlungen zusätzlich erschwert. Jede weitere Ausdehnung wäre auch mit dem Wortsinn der Formulierung des Gesetzes kaum mehr vereinbar. (BGH, Urt. v. 15.03.2012 – 5 StR 559/11)

§ 353b StGB, §§ 33, 39 StVG – Verletzung von Dienstgeheimnissen: Weitergabe von Daten aus den Informationssystemen POLIS und ZEVIS. Bei den Daten aus der polizeilichen Datensammlung POLIS und auch bei dem Umstand, dass zu bestimmten Personalien in dieser Datenbank keine Erkenntnisse vorliegen, handelt es sich um Geheimnisse im Sinne des § 353b Abs. 1 StGB. Beides sind tatsächliche Gegebenheiten, deren Kenntnis wegen der beschränkten Zugriffsmöglichkeit auf das Informationssystem nicht über einen begrenzten Personenkreis hinausgeht. Dabei sind auch Negativauskünfte über fehlende Einträge in der polizeilichen Datensammlung geheimhaltungsbedürftig, da auch sie nachteilige Auswirkungen auf die polizeiliche Aufgabenerfüllung haben können etwa durch Minimierung des Kontrolldrucks.

Bei im zentralen Verkehrsinformationssystem ZEVIS zugänglichen Halterdaten aus dem Zentralen Fahrzeugregister des Kraftfahrt-Bundesamtes handelt es sich nicht um Geheimnisse im Sinne des § 353b Abs. 1 StGB. Unter Geheimnissen sind Tatsachen zu verstehen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zudem geheimhaltungsbedürftig sind. Dies trifft auf die nach § 33 Abs. 1 StVG im Zentralen Fahrzeugregister gespeicherten Halterdaten, die im Rahmen einer einfachen Registerauskunft nach § 39 Abs. 1 StVG jedermann zu den gesetzlich genannten Zwecken übermittelt werden dürfen, nicht zu. (BGH, Urt. v. 15.11.2012 - 2 StR 388/12)

II. Prozessuales Strafrecht

§§ 261, 252, 69, 52 StPO – Einführung einer richterlichen Zeugenvernehmung eines das Zeugnis verweigernden Angehörigen durch Vorhalt. Im Anschluss an eheliche Streitigkeiten versetzte die Angeklagte (A.) ihrem Ehemann – ohne Tötungsvorsatz – einen wuchtigen Stich mit dem Küchenmesser in den linken Halsbereich. Der drei Zentimeter breite Einstich führte zu einem acht Zentimeter tiefen Stichkanal, womit die A. gerechnet hatte. Wäre die nur wenige Millimeter daneben verlaufende große Halsvene getroffen worden, wäre ihr Ehemann infolge des dann hohen Blutverlustes mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit noch vor dem Eintreffen des Notarztes verstorben. So musste die Wunde zwar in einer Notfalloperation behandelt werden; der Geschädigte konnte aber noch gemeinsam mit der A. die in der Küche befindlichen Blutspuren wegwischen. Er hat vor, die Ehe fortzusetzen. Der geschädigte Ehemann der A. hat in der Hauptverhandlung als Zeuge lediglich bekundet, er habe „seiner Ehefrau absolut verziehen", und sich im Übrigen auf sein Zeugnisverweigerungsrecht berufen (§ 52 Abs. 1 Nr. 2 StPO). Das LG hat daher den Ermittlungsrichter zeugenschaftlich dazu gehört, was der Geschädigte ihm gegenüber im Rahmen der am Tag nach der Tat durchgeführten Vernehmung – als mit der A. verheirateter Zeuge ordnungsgemäß belehrt – angegeben hat.

Es trifft zu, dass frühere Vernehmungen eines die Aussage gemäß § 52 StPO verweigernden Zeugen grundsätzlich nicht verwertet werden dürfen. Nach ständiger Rechtsprechung des BGH darf dann nur das herangezogen werden, was ein vernehmender Richter über die vor ihm gemachten Angaben des über sein Zeugnisverweigerungsrecht ordnungsgemäß belehrten Zeugen aus seiner Erinnerung bekundet. Hierzu darf ihm sein Vernehmungsprotokoll – notfalls durch Verlesen – vorgehalten werden. Dies darf allerdings nicht dazu führen, den Inhalt der Niederschrift selbst für die Beweiswürdigung heranzuziehen. Verwertbar ist vielmehr nur das, was auf den Vorhalt hin in die Erinnerung des Richters zurückkehrt, und es genügt nicht, wenn er lediglich erklärt, er habe die Aussage richtig aufgenommen. (BGH, Urt. v. 21.03.2012 – 1 StR 43/12)

III. Sonstiges

Braun/Keller: §§ 100c, 100a – Heimliches Betreten von Wohnungen durch die Polizei in: Die Polizei 2012, 102. Der Beitrag kommt zu dem Ergebnis, dass ein heimliches Eindringen in Wohnungen durch die Polizei nur zum Zwecke der Vorbereitung eines großen Lauschangriffes als rechtlich unproblematisch bewertet werden dürfe. Zu anderen Zwecken, wie beispielsweise Online-Durchsuchung oder Quellen-TKÜ, seien entsprechende Maßnahmen nicht zulässig.

Prof. Dr. Tobias Singelnstein zu den „Möglichkeiten und Grenzen neuerer strafprozessualer Ermittlungsmaßnahmen – Telekommunikation, Web 2.0, Datenbeschlagnahme, polizeiliche Datenverarbeitung und Co" in: Neue Zeitschrift für Strafrecht (NStZ) 2012 Heft 11, 593 – 606. Der Schreiber geht auf die Möglichkeiten neuer Ermittlungsmaßnahmen im Bereich Telekommunikation, Datenbeschlagnahme und Datenverarbeitung ein. Er unterzieht die dargestellten Möglichkeiten einer kritischen strafprozessualen Würdigung. Themen sind neben der Überwachung des E-Mail-Verkehrs, des Surfverhaltens oder der Nutzung sozialer Netzwerke auch die Frage, welche Form der Datenübertragung dem Fernmeldegeheimnis unterliegen. Der Verfasser geht auf die Datenerhebung in den verschiedenen Phasen ein und stellt die Problematik der Eingriffe dar, die bei einer Datenerhebung während des Übertragungsvorgangs erfolgen (§§ 100a, 100b StPO), bei einer Erhebung der Daten bei den Diensteanbietern (§§ 94 ff. StPO), bei den Beteiligten der Telekommunikation, sowie der Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ. Die Handhabe auf WLAN-Netze zuzugreifen ließe sich grundsätzlich nach §§ 100a, 100b StPO rechtfertigen. Nach seiner Auffassung stelle der Zugriff auf soziale Netzwerke keinen grundrechtlichen Eingriff dar, wenn die Daten öffentlich zugänglich seien. Bei einem gezielten Zusammentragen verschiedener öffentlich zugänglicher Daten liege jedoch ein Eingriff des Staates in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vor. Allgemeine Eingriffsmöglichkeiten werden abgebildet, genauso wie Verkehrsdaten im Besonderen (§ 100g StPO). Im Hinblick auf die Verkehrsdatenabfrage sind die sog. „stille SMS" sowie die Funkzellenabfrage Thema. Schließlich findet sich noch eine Darstellung, wie Strafverfolgungsbehörden auf bestehende staatliche und private Datenbestände zugreifen können.

Wichtiges in Kürze

Von Gunhild v. d. Groeben, Journalistin, Mainz

Termine

Der **8. Demographie-Kongress** findet am **27. und 28. August 2013** in **Berlin** statt. Laut Veranstalter „Behörden Spiegel" ist der Kongress Treffpunkt für Vordenker, Kritiker, Entscheider und Gestalter aus Bund, Ländern, Kommunen, Verbänden und Wissenschaften. Mehr: www.best-age-conference.com/Kongress/

Der Kongress **PITS – Publik IT Security –** findet am **25. und 26. September 2013** in **Berlin** statt. Mehr: www.public-it-security.de

Die **13. Wissenschaftliche Fachtagung der Kriminologischen Gesellschaft (KrimG)** zum Thema „Risiken der Sicherheitsgesellschaft. Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik." findet vom **26. bis 28.September 2013** in **Fribourg (Schweiz)** statt. Mehr: www.unifr.ch/ius/krimg2013/home

Kriminalitätsbekämpfung

Kritische Infrastrukturen: Mehr Schutz vor Hackern

Das Bundesinnenministerium hat einen Referentenentwurf für ein Gesetz „zur Erhöhung der Sicherheit informationstechnischer Systeme" an die anderen Ressorts sowie an Branchenverbände verschickt. Vor allem Betreiber kritischer Infrastrukturen in den Bereichen Energie, Informations- und Kommunikationstechnik oder der Wasserversorgung müssten, so ein Bericht von heise online, demnach künftig „einen Mindeststandard an IT-Sicherheit einhalten" und dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik „erhebliche" Security-Vorfälle melden. Auch Anbieter von Telekommunikations- und Telemediendiensten sollen – so der Entwurf – künftig ihre Betriebs- und Datenverarbeitungssysteme auch gegen unerlaubte Zugriffe absichern. Zudem sollen sie ihnen bekannt gewordene Cyberangriffe, die zu einem Datendiebstahl oder zu einer Systembeeinträchtigung führen könnten, „unverzüglich" melden müssen. Das BSI soll die zusammenlaufenden Informationen sammeln, auswerten und die so gewonnenen Erkenntnisse den Meldepflichtigen bereitstellen. Datenschützer melden gegen die Pläne Bedenken an. Mehr: www.heise.de

Polizei: Stopp per SIM-Karte

Heise online berichtet, dass Europäische Polizeibehörden zukünftig vermehrt in Fahrzeugen verbaute SIM-Karten nutzen wollen, um die Fahrer, falls gewünscht, zum Anhalten zu zwingen. Dies gehe aus der Wunschliste für zukünftige Überwachungstechnologie des „European Network of Law Enforcement Technology Services" (ENLETS) hervor.

ENLETS wurde im September 2008 unter französischer Präsidentschaft gegründet. Zur „Kerngruppe" gehören neben Frankreich Belgien, Griechenland, Zypern, die Niederlande, Polen, Finnland und Großbritannien. Als deutsche „Nationale Kontaktstelle" hat die Bundesregierung einen Mitarbeiter der Deutschen Hochschule der Polizei in Münster benannt. Bald sollen – so heise – auch „Drittstaaten" eingeladen werden, die nicht zur EU gehören. Mehr: www.heise.de

Sicherheitskontrollen: Körperscanner bewährt sich

Die Bundespolizei am Flughafen Hamburg setzt seit wenigen Tagen einen Körperscanner der neuen Generation für die Sicherheitskontrollen von Fluggästen ein. Das berichtet der Behörden Spiegel.

Die Kontrolle durch den Körperscanner ist für die Reisenden freiwillig. Alternativ können die Fluggäste am herkömmlichen manuellen Kontrollverfahren teilnehmen. Der Körperscanner gibt keine realistischen Körperbilder des Fluggastes wieder, sondern markiert ausschließlich an einem Piktogramm („Strichmännchen") die am Körper nachzukontrollierenden Bereiche. Auch eine Unterscheidung zwischen Mann und Frau ist auf dem dargestellten Piktogramm nicht möglich. Die Geräte arbeiten mit aktiver Millimeterwellentechnologie, welche keine gesundheitlichen Auswirkungen hat. Körperscanner sind nach EU-Recht für die Luftsicherheitskontrollen zugelassen. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Polizei

Mehr Befugnisse: Neues Polizeigesetz in Sachsen-Anhalt

Das lange kontrovers diskutierte neue Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, das die Befugnisse der Polizei deutlich ausweitet, wurde vom Landtag in Magdeburg verabschiedet.

Nach einem Bericht des Behörden Spiegel wurde im Vorfeld unter anderem die Möglichkeit zur vollständigen Abschaltung von Mobilfunknetzen kritisiert. „Gemäß § 33 Abs. 1 des neuen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes kann die Polizei von jedem Diensteanbieter (§ 3 Nr. 6 des Telekommunikationsgesetzes) verlangen, Kommunikationsverbindungen zu unterbrechen oder zu verhindern, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person erforderlich ist", schreibt der Behörden Spiegel. Sachsen-Anhalt ist nach Rheinland-Pfalz das zweite Bundesland, das die Unterbrechung oder Verhinderung der Telekommunikation durch die Polizei bei bestimmten Gefahrenlagen gesetzlich regelt. Mehr: www.behoerden-spiegel.de

Beweis: Schnelle Fotos vom Polizeihandy

Mit einem neu entwickelten Handfunkgerät für den digitalen Polizeifunk sollen nach Angaben des Herstellers die Verfahrenskosten bei minderschweren Straftaten deutlich gesenkt werden. Das berichtet heise online. „Das Gerät ist mit einer 5-Megapixel-Kamera, einem SD-Karten-Slot und einer 32-GByte-Speicherkarte ausgestattet. Die mit der Kamera vom Polizeibeamten geschossenen Fotos werden automatisch mit polizeilichen Metadaten und GPS-Daten versehen und per Hashwert gerichtsfest gespeichert. Die Bilddaten sollen dabei größtenteils nicht über

Funk gesendet werden, sondern synchronisieren sich im Polizeinetzwerk, wenn das Gerät im Ladegerät steckt.

Laut einer US-amerikanischen Untersuchung werden Täter in Fällen häuslicher Gewalt wesentlich häufiger vom Gericht verurteilt, wenn der erste am Tatort eintreffende Polizeibeamte Fotos der misshandelten Person(en) anfertigt. Mehr: www.heise.de

Achtung – Polizei: Dash-Cams in Russlands Autos

Wer auf Russlands Straßen unterwegs ist, kann sein blaues Wunder erleben. Selbst die hierzulande als „Freund und Helfer" geschätzten Polizisten entpuppen sich in Russland als übergriffig und tendenziell gefährlich für Autofahrer. Davor und vor anderen kaum vorstellbaren Erlebnissen auf den Straßen schützen russische Autofahrer sich immer häufiger mit Dash-Cams – an der Frontscheibe montierten Videokameras. Die so aufgezeichneten Videos werden dort von Gerichten als Beweismittel anerkannt. Einen eigenen Eindruck von russischen Straßenverhältnissen gibt dieser Bericht im ARD-Morgenmagazin: www.daserste.de/information/politik-weltgeschehen/morgenmagazin/reportagen/moma-Reporter-Dash-Cams-in-moskau-100.html

Wissenschaft und Forschung

Dunkelfeld aufhellen: Studie in Niedersachsen

Die kriminologische Forschungsstelle (KFS) des Landeskriminalamtes Niedersachsen führt ab März 2013 eine sogenannte Dunkelfeldstudie durch. Die Erkenntnisse daraus sollen die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) um die Perspektive der Bevölkerung ergänzen und so ein deutlicheres Bild von der Kriminalitätslage im Land ermöglichen. Die Erhebung ist in dieser Form bundesweit einzigartig und soll alle zwei Jahre wiederholt werden. „Wir wollen eine Basis schaffen, um zielgenauere Präventionskonzepte zu erstellen, Maßnahmen zur Erhöhung der Anzeigebereitschaft zu initiieren, den Einsatz von personellen und sachlichen Ressourcen bei der Polizei zu verbessern und die Forschung als Indikator für die Wirkung polizeilicher Schwerpunktsetzungen zu nutzen", so Hartmut Pfeiffer, Projektverantwortlicher und Leiter der Kriminologischen Forschung und Statistik im Landeskriminalamt Niedersachsen. Mehr: www.lka.niedersachsen.de/forschung/dunkelfeldstudie/verbesserte-kriminalitaetsbekaempfung-in-niedersachsen-109236.html

Kriminalität – Extremismus

Friedrich: Rechtsextremismus nicht kleinreden

Die Zahl der rechtsextremistischen Straftaten ist im vergangenen Jahr erneut gestiegen. Nach Angaben von Bundesinnenminister Friedrich gilt das auch für die Zahl der Gewalttaten. Der versuchte Anschlag auf den Pro-NRW-Chef durch Salafisten ist nach Friedrichs Ansicht mit dem durch Islamisten verübten Mord an Theo van Gogh vergleichbar. „Es ist auf jeden Fall eine neue Dimension, dass gewaltbereite Dschihadisten neben Anschlägen auch gezielte Attentate auf einzelne Personen planen", sagte Friedrich in einem Interview mit dem „Tagesspiegel". Mehr: www.tagesspiegel.de

Rechtsextremismus: Noch ein Netz

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Vernetzungsmöglichkeiten und Plattformen für Initiativen gegen Rechtsextremismus wurde jetzt eine weitere gestartet: BIKNetz – Präventionsnetz gegen Rechtsextremismus. Schwerpunkt der Initiative des Bundesministeriums für Familie, Frauen, Jugend und Senioren ist „die präventiv-pädagogische Arbeit gegen Rechtsextremismus". Mehr: http://www.biknetz.de/

Kriminalprävention

Jugendgewalt: Keine Patentrezepte

„Jugendgewalt – Mythen, Muster, Maßnahmen" ist der Titel einer zusammenfassenden Darstellung des Deutschen Jugendinstitutes (DJI) zum Thema Bedrohung durch gewalttätige Jugendliche. Das DJI ist bundesweit das größte außeruniversitäre sozialwissenschaftliche Forschungsinstitut im Bereich Kinder, Jugendliche und Familien. Seine Arbeit ist an der Nahtstelle zwischen Wissenschaft, Politik und Praxis angesiedelt. Das DJI hat im Februar 2013 elf Befunde zum Thema „Jugendgewalt – Mythen, Muster, Maßnahmen" veröffentlicht, die wesentliche Daten und Fakten zur Gewaltdelinquenz von jungen Menschen zusammenfassen. Mehr dazu und zum Kinder- und Jugendbericht der Bundesregierung: www.dji.de

Klicksafe: Aktionsmöglichkeiten zu Rechtsextremismus im Netz

Wie Rechtsextremisten vor allem Jugendliche im Internet für sich werben, hat klicksafe unter dem Stichwort „Rechtsextremismus online" zusammengestellt. Klicksafe ist die EU-Initiative für mehr Sicherheit im Internet. Mehr: www.klicksafe.de/rechtsextremismus/

Braun unter Grün: Rechtsextreme unter falscher Flagge entlarven

Ob Naturschutz, Satire oder Gesellschaftspolitik – Neonazis nutzen Soziale Netzwerke intensiv und professionell. Das zeigt die Broschüre „Liken. Teilen. Hetzen." der Amadeu Antonio Stiftung. Gerade Jugendliche stehen im Fokus der rechtsextremen Propaganda. Viele entsprechende Web-Angebote zielen in Aufmachung und Form auf sie. „Die sozialen Netzwerke sind die Schulhöfe von heute", sagt Annetta Kahane, Vorsitzende der Amadeu Antonio Stiftung: „Da trifft man sich, da tauscht man sich aus. Da werden die Jugendlichen aber auch von Neonazis und anderen Menschenfeinden umworben. Deshalb müssen wir sie fitmachen, mit den perfiden Taktiken und Manipulationsversuche umzugehen, und ihnen Überzeugungen vermitteln, die denen der Nazis standhalten. Genau das leistet die neue Broschüre von no-nazi.net." Mehr: http://no-nazi.net/wp-content/uploads/2013/03/Liken.Teilen.Hetzen.pdf

Opferschutz

Hilfreich: Die erste Gewaltambulanz gut angenommen

Wenige Wochen nach Gründung der ersten Gewaltambulanz in Heidelberg registriert die Einrichtung eine steigende Zahl Hilfesuchender. Das berichtet das Sicherheitsportal e110. Die Ärzte sind speziell für die Spurensuche am menschlichen Körper geschult. Sie dokumentieren beispielsweise Hämatome, Würgemale sowie geplatzte Adern oder Gift im Körper von Gewaltopfern.

Kathrin Yen, die Ärztliche Direktorin des Heidelberger Rechtsmedizinischen Instituts und Gründerin der Einrichtung, ist überzeugt: „Ob es etwa um Gewalt in der Familie, sexuellen Missbrauch oder versuchte Tötungsdelikte geht, die Spuren an den Opfern können nur Experten erkennen und sichern."

Auch Tatverdächtige können sich untersuchen lassen, etwa um unbegründeten Tatvorwürfen zu begegnen. Mehr: www.e110.de

Gewerkschaftspolitische Nachrichten

Von Sascha Braun, GdP Bund, Berlin

Besorgniserregender Anstieg bei Wohnungseinbrüchen – GdP fordert bundesweites Lagebild

Angesichts der drastischen Zunahme von Wohnungseinbrüchen in Deutschland fordert die GdP ein bundesweites Lagebild für ein länderübergreifendes, koordiniertes Vorgehen gegen organisierte Diebesbanden und unterstützt damit eine Initiative von Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich. Der GdP-Bundesvorsitzende Bernhard Witthaut mahnte angesichts dieser besorgniserregenden Entwicklung die Innenminister- und senatoren der Länder zur Eile. Die Zahlen aller Länder müssten schnell auf den Tisch, um im Interesse der Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger abgestimmte Maßnahmen gegen diese Berufskriminellen umzusetzen.

Die Zahl der vollendeten und versuchten Wohnungseinbrüche in Deutschland hat 2012 nach Erhebungen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) im vierten Jahr in Folge deutlich zugenommen. Nach Auswertung mit Stand 01.04.2013 veröffentlichten Kriminalstatistiken von 12 der 16 Bundesländer ergeben sich bundesweit etwa acht Prozent mehr Fälle als 2011, wo insgesamt 132.600 Wohnungseinbrüche registriert worden waren. Damit zeichnet sich in diesem Deliktbereich seit 2008 mit damals erfassten 108.300 Fällen ein Anstieg von annähernd 30 Prozent ab.

Um den reisenden Diebesbanden polizeilich auf Augenhöhe zu begegnen, ist nach Auffassung der GdP ein gemeinsames, koordiniertes Vorgehen dringend notwendig. Für den Schutz vor Gelegenheitseinbrechern helfen auch bessere Sicherungsmaßnahmen. Für effektivere polizeiliche Analysen bei der Kriminalitätsbekämpfung muss es zudem statt unterschiedlicher Datenerfassungen in den Ländern bundesweit einheitliche Kriterien geben.

Mit Interesse nimmt die GdP auch die zunächst als Pilotprojekt angelegte Zusammenarbeit zur Abschreckung von Einbrechern in Wohn- und Gewerbeobjekten in Bremen zur Kenntnis. Dabei werden Türen, Fenster oder Wertgegenstände mit künstlicher DNA (KDNA) markiert. Ziel des 2009 gestarteten Projekts ist es, die Anzahl der verübten Eigentumsdelikte in der Hansestadt messbar zu reduzieren und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung deutlich zu erhöhen. Mittlerweile nutzten in Bremen rund 6.000 Haushalte, alle Schulen und einige gewerbliche Betriebe den Diebstahlschutz durch KDNA.

Die GdP fordert zudem bessere steuerliche Anreize zur Sicherung der eigenen vier Wände. Während Vermieter Investitionen in die Sicherheit ihrer Wohnungen bei der Steuererklärung absetzen könnten, blieben Eigenheimbesitzer weitgehend auf den mitunter hohen Materialkosten sitzen. Auch die Einführung eines Einbruchschutz-Förderprogramms mit zinslosen zweckgebundenen Darlehen sei durchaus vielversprechend.

Vor diesem Hintergrund befürwortet die GdP die Absicht der Innenministerkonferenz (IMK), das Thema Wohnungseinbrüche auf die Tagesordnung des nächsten Treffens im Mai zu setzen.

Finanzierung verfassungsfeindlicher Parteien auf den Prüfstand stellen

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) fordert vor dem Hintergrund der anhaltenden Diskussion um ein neues NPD-Verbotsverfahren, das staatliche Parteienfinanzierungsystem auf den Prüfstand zu stellen. Es müsse, so der GdP-Bundesvorsitzende Bernhard Witthaut, eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, verfassungsfeindliche Parteien durch ein Gerichtsverfahren von der Parteienfinanzierung, beispielsweise durch die Wahlkampfkostenrückerstattung, auszuschließen. Die deutsche Öffentlichkeit dürfe sich nicht mit der Existenz der NPD und insbesondere auch nicht mit der Tatsache zufrieden geben, dass verfassungsfeindliche Parteien mit Steuermitteln finanziert und so am Leben gehalten werden. Im Jahr 2011 hatten nach Angaben der Bundestagsverwaltung Bundestag und Landtage der NPD rund 1,3 Millionen Euro überwiesen. Die GdP befürchtet überdies, dass die ablehnende Haltung der FDP zu einem gemeinsamen NPD-Verbotsantrag von Bund und Ländern die braunen Menschenfänger der NPD verstärkt in den Fokus der Öffentlichkeit rückt und somit weiter hoffähig hält. Die Liberalen müssten sich dem Vorwurf stellen, nicht alles zu unternehmen, um den Rechten den staatlichen Geldhahn abzudrehen, kommentierte die GdP die Entscheidung des Bundeskabinetts, keinen eigenen NPD-Verbotsantrag zu stellen.

Aus Sicht der GdP ergäbe die Weigerung der fünf Minister der Bundesregierung aus den Reihen der FDP, der rechtsextremen NPD die Verfassungswidrigkeit nachweisen zu wollen, eine Schwächung der Bemühungen der friedlichen, demokratischen Kräfte im Kampf gegen den Rechtsextremismus. Offenbar sehe sich der größere Koalitionspartner CDU/CSU nunmehr in Zugzwang, auf die FDP-Linie einzuschwenken, um einen möglichen Bruch der Regierungskoalition so kurz vor der Bundestagswahl im Herbst zu verhindern. Der GdP-Bundesvorsitzende Bernhard Witthaut sagte: „Nach der unsäglichen Hängepartie um die sogenannte Vorratsdatenspeicherung lassen die Liberalen mit ihrem Nein zum NPD-Verbotsverfahren erneut eine parteipolitisch geprägte Entscheidung auf dem Rücken der Polizei austragen.“ Gerade wenige Wochen vor dem 1. Mai sei dies vor dem Hintergrund angemeldeter Neonazi-Aufmärsche ein gefährliches Signal, das gewalttätige Ausschreitungen provozieren könnte.

Karlsruhe stärkt transparente Strafprozesse – GdP sieht sich in Skepsis bei Prozess-Deals bestätigt

Die GdP sieht sich nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu Deals in Strafverfahren in ihrer skeptischen Haltung bestätigt. Der deutlich gestiegene Gebrauch von Verfahrensabsprachen sei ebenso zu kritisieren, wie ein undurchsichtiges Zustandekommen von Deals. „Die GdP spricht sich generell für Hauptverhandlungen aus, in denen vor allem auch die Opfer zu Wort kommen müssen. Soll beispielsweise zur Vermeidung einer erneuten Vernehmung eines missbrauchten Kindes das Verfahren durch einen Deal abgekürzt werden, so muss dies für alle Prozessbeteiligten im Urteil nachvollziehbar sein", betonte der GdP-Bundesvorsitzende Bernhard Witthaut. Die Position der Staatsanwaltschaft sei nach dem Karlsruher Richterspruch gestärkt. Die Anklagebehörde müsse künftig auf die Einhaltung der engen rechtlichen Rahmenbedingungen der Verfahrensabsprachen achten. Vor allem für die Opfer von Straftaten ist der Prozess zur persönlichen Aufarbeitung des erlebten Tatgeschehens besonders wichtig. Zudem hat ein Urteil eine nicht zu unterschätzende präventive Wirkung. Deshalb muss der bisherige Eindruck intransparenter Absprachen im Prozess vermieden werden.

Druck auf kriminelle Rockerbanden bundesweit erhöhen

Der polizeiliche Druck auf kriminelle Rockerbanden muss nach Auffassung der Gewerkschaft der Polizei (GdP) bundesweit erhöht werden. Nach jüngsten bedrohlichen Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Duisburg, wo sich mehrere Rockergruppen brutale Verdrängungskämpfe liefern, müsse der Staat mit der vollen Härte des Gesetzes reagieren. Rechtsfreie Räume könnten nicht geduldet und autonomen Gruppen wie den gefährlichen Biker-Clubs nicht die Straßen überlassen werden. Das konsequente Vorgehen der Polizei gegen die Rockerkriminalität in Deutschland, vor allem durch erfolgreich durchgesetzte Vereinsverbote und engmaschige Kontrollen habe die straff organisierte Szene massiv verunsichert, zugleich sei aber die verstärkte Bildung von Parallelgruppierungen zu beobachten. Die GdP unterstütze deshalb auch die Aktivitäten der Justiz, wie beispielhaft die seit über einem halben Jahr unter dem Dach der Berliner Staatsanwaltschaft arbeitende Task Force Rocker. In den Fokus der Ermittler rücken zudem immer mehr gewaltbereite, rockerähnliche Jugendgangs wie die konkurrierenden „Black Jackets" und „United Tribuns", die den angestammten Rocker-Clans den Platz im Milieu streitig machen wollten.

GdP begrüßt Verbote von Salafisten-Vereinigungen

Die GdP begrüßt die Entscheidung des Bundesinnenministers, drei Vereinigungen der Salafisten zu verbieten. Religiöse oder ideologische Bewegungen, die sich zum Ziel setzten, die Demokratie zu überwinden und einen so genannten Gottesstaat zu errichten, dürften in Deutschland keinen Fußbreit Platz gewinnen. Der Zulauf zu den Salafisten auf mittlerweile bis zu 4.500 Anhängern sei Anlass zu großer Sorge und rechtfertige die polizeilichen Ermittlungen und Verbotsverfügungen der jüngsten Vergangenheit. Nach Einschätzung der GdP wächst die Gefahr, dass die Salafisten die ideologische und logistische Basis für einen gewaltbereiten Islamismus und eine Operationsbasis für Terrornetzwerke bilden.

GdP zu Pokalausschluss von Dynamo Dresden: Deutliches Signal an gewaltbereite Sport-Straftäter

Die GdP bezeichnet den bestätigten Pokalausschluss des Fußballzweitligisten Dynamo Dresden als deutliches Signal in der Auseinandersetzung mit der kleinen Gruppe gewaltbereiter sogenannter Fußballfans. Die Entscheidung des DFB-Bundesgerichts unterstütze die jahrelange Arbeit von Verbänden, Vereinen, Fanprojekten und Polizei Sport-Straftäter aus den Stadien zu verbannen. Radikale Ultragruppierungen und gewaltsuchende Hooligans wendeten sich mit ihrem unsportlichen Verhalten gegen die große Mehrheit der friedlichen Fußballanhänger. Zugleich bedauert die GdP, dass mit diesem richtungsweisenden Urteil Zehntausende unschuldige Dynamo-Fans mit bestraft werden und auf den spannenden und prestigeträchtigen Pokal-Wettbewerb verzichten müssen.

Für den Liga-Spielbetrieb fordert die GdP seit langem Punktabzüge als Sanktion nach massiver Fußballgewalt in den Stadien. Gewaltsuchende Fußballrowdys müssten wissen, dass sie ihrem Verein unmittelbar schweren Schaden zufügen. Die GdP begrüßt deshalb auch, dass bei entsprechenden Ausschreitungen zigtausende Fans in den Stadien durch Sprechgesänge und Pfeifkonzerte ihre entschiedene Ablehnung gegenüber Gewalt und Pyrotechnik deutlich zum Ausdruck gebracht hatten. Insbesondere diese lautstarke Äußerung vieler friedlicher Fußballfans wurde von den in den Stadien eingesetzten Kolleginnen und Kollegen sehr positiv wahrgenommen, zumal damit auch klar wurde, dass die selbst ernannten Vertreter der Fan-Kultur aus dem Ultra-Bereich nicht zwingend für die Mehrheit aller Fußball-Fans sprechen.

GdP fordert die Einrichtung einer Bundesfinanzpolizei

Die GdP fordert, die Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste des Zolls in eine Bundesfinanzpolizei umzubauen. Nach Auffassung der GdP sind Schmuggel, Betrug und Geldwäsche keine Kavaliersdelikte. Durch geschickt angelegte Umsatzsteuerkarusselle, mit Waffen-, Kriegswaffen-, Rauschgift- und Zigarettenschmuggel, mit Subventionsbetrug, kriminellem Außenhandel, Schwarzarbeit, illegaler Beschäftigung und Steuerhinterziehung würden auch in Deutschland jährlich Milliarden illegal erwirtschaftet.

Eine Bundesfinanzpolizei sei schnell, unbürokratisch und weitgehend kostenneutral zu realisieren, klärt Frank Buckenhofer, Vorsitzender der Bezirksgruppe Zoll in der GdP auf. Das Zollkriminalamt könnte zudem als Zentralstelle der Bundesfinanzpolizei die Steuerfahndungen der Länder vor allem bei grenzüberschreitender Steuerkriminalität oder auch bei Hinweisen auf organisiertes Verbrechen unterstützen.